Prager Briefsteller.

Zweyter Theil.

Vom öffentlichen Geschäftsschreiben.

Prag und Wien,
in der von Schönfeldschen Buchhandlung.
1784.

Erstes Hauptstück.

Etwas von kreisämtlichen Wissenschaften.

Der geneigte Leser verlange hier nichts Ganzes, d. i. keine vollständige Ausführung, oder einen ausführlichen Traktat über alles und jedes, was zu den kreisämtlichen Wissenschaften gehört. Dadurch würde der Briefsteller nur verunstaltet werden. Denn diese Wissenschaften sind von großem Umfange, und gehören nur in soferne in den Briefsteller, als wir im zweyten Theile von öffentlichen Geschäftsschreiben handeln. Daher ist unsere Absicht, so wie das Versprechen, nur Etwas davon zu schreiben. Um dem Liebhaber die Sache zu erleichtern, hat man die alphabetische Ordnung erwählt, und hoffet geneigten Beyfall.

A.

Abänderungen der Wirthe, sind, so viel möglich, zu vermeiden, und besonders in Ansehung der eingekauften Gründe niemals ohne Genehmhaltung des Kreisamts zu unternehmen.

Abfahrtsgelder an 10 von Hunderten können sich die Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen in Emigrationsfällen sowohl, als bey Verführung eines gewissen Erbschaftsantheils außer Landes zueignen.

Abschriften, so von den Beamten über die Bonifikationen und Kontributionen gefertigt werden, sind von allen Taxen frey.

Abstiftung eines Unterthans ohne Bewilligung des Kreisamts ist verboten.

Accidenzien bey dem Kreisamte sowohl, als von Landesvergütungen sind verboten.

Ackerbau, als der hauptsächlichste Grund der Glückseligkeit eines Landes, wird bey der Kommerzialabtheilung kreisämtlich behandelt.

Alchymisten sind als Betrüger mit der Strafe des Stellionationsverbrechen zu belegen.

Almosensammlung ist den Armen, als welche von ihrer Obrigkeit versorgt werden müssen, sowohl den durch Feuer verunglückten Stadt- und Dorfgemeinden, als welchen durch ordentliche vom königlichen Gubernium veran-

staltete Kollekten zu Hilfe gekommen wird, nicht minder den herumirrenden arabischen Prinzen und allen unbefugten Allmosensammlern, wozu auch die Ordensgeistlichkeit gehört, verboten.

Arme, die in einem Rechtshandel verflochten sind, sobald sie durch ein Zeugniß ihre Dürftigkeit erweisen, dürfen die Gerichtstaxen nicht sogleich bezahlen, sondern es werden solche bis nach Ausgang der Rechtssache vorgemerkt, und alsdann von dem unterliegenden Theile vergütet.

—— dürfen nicht betteln gehen, sondern müssen von der Ortsobrigkeit nothdürftig versorgt werden.

Arrest, der ohne Bewilligung des Kreisamts über 8 Tage dauert, ist den Herrschaften verboten.

Aufwiegler, welche andere zur Widersetzlichkeit verhetzen, sollen als Rebellen und Stöhrer der öffentlichen Ruhe, nach Gestalt des Verbrechens mit öffentlicher oder Festungsbauarbeit, Abstiftung vom Grunde, Zuchthaus und andern empfindlichen Strafen beleget werden.

Auswanderung der konskribirten Unterthanen in ein fremdes, sowohl jede Reise in ein anderes Erbland ohne Erlaubniß des Kreisamts und Werbbezirksregiments ist verboten. Siehe Emigranten.

B.

Bärentreiber sollen an den Gränzen zurück gewiesen werden, und ihnen kein Aufenthalt gestattet werden.

Bauernhandbüchel müssen mit einem Faden durchgezogen, petschirt, folirt, und in selbigen alle Realitäten gleich anfangs eingetragen, und von dem Rechnungsführer unterschrieben werden.

Baumaterialien, die für abgebrannte Oerter bestimmt sind, werden von der Zollabgabe befreyt.

Beamte dürfen keine Geschenke von den Unterthanen nehmen.

Bedrückungen der Unterthanen werden zuförderst bey den ordentlichen Obrigkeiten, sodann aber, wenn diese solche nicht abstellen, beym königlichen Kreisamte angebracht.

Beichtkreuzer anzunehmen ist den Geistlichen verboten.

Belohnung des Einbringers für einen Deserteur, sowohl für einen vom Festungsbau Entwichenen, nicht minder für einen zur Kriegszeit entwichenen Feldbäcker, oder einen feindlichen Kriegsgefangenen besteht in 14 fl., für die Einbringung eines flüchtigen unbestimmt Beurlaubten aber nur in 6 fl., welche in der Filialkreiskasse bezahlt werden.

Beschwerden, muthwillige, der Unterthanen sollen nicht ungestraft gelassen, gegründete aber untersucht und abgestellt werden.

Besitzer steuerbarer Gründe dürfen nicht als Rekruten gestellt werden.

Bettler und Vagabunden oder Müssiggänger, die keiner Obrigkeit unterthänig sind, besonders die an keinem Orte bleiben, sich mit ordentlicher Arbeit nicht ehrlich nähren wollen, und nur dem Müssiggange ergeben sind, sollen für Rekruten abgegeben, oder in Arbeitshäuser untergebracht, sonst aber auf ihre Geburtsörter geschoben, und ihre Obrigkeiten zu ihrer Verpflegung veranlaßt werden.

Dergleichen ausländische, werden durch den Schub außer Land geschoben.

C.

Camerale, so das Kreisamt zu besorgen, und darüber Protokoll zu führen hat, betrifft die alten Cameralschulden, die tolerirte Judenschaft und die Post- und Bothensachen.

Commerciale betrifft den wechselseitigen Handel und Wandel, wozu auch besonders die Fabriken gehören.

Consumomaut, wird von denjenigen Produkten, Manufakten und Fabrikaten, auch Eß- und Trinkwaaren entrichtet, welche aus fremden Ländern zum Genuß und Gebrauch eingeführt werden.

D.

Deserteurs, wenn sie von den Unterthanen angehalten und eingeliefert werden, werden nicht mit der Todes- sondern mit einer Regimentsstrafe belegt, hierüber aber zugleich mit Konfiskation ihres ganzen Vermögens und künftiger Erbschaftsanfälle bestraft.

Desertionsverleit- oder Beförderung wird mit achtjähriger Festungsbauarbeit bestraft.

Diätale betrifft solche Sachen, welche die sämmtlichen Stände und das ganze Land angehen, und werden hierunter die allgemeinen Landesangelegenheiten, als die Bestimmung der Ansässigkeit und des Dominikalschlüßels, die Eintheil- und Einhebung der Landesschuldigkeiten, die Ausmessung der Schädensvergütungen, der Landeskredit, die Bestellung der landesständischen Bedienungen, und überhaupt alles dasjenige verstanden, was sowohl zu Beförderung des landesfürstlichen Interesse, als auch zur Aufnahme und zum Wohlstande des ganzen Landes nöthig ist.

Dienstbothen siehe Gesinde.

Dienstzeit darf auf eine kürzere Zeit, als auf ein Jahr weder von dem Wirth, noch dem Dienstbothen bestimmt werden, ansonst wird der Erstere nach dem Gutbefinden des Gerichts, der Letztere aber mit dem Spinnhause bestraft.

Direktorium wird in der Kanzley alle 12 Monate gehalten, worinn die Expedienda in alphabetischer Ordnung nach den monatlichen Rubriken mit dem Datum angemerkt werden, damit sogleich ersehen werden könne, wenn die Tabellen, Konsignationen, Berichte 2c. 2c. eingeschickt werden müssen.

Dominien müssen Grundverschreibungsbücher halten, in welchen alle Grundverschreibungen eingetragen werden.

—— geistlichen, ist nicht erlaubt, von ihren Unterthanen die sogenannte Infulsteuer abzunehmen.

E.

Ehre verliert niemand, der einen Selbstmörder vom Tode rettet.

Emigranten werden mit Konfiskation ihres Vermögens bestraft, und aller Erbschaftsanfälle unfähig.

—— müssen, wenn sie auf eine Zeit in ihr Vaterland zurückkehren, bey schwerester Verantwortung der Ortsobrigkeit angezeigt werden.

—— sind von aller Strafe frey, wenn sie der Religion halber oder wegen Mangel an Lebensmitteln ausgewandert sind, und freywillig zurückkehren.

—— werden, wenn sie einer andern zufälligen Ursache willen emigrirt, und freywillig zurück-

rückkehren, nur mit einem Verweise oder gelindem Arreste bestraft.

Emissarien, welche hiesige Unterthanen zur Auswanderung verleiten, müssen in Verhaft genommen werden, wofür derjenige, der einen solchen anhält, eine Belohnung von 24 fl. erhält.

Entweichung, heimliche, des Gesindes aus dem Dienst wird mit dem Zuchthause bestraft, und der entwichene Dienstbothe durch die noch abgängige Dienstzeit bloß mit Wasser und Brod verpflegt.

Erbfolge, die gesetzmässige, kann den Unterthanen, welche bloß uneingekaufte Gründe besitzen, aus Mangel des Eigenthums in Ansehung der letztern nicht zu statten kommen — gehet bis zum 10ten Grade.

Erbschaftssteuer ist eine Abnahme an 5 pro Cent von den unterthänigen Verlassenschaften und unterthänigen Gründen, sobald deren Werth 500 fl. übersteigt, und die Erbschaft nicht an Kinder oder Eltern, sondern an die von der Seitenlinie oder gar an Fremde fällt, sie mögen nun vom Bauer- Bürger- oder Adelstande seyn.

Essitomaut wird von allen erbländischen Produkten allerley Gattung, welche in fremde Länder verführt werden, entrichtet.

Exekution darf den Unterthanen von den Obrigkeiten zur Eintreibung der Rentschulden nicht eingelegt werden.

F.

Fabrikanten sind von den Grundobrigkeiten keine drückenden Zinsen aufzulegen.

Fabriksachen werden in der Kommerzialabtheilung kreisämtlich behandelt.

Fascikel muß mit einem Elencho versehen seyn, wohin nach der Ordnung und den Datis alle Missiven und darauf erlassene Expeditionen eingetragen, und stückweise numerirt werden.

Feilschaften, obrigkeitliche, den Unterthanen aufzudringen, ist verboten.

Feuerlöschgeräthschaften sollen die Gemeinden anschaffen, und in gutem Stande erhalten.

Feuerlöschordnung soll von den Obrigkeiten und Magistraten jährlich zweymal bey Strafe von 50 fl. so an das Kreisamt zu erlegen, den Gemeinden publicirt werden.

Feuer soll bey Strafe der Dominikalarbeit oder des Zuchthauses nicht vertuschet, sondern beym Ausbruche gleich Lärm gemacht werden.

Flachs in fremde Länder zu führen, ist unter Konfiskations- und Spinnhausstrafe verboten.

Fuhrleuten ist der Großhandel im Lande verstattet, dahingegen der Kleinverkauf bey Konfiskation der Waaren untersagt; wohl aber ist ihnen der auswärtige Handel ohne Einschränkung erlaubt. Ihnen wird verboten,

Briefe oder Packete, so am Gewichte weniger, als 20 Pfund halten, mitzunehmen.

Futterkräuter geben keinen Zehenden.

G.

Gebete, welche den Aberglauben des Volks befördern, sind verboten.

Geistlichkeit darf ohne Bewilligung des Patrons in Kirchen und Fundationswaldungen kein Holz schlagen, desgleichen den sogenannten Beichtkreuzer und Betgroschen ꝛc. nicht abnehmen, noch weniger die Pfarrkinder nach Belieben taxiren, sondern muß sich nach der Stolordnung richten.

Geldstrafen dürfen die Geistlichen weder von gefallenen Weibs = noch Mannspersonen, die sich mit erstern vergangen haben, eintreiben, und sind überhaupt gänzlich verboten.

Geldwucher ist verboten.

Gerichtsdiener werden andern ehrlichen Leuten vollkommen gleich gehalten, und deren Kinder zum Ackerbau und allen Handwerkern zugelassen.

Gesinde ist schuldig, nach geschlossenem Miethungsvertrag in den neuen Dienst zu treten, und muß bey doppelter Vermiethung bey demjenigen Wirth, der ihn zuerst gemiethet, eintreten, dahingegen das von dem andern widerrechtlich empfangene Angabsgeld zurückstellen, und wird oben drein mit Ge-

fängniß bestraft. Im Dienst selber muß dasselbe seine Arbeiten treu und unverdrossen verrichten, darf nichts von den Sachen des Wirths verschenken oder verderben, auf dessen Namen ohne ausdrücklichen Befehl nichts ausborgen, ohne Erlaubniß nicht ausgehen, und zur gesetzten Zeit wieder zu Hause seyn, alles bey Vermeidung drey- auch achttägigen Gefängnisses bey Wasser und Brod, auch nach Beschaffenheit der Umstände bey Spinnhausstrafe.

Gewerbsbücher, wenn sie auch sonst keine Realitäten besitzen, jedoch Gewerbe, und in Städten Bierschank treiben, sowohl in Dörfern Vieh halten, und bey der Gemeinde sich ernähren, nicht minder die Handwerker werden zu leidlicher Kontributionskonkurenz mitgezogen.

Glasmacher, für einen entwichenen, erhält der Einbringer eine Belohnung von 100 fl.

Glas, rohes, welches zum Schleifen, Kugeln und Malen tauglich ist, darf bey Strafe der Konfiskation außer Land nicht verführt werden.

Goldmachen, laboriren, schmelzen, scheiden, abtreiben und kapelliren ist verboten.

Grundverschreibungen müssen in die Grundverschreibungsbücher eingetragen, und darinn alle beym Grunde befindliche Realitäten, der Beylaß von Vieh und Geräthschaften, die

Summe

Summe des Kaufschillings, die Angabe, die darauf haftende Passiva und alle Robotsschuldigkeiten, und unabänderliche Zinsen angemerkt werden; von solcher Verschreibung erhält der Besitzer des Grundes eine Abschrift.

Grundzinse dürfen nicht erhöhet werden.

H.

Handelsleute, fremde, dürfen die freyen Messen oder Jahrmärkte in den Hauptplätzen zwar besuchen; jedoch nur mit solchen Waaren handeln, deren Einführung in die k. k. Erbländer nicht verboten ist.

Hausieren in Städten und an Orten, wo Kaufleute und Krämer sich befinden, ist sowohl Juden, als Christen bey Strafe der Konfiskation der Waaren verboten.

Hopfensäzlinge oder Mutterhopfen in fremde Länder zu verführen, ist unter Konfiskationsstrafe verboten.

Holzfarbe zum Leinwandfärben ist verboten.

Holz ohne bewirkten Erlaubniß des königlichen Guberniums in fremde Länder zu führen, ist scharf verboten.

Hunde sollen wenigstens ein Halsband tragen, sonst aber vom Kaviller erschlagen werden.

Hutwaide, die ihm angewiesene, kann jeder Unterthan als sein wahres Eigenthum benutzen.

J.

Jahrmärkte, freye und Messen, in Böhmen zu Prag, Pilsen und Eger, in Mähren zu Brünn und Olmütz, in Schlesien zu Troppau und Tetschen, in Oesterreich zu Wien, Krems und Linz, und in Steyer zu Grätz, können auch von fremden Handelsleuten mit solchen Waaren, deren Einführung nicht verboten ist, besucht werden.

Infulsteuer ist den Bischöfen und Prälaten von den unterthänigen Gemeinden zu fordern verboten.

Italiäner, die mit Affen, Hunden und andern Thieren herumziehen, sollen nicht über die Gränze gelassen, und ihnen nirgends im Lande der Aufenthalt gestattet werden.

Invaliden, welche auf der Strasse betteln, müssen in Verhaft genommen, und wie andere Bettler und Vagabunden behandelt werden.

Journale müssen alle Monate an das königl. Gubernium eingesendet werden, worinn 1) das Datum aller eingelaufenen Gubernialverordnungen, 2) das Datum des Empfangs, 3) der extraktive Inhalt jeder Verordnung, 4) das Datum der beschehenen Publikation, oder partikular Intimation, 5) das Datum des hierüber erstatteten Berichts, oder der Erledigung des Auftrags in ordentlichen Kolonnen bemerkt werden muß.

Juden können Handwerke, bis auf das Büchsenmacher, Schwertfeger, Plattner- und andere militarische Handwerke, zwar lernen und treiben, dürfen aber keine christliche Gesellen halten, noch weniger mit ihrer Arbeit hausiren gehen, am allerwenigsten aber den Salzhandel treiben.

— — können öde und unangebaute Ländereyen auf 20 und mehrere Jahre in Pacht nehmen, auch in denjenigen Ortschaften, wo sie keine große Gemeinde ausmachen, ihre Kinder in die christliche Schulen zum Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen schicken.

Judiciale vel quasi, gehört nur in soferne für die Kreisämter, wenn sie auf einer oder der andern Part Verlangen zwischen den Streitenden Vergleich tendiren oder treffen, können aber nicht Recht sprechen, sondern müssen in Entstehung eines Vergleichs die Partheyen auf den ordentlichen Rechtsweg an die ordentlichen Gerichtsstellen verweisen.

K.

Kaducitätsrecht darf von den Obrigkeiten in Ansehung der gefallenen unterthänigen Weibspersonen nicht ausgeübt werden.

Kinder eines Kridarii, wenn sie ihres Vaters Grund anzunehmen tüchtig, und das licitirte Quantum zu versichern im Stande sind, haben einen Vorzug vor Fremden.

Kirchen-

Kirchenbußen, die Verhängung der äußern, ohne Begnehmigung des Kreisamts ist der Geistlichkeit untersagt.

Klöster können und dürfen ohne höchsten landesherrlichen Konsens kein unbewegliches Vermögen an sich bringen, noch weniger Gelder außer Landes verschicken.

Klostergeistlicher darf nicht mehr, als höchstens 1500 fl. dem Kloster oder Orden, wohin er sich begeben hat, und gar keine Immobilien zubringen.

Konvoyanten, durch deren Nachlässigkeit ein zum Schub befördeter Vagabund entweichet, soll in das Spinnhaus abgegeben werden.

Kreisamt ist eine dem hohen Landesgubernium untergeordnete und den Kreisinsassen vorgesetzte Mittelstelle, durch welche die politische Gesetze in Befolgung gesetzt werden.

Kreisämtliche Agenden werden in das Contributionale, Publicum, Militare, Diætale, Commerciale, Camerale und quasi Iudiciale eingetheilt, die verschiedenen Gegenstände einer jeden von diesen sieben Abtheilungen aber wieder durch Buchstaben unterschieden, wie beym Protokoll angeführt werden soll.

Kreishauptleute müssen die bey ihnen angebrachten Bedrückungsklagen bey Kassationsstrafe ex officio untersuchen und abstellen.

Kreishauptmann soll

1) eine gute Kenntniß vom Lande, besonders aber von der Stärke der Ansässigkeit, Population, Bespannung, Vermögenszustand, Gewerbe, Handelschaft und der Lage seines ihm anvertrauten Kreises besitzen;

2) in der kreisämtlichen Manipulation und den dahin einschlagenden allerhöchsten Generalien schon hinlänglich bewandert seyn;

3) mit dem Militare gut harmoniren, und mit dem Kreispersonale in guter Verständniß leben;

4) selbiges in die Arbeit selbst einzuleiten wissen, das Amt fleißig besuchen, und nachsehen, wie die Protokolle und Registratur geführt werden;

5) jedermann in seinem Anbringen geduldig anhören, entweder selbst Abhilfe verschaffen, oder mit Rath und That an die Hand gehen, damit den Bedrückten eine Erleichterung verschaft werde;

6) alle Partheylichkeit und Eigennutz verabscheuen, Wittwen und Waisen schützen, und Ungerechtigkeit abstellen;

7) auf die Toleranz so, wie überhaupt auf die Befolgung der kaiserlichen Befehle genaue Obsicht führen;

8) den Kreis von liederlichem Gesindel, Dieben und Vagabunden durch gute Anstalten reinigen;

9) die Strassen jederzeit in gutem Stand erhalten;

10) in Polizeysachen solche Vorkehrungen machen, damit die Sicherheit, Wohlfeile und Reinigkeit in Städten und auf dem Lande erhalten worden; besonders aber

11) die landesfürstlichen Postulata sowohl von Obrigkeiten, als Unterthanen zu einer beständig ordentlichen Abfuhre betreiben, und darauf zu sehen, daß die Kontribuenten nicht gedrückt, und außer Zahlungsstand gesetzt werden, und endlich

12) in Perceptionstägen sich öfters zur Kasse begeben und nachsehen, wie die zahlenden Partheyen befördert werden.

Kreisadjunkten sind zugleich Kommissarien, und vertreten die Stelle des Kreishauptmanns in dessen Abwesenheit. Sonst sind sie an ihn angewiesen und schuldig, dasjenige in Befolgung zu setzen, was ihnen von selbigem aufgetragen wird. Amtswegen sind sie schuldig, als Führungskommissarien die Märsche zu besorgen, Exzesse abzustellen, oder zur Liquidirung zu befördern; die Sequestrationen im Kreise nach dem kreisämtlichen Auftrage und der Instruktion gegen tägliche Gebühr von 40 kr. vorzunehmen; die Feuer- Wasser- und Wetterschäden zu untersuchen und zu liquidiren; auf die Kommerzialgegenstände, Polizeyordnung, Maaß

und Gewicht, sowohl die Strassen Obacht zu tragen; überhaupt aber alles dasjenige gut zu befolgen, was ihm vom Kreishauptmann aufgetragen wird, und die allerhöchsten Generalien und besondern Instruktionen ausweisen.

Kreiskanzleymanipulation geschieht also: Jede einlaufende Verordnung oder Missiv wird zuförderst mit dem Tage, da sie angekommen, bemerkt oder präsentirt, sodann deren Inhalt mit der Anmerkung, in welche Abtheilung die Materie gehöret, kurz und faßlich extrahirt, hierauf aber in das gehörige Protokoll eingetragen. Dieses Eintragen geschieht also, daß auf der rechten Seite in der ersten Kolonne das Datum der Missiv, und in der zweyten Kolonne das Präsentatum bemerkt, linker Seits aber der Buchstabe gesetzt wird, in welches Fach und zu welchem Fascikel die Sache gehört, als welches wieder durch die numerirten Buchstaben unterschieden wird. Ein jedes Protokoll muß foliirt und mit einem alphabetischen Register versehen seyn, in welches entweder des Supplikantens oder Anbringers Zunamen, oder die betreffende Materie unter dem Buchstaben eingetragen, und rückwärts das Folium eingetragen wird, wo der extrahirte Inhalt der Missiv vorwärts im Protokoll eingetragen ist. (Es

frägt

frägt sich übrigens, ob das Heften der Protokolle und Akten nicht noch auch eine nützliche Sache wäre? anstatt daß anjetzo solche nur mit einem bloßen Bindfaden zusammen gebunden werden, wodurch gar leicht etwas daraus verlohren werden kann, welches aber durch das Heften, wie solches in andern Ländern gewöhnlich ist, verhütet wird.)

Kriegskanzleypersonale muß die Protokolle richtig führen, die Materien in ihre Abtheilungen eintragen, fascikuliren und elenchisiren, und steht unter dem Kreishauptmann, der Absicht führt, daß solches alles richtig geschehe, und die Ordnung erhalten werde.

Kreiskommission siehe Kreisadjunkten.

Kreisphisici und Chirurgen bekommen bey ausbrechender Viehseuche und gefährlichen Krankheiten keine Diätgelder, sondern nur die unentgeltliche Fuhre.

L.

Legate, die den Unterthanen von ihren Obrigkeiten entweder im Gelde, oder durch Nachsicht der Schuldreste hinterlassen, setzt der Kreishauptmann in Vollzug.

Leibeigenschaft ist aufgehoben, und in eine mäßige Unterthänigkeit verändert.

Leinwandweberey ist als eine freye Beschäftigung, einem jeden ohne Ausnahme des Ge-

schlechts

schlechts verstattet, und die Druckerey allen, so hiezu genugsame Geschicklichkeit haben, ohne vorläufige Prüfung verwilliget.

Leinwand, davon die Elle unter 8 kr. kostet, darf mit unächten, wenn aber die Elle 8 kr. und drüber kostet, muß solche unter Konfiskationsstrafe mit unverlöschbaren Farben gefärbet werden.

M.

Maaß, das österreichische, ist statt des alten böhmischen Maaßes, sowohl bey trockenen, als flüssigen Feilschaften, bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe durchgängig zu gebrauchen.

Maurern ist die Emigration oder die Arbeitsübernahme in preußischen Ländern verboten.

Meßgelder in fremde Länder zu verschicken, ist untersagt.

Missiven, wenn solche pro re nata einlaufen, und noch keine priora vorhanden sind, werden besonders nach Ordnung der numerirten Buchstaben protokollirt; sind aber von dieser Materie schon priora protokollirt, so werden solche dahin gelegt, zugleich aber im Elencho des Fascikels eingezogen und numerirt. Wenn in einer Missiv verschiedene Materien vorkommen, so muß darauf

gesehen

gesehen werden, welche von allen die hauptsächlichste und vornehmlich, aus was für einem Gegenstande selbige erlassen werden. Diese nun wird in das gehörige Protokoll eingetragen, das übrige aber, was darinn als ein Nebenumstand mit eingeführet worden, kann und muß zwar in dem dießfälligen Protokoll mit dem Datum und Präsentatum eingetragen, jedoch in dem gehörigen Fache nicht beygelegt werden.

N.

Namen, den Tauf- und Zunamen zu verändern ist den Unterthanen verboten.

Neophyten oder Juden, die sich taufen lassen, können das im Judenthum erlernte Handwerk, ohne in eine Zunft einzutreten, oder unter den Zunftinspektoren zu stehen, frey treiben, und Gesellen halten.

Numern, womit die Häuser bezeichnet sind, dürfen bey empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe nicht verletzt, und müssen auch im Innern des Hauses bey Vermeidung einer Geldbuße von 9 fl. aufgezeichnet werden.

O.

Obrigkeiten können einen ungehorsamen oder unfleißigen Unterthan weder selbst abstiften, noch in das Spinnhaus geben, sondern müssen das Vergehen desselben dem Kreisamt anzeigen.

Obrigkeiten oder deren Beamte können einen Unterthan wegen eines Vergehens, nachdem solches in Gegenwart des Beschuldigten, des Dorfrichters und einiger Geschwornen, oder wenigstens einiger unverdächtigen Mitnachbarn untersucht, erwiesen, und in das zu führende Protokoll eingetragen worden, mit achttägigem auch mit Bewilligung des Kreisamts mit längerm Arrest, desgleichen mit Strafarbeit belegen, sowohl beyderley Strafen gegen solche Verbrecher, die der mehrmals wiederholten Bestrafung ungeachtet ungebessert geblieben, mit Anlegung der Fußeisen schärfen, von Haus und Hof aber ohne Bewilligung des Kreisamts nicht abstiften, noch am Gelde strafen.

Obstbäume zu stehlen oder zu beschädigen wird das erstemal mit zweyjähriger Spinnhaus- das zweytemal mit dreyjähriger Festungsbaustrafe beleget.

P.

Papierstempel, die Bestimmung desselben fließt entweder aus der Eigenschaft desjenigen, der die Urkunde ausstellt, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgestellt wird, oder aus dem Werthe des Gegenstandes, oder aus der Gattung der Urkunde selbst.

Pa-

Papierstempel wird eingetheilt in vier Klassen, die erste von zween Gulden, die zweyte von einem Gulden, die dritte von funfzehn Kreuzern, und die vierte von drey Kreuzern. In Ansehung der Eigenschaft des Ausstellers oder desjenigen, in dessen Geschäfte die Urkunde ausgestellt wird, so gehören 1) zur ersten Klasse a) die vom Prälaten- Herrn- oder Ritterstand, b) Fürsten, Grafen und Freyherren, sie mögen zu den Ständen gehören oder nicht; c) Erzbischöfe, Bischöfe, infulirte Aebte und diejenige Geistlichkeit, die der Vorzüge der Landesstände genießt und kaiserliche Generale, 2) zur zweyten Klasse a) die das Befugniß haben, ein ständisches Gut zu besitzen, b) denen ein in- oder ausländischer Adel eigen ist, c) Kapitularen oder welche in höherer geistlichen Würde stehen, d) k. k. Staabsoffiziere, e) Doktores, f) Hofagenten, g) die in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten stehenden Räthe, Sekretäre, Expeditoren, Taxatoren, Rathsprotokollisten und andere Vorsteher eines Amts: 3) zur dritten Klasse a) die k. k. Offiziere, b) die in kaiserlichen, ständischen oder städtischen Diensten befindlichen Beamte, die in einer zur höhern Klasse nicht ausdrücklich genennten Dienstkathegorie stehen, c) die Priester, d) Bürger der Hauptstädte, e) Güterpächter, und

f)

f) herrschaftliche Wirthschaftsbeamte und Hausoffiziere: 4) zur vierten Klasse gehören a) Bürger der landesfürstlichen so wie der Munizipalstädte und Märkte, b) die Unterthanen, c) unadeliche Inleute, d) das Dienstgesinde und alle andere, die nicht ausdrücklich zu einer höhern Klasse gewiesen sind; und zwar von den münd- oder schriftlichen Testamenten ꝛc. Vollmachten, Gränzbeschreibungen, sowohl von Reversen und Renunziationen, die über keine bestimmte Summe ausgestellt werden, ferner von Verzichten der Weiber und Töchter, wenn die Verbindlichkeiten keine bestimmte Summe enthalten, nicht minder von Vergleichsurkunden zu Erwählung eines Schiedrichters, und die über einen Gegenstand dessen Werth nicht bestimmt ist, außergerichtlich geschlossen worden, und von Zeugnissen; desgleichen von Todtenscheinen, Gerhabschafts- oder Kuratelsdekreten, Ehedispensen, Tauf- Verkündigungs- Vermählungsscheinen und den Urkunden, die von öffentlichen Beanten über einen Gegenstand, der keinen bestimmten Werth hat, ausgestellt werden.

Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des Gegenstandes fließt, gehört die erste Klasse für einen Betrag von mehr, dann ein tausend Gulden; die zweyte für einen Betrag von mehr, dann fünf-

hundert;

hundert; die dritte für einen Betrag von mehr, dann hundert; und die vierte für einen Betrag, der zwar einen Gulden, aber nicht ein hundert Gulden übersteigt, und zwar von allen denjenigen Urkunden, die einen bestimmten Werth enthalten.

Wo die Bestimmung der Klasse des Stempels aus der Eigenschaft der Urkunde selbst fließt, so gehören zur ersten Klasse a) alle und jede landesfürstliche Begnadigungen, b) alle die über eine im Werthe unbestimmte Realität, Dienstbarkeit, Anwartschaft oder Gerechtsame ausgestellt werden, c) Fideikommiß- oder Majoratserrichtungen, d) Inkolats- oder Indigenatsbriefe, und e) adeliche Lehnsbriefe; zur zweyten a) alle Expeditionen, welche in Partheysachen von Länderstellen entweder über eingeholte landesfürstliche Bestätigung oder unmittelbar erlassen worden, sie mögen Standeserhöhungen, Privilegien, und dergleichen betreffen, und b) womit die Verleihungen eines Amts, die Anweisung einer Besoldung ꝛc. wenn solche wenigstens hundert Gulden beträgt, ferner c) womit die Gnadenverleihungen von einer Stelle zur andern intimirt und bekannt gemacht werden, d) die Bürgerbriefe, e) Konsense zur Verehlichung der Juden, f) Diplomate über erhaltene Doktorswürde, g) Freypässe, so die eigene landesfürstliche Bewilligung er-

fordern, h) Geburtsbriefe, i) Lehrbriefe, k) Legitimationen zu ehrlicher Geburt, l) Meisterbriefe, m) Notariatsurkunden, deren Gegenstand keinen bestimmten Betrag enthält, n) Revisionsurtheile, o) Universitätsgutachten in einer Rechtssache, p) Veniae aetatis, so von den untergeordneten Stellen ertheilt werden, q) Wahlbriefe, r) Zeugnisse über das erlangte Doktorat, und s) die in Rechtssachen erworbene Praxis; zur dritten: a) alle und jede in einem bewilligten Exekutionszuge ergehende Expeditionen, b) vidimirte Abschriften, c) Anstellungsdekret eines Sequesters, d) Antwortschreiben eines Richters an den andern in Partheysachen, e) Aufkündigungen, f) Aufsandungen der Gilten und Lehen, g) Ausspruch eines Schiedrichters, h) Befehl zu Benennung eines Vertreters für einen unbekannten Beklagten, i) Beschreibung der zu pfändenden Güter, k) Konsense der Stellen, l) Edikte, die in die Partheysachen expedirt werden, m) Entlaßscheine, n) die von einer Parthey im Zuge des rechtlichen Verfahrens überreichte Erklärung, o) Ersuch- oder Kompaßschreiben, p) Freypässe, die ohne Einholung landesfürstlicher Bewilligung ertheilt werden, q) Grundbuchsextrakte, r) Kriminalverhandlungsakten, s) Landtafelextrakte, t) Relationen über die

Ein-

Einantwortung eines Guts, u) Reskripte in Partheyangelegenheiten, w) Steckbriefe, x) Verordnung zu Führung eines Beweises durch Kunstverständige, und y) die bey bewilligtem Verbote auf fahrende Güter an denjenigen ergeht, der solche in Händen hat, z) Urkunden über gerichtl. geschlossene Vergleiche, aa) Urtheile des Appellationsgerichts, und bb) der ersten Instanz, cc) Zeugnisse der Studien, und dd) der Universitäten über die geprüfte Fähigkeit ꝛc. Zur vierten Klasse gehören endlich alle diejenigen Urkunden und Schriften, die in vorigen nicht ausdrücklich genannt sind.

—— von jeder Klasse desselben müssen einige Bogen in der Kanzley eines jeden Kreisamts, Magistrats, jeder Herrschaft, jeden Ortsgerichts und Wirthschaftsamtes zum Verkauf zu allen Zeiten vorhanden seyn.

Pilgrimme, herumziehende, welche den Aberglauben des Volks durch Verkaufung unächter Reliquien, geweihter Rosenkränze und anderer ähnlichen Dinge unterhalten, dürfen niemals über die Gränze gelassen, sondern müssen vielmehr in dem Innern des Landes alsogleich in Verhaft genommen werden.

Protokolle werden nach den siebenerley Arten der kreisämtlichen Agenden in das Contributionale, Publicum, Militare, Diætale, Commerciale, Camerale und quasi Judiciale, eingetheilt; sie-

siehe jedes an seinem Ort. Es müssen aber noch überdieß dergleichen a) in privatis, b) in Schubssachen, c) über die Feuer- und Wetterschäden, d) in Viehfallssachen, e) über die Privatmautgelder, f) über die Kriminalgelder, g) Jagdgelder im Prager Reservat, h) Kommerzialbeytragsgelder von Kramern und Kaufleuten, i) in Vorspanns- und k) in Postsachen bey den Kreisämtern geführt werden.

Protokoll in privatis wird über diejenigen Streitigkeiten gehalten, wovon die Klage oder das erste Anbringen von Partheyen beym Kreisamte angebracht worden.

—— des Schubs = wird über die von der kön. Sicherheitskommission überschickte, oder sonst aus dem Kreis ankommende Vagabunden geführet, und selbige darinn mit ihrem Vor- und Zunamen, Geburtsorte, Verbrechen, dem Datum, und wohin ein jeder geschoben worden, bemerkt.

—— in dem Feuer = Wetter = und Wasserschaden wird der beschädigte Ort, der Tag, der Name des zur Besichtig = und Liquidirung des Schadens verordneten Kommissärs, das Datum der Liquidation sowohl, als wenn selbige zum hochlöblichen Gubernium eingeschickt worden, und endlich das Quantum der ausgefallenen Bonifikation in besondern Rubriken angemerkt.

Protokoll in Viehfallssachen wird über die dießfalls einlaufende Konsignationen, weil solche den Berichten und kreisämtlichen Tabellen beygelegt werden müssen, gehalten, und muß nach dem herausgegebenen Formular in 3 Kolonnen eingetheilt, und zu Ende jeden Jahrs die Haupttabelle daraus verfaßt werden.

—— über die Privatmautgelder, welche entweder nach der Erträgniß, oder vermöge Pachts von den der Privatmaut berechtigten Oertern alle Quartale abgeführt werden, muß gleichfalls gehalten werden, weil solche Gelder dem Strassenbaufundus verrechnet werden müssen.

—— über die Kriminalgelder, welche die in Ansehung der Kriminalien in Ruhe versetzten Gerichten jährlich nach den verschiedenen Klassen zu 45 fl. zu 30 fl. zu 22 fl. 30 kr. und zu 11 fl. 15 kr. an die Kreisämter zu bezahlen haben, und von dar auf einmal zur königlichen Appellation abgeführt werden müssen, wird zu diesem Behuf gleichfalls gehalten.

—— über die Jagdgelder im Prager Reservat wird nur beym Kaurzimer und Rakonitzer Kreisamt gehalten, weil das landesfürstliche Jagdregale in einem Umfange von einer Meile um Prag herum den Territorialobrigkeiten gegen ein gewisses Pachtquantum bis

auf

auf Wiederruf vom Jahre 1770 her einstweilen überlassen worden.

Protokoll über Kommerzialbeytragsgelder muß um deswillen geführet werden, weil von allen legitimirten Krämern und Kaufleuten alljährlich 15, auch nach dem Verhältniß 45 kr. zum Kommerzienfond abgeführt, und diese Gelder beym Kreisamt einkassirt werden müssen.

—— in Vorspannssachen wird nur bey den drey königlichen Kreisämtern in Prag gehalten, weil von daraus so vielerley und häufiger Vorspann wegen Verführung der Montirungsstücke geschaft werden muß.

—— in Postsachen ist doppelt; das eine wird über die Aufgabe, und das andere über die Abnahme geführt, worinn der Tag, sowohl an wen? und wohin? auch was aufgegeben oder abgenommen worden, nebst dem von dem Postamte dazu gesetzten Postporto angemerkt wird.

Protestanten können in allen Ortschaften des Königreichs sich niederlassen, Ackerbau und Gewerbe, sowohl ihre Religionsübungen nicht nur in ihren Häusern treiben, sondern auch, sobald die Anzahl derselben hundert Familien ausmacht, ein Bethaus erbauen.

Provinzialkassen sind aufgehoben.

Prozessionen außer den Erbländern, sowohl diejenigen, wo die Kirchfährter wegen der weiten

ten Entfernung über Nacht ausbleiben müssen, sind verboten.

Publikum ist dasjenige kreisämtliche Fach, wenn das Kreisamt einen ihm von andern Obrigkeiten überlieferten Verbrecher wegen seines Verbrechens konstituirt, und sodann dem Halsgerichte übergiebt; in Viehfalls, Polizey- und andern die allgemeine Sicherheit betreffenden Sachen Vorkehrungen trifft, den Kreis von Vagabunden, Bettlern und liederlichen Gesindel reiniget, und über die landesfürstliche Gesetze und Verordnungen wacht.

R.

Rekurs, der, an Se. Majestät den Kaiser steht jedem Unterthan frey.

Robotskontrakte zwischen Obrigkeiten und Unterthanen erfordern die Bestätigung des Kreisamts.

Rustikalgründe dürfen von den Obrigkeiten niemals in Besitz genommen werden, es mögen solche auf was Weise sie immer wollen, erledigt seyn, vielmehr müssen die Obrigkeiten dergleichen früher an sich gebrachte Gründe unter die Unterthanen vertheilen.

S.

Schub, mittelst dessen, werden die Bettler, Landstreicher und Müssiggänger, und zwar

inländische an den Ort ihrer Geburt, ausländische aber außer Landes, mittelst Gleitsmannes und Schubzettels gebracht, und müssen darüber vom Kreisamte ordentliche Protokolle gehalten werden.

Sperr, die, wird von dem Kreishauptmann nach Absterben eines von dem höhern Stande, als von Fürsten, Grafen, Freyherren und Rittern, sowohl solcher Bürger, die ein landtäfliches Gut oder Hof besitzen, auf der hinterlassenen Herrschaft, dem Gut oder Hof angelegt, und alles in sichere Verwahrung gebracht, was zur Verlassenschaft gehört, damit den Erben oder Pupillen davon nichts entgehen könne. Hievon wird an das kön. Gubernium und die kön. Landtafel Bericht erstattet, und zugleich angezeigt, ob und was für Kinder, Pupillen und Erben vorhanden? nicht minder ob ein Testament gemacht worden, und wo es zu finden.

—— wird ferner angelegt, wenn ein über Pupillarherrschaften gesetzter Vormund oder Administrator, so wie der Pupill selbst gestorben ist.

—— wird abgenommen, sobald die Erben sich bey der königlichen Landtafel zur Verlassenschaft legitimirt haben, und selbige dazu den erforderlichen Befehl ertheilet.

—— muß auch auf den erzbischöflichen, bischöflichen und wischehrader dompröbstlichen Gütern

tern und Herrschaften um deswillen angelegt werden, weil diese geistlichen Vorsteher dergleichen Güter in demjenigen Stande verlassen müssen, wie sie solche angetreten haben.

Sperr für deren Anleg = und Abnehmung hat der Kreishauptmann 1 fl. von tausend als ein Honorarium zu geniessen, mit der Einschränkung, daß solches die Summe von hundert Dukaten nicht übersteige. Der kreisämtliche Sekretär genießt überdieß noch besonders ein den fünften Theil des für den Kreishauptmann ausgeworfenen Honorariums betragendes Accidenz.

Spinnerey ist eine freye, einem jeden ohne Ausnahme verstattete Beschäftigung, wozu das Gesinde sowohl, als die Jugend beyderley Geschlechts zur Winterszeit angehalten werden soll.

Staubgeld hat der Kontributionsrechnungsführer von jedem ausgeborgten oder verkaufenden Strich Getraid, wenn die Kontribuenten einen eigenen Getraidfundum haben 1/2 kr. zu genießen, jedoch sodann erst, wenn das ausgeborgte Getraide wieder abgezahlt wird.

Strafen, mit welchen ein Unterthan von seiner Obrigkeit beleget werden kann, bestehen

1) in einem anständigen, der Gesundheit unschädlichen Arreste, allenfalls bey Wasser

und Brod, der aber ohne Bewilligung des Kreisamts nicht über 8 Tage dauern darf;

2) in Strafarbeit;

3) in Verschärfung beyder Strafen durch Anlegung der Fußeisen, besonders in solchen Fällen, wenn der Bestrafte durch mehrmals wiederholte Bestrafung ungebessert geblieben ist; und

4) in Abstiftung vom Hause und Hofe, jedoch mit Bewilligung des Kreisamts.

Strafe, wenn die erlittene dem Unterthan zu hart oder unbillig schiene, so kann er aus dem Strafprotokoll eine Abschrift verlangen, die ihm unentgeltlich gereicht werden muß, und sich alsdann beym Kreisamte beschweren.

Strassenarbeiten sind den Unterthanen zur Zeit des Feldbaues nicht aufzulegen.

Stratzen dürfen unter Konfiskationsstrafe außer Landes nicht verführt werden, deren Sammlung aber wird, als eine freye Beschäftigung allgemein erlaubt.

U.

Unterthanen sind schuldig, den Befehlen des Landesherrn und seiner Stellen sowohl, als ihrer Grundobrigkeiten Folge zu leisten, daher sie denn auch die ihnen unbillig scheinende Aufträge der letztern bey Vermeidung unnachbleibender Strafe zu vollzie-

hen

hen haben, und alsdenn erst über die erlittene Bedrückung der Ordnung nach sich beschweren, und Schadloshaltung suchen können; sie sind hingegen nach aufgehobener Leibeigenschaft einige Hofdienste zu leisten nicht schuldig.

Unterthanen sind verbunden, nicht nur alle Deserteurs, sondern auch überhaupt alle verdächtige Leute, die sich nicht durch schriftliche Urkunden gehörig aufweisen können, anzuhalten; hiernächst zur Aufbringuug der Diebe, Mörder und liederlichen Gesindels überhaupt den Gerichten alle Hilfe unentgeltlich zu leisten.

—— welche sich zusammen rotten, ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeiten und Beamten reizen, oder sich an den letztern gar vergreifen, werden als Stöhrer der öffentlichen Ruhe behandelt, und dem nächsten Halsgericht übergeben.

—— welche ungegründete und falsche Klagen anbringen, die Instanzen beunruhigen, und wenn sie schon überwiesen sind, sich dennoch nicht zur Ruhe geben, sind so, wie die Winkelschreiber, Aufhetzer und Rädelsführer als Rebellen und Stöhrer der öffentlichen Ruhe, nach dem Verhältniß des Verbrechens, mit öffentlicher oder Festungsbauarbeit, Abstiftung von ihren Gründen, Zuchthaus- und andern empfindlichen Strafen zu belegen.

Ver=

Verbrechen, sobald dasselbe so geartet ist, daß es in das Kriminale einschlägt, so muß der Verbrecher handfest gemacht, und dem Kreisamt übergeben werden, welches selbigen konstituirt, und alsdann dem ordentlichen Halsgerichte zur Inquisition überliefert.

Vertauschung der Gründe zwischen Obrigkeiten und Unterthanen kann nur nach vorläufiger Untersuchung, und bewirkter Bestätigung des Kreisamts geschehen.

Viehseuche darf nicht unterdrückt oder vertuscht, sondern muß sogleich angezeigt und untersucht werden.

W.

Weisenbemerkung ist vom Kreisamte unentgeltlich vorzunehmen.

Wetter= Feuer= und Wasserschaden werden vergütet, und an der Ansässigkeit abgeschrieben, nachdem sie von den Kreiskommissarien behörig untersucht worden.

Wirthe können von einmal wirklich eingekauften Gründen ohne erhebliche Ursachen und ohne Genehmigung des Kreisamts nicht abgestiftet, oder verwechselt werden.

Wolle, einschürige, ist unter Konfiskationsstrafe auszuführen verboten.

Zweytes

Zweytes Hauptstück.

Von Bittschriften.

Bey den Bittschriften ist, so wie bey allen und jeden Geschäftsschreiben hauptsächlich zweyerley zu beobachten, nämlich die Formalität und der Inhalt.

Die höchste kaiserlich = königliche Verordnung in Betreff des Geschäfts = und Kanzleystils vom 2ten Jänner 1782 schreibet beydes vor. Nach solcher nun soll, was die Formalität betrifft, a) von außen die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift ergehet, und zwar an die höchste Person des Monarchen selbst, oder die Hofstellen bloß: an Seine Majestät; an die Länderstellen: Gubernium N. N. oder Regierung N. N. u. s. f. an die den letztern untergeordneten Ober = und Kreis = auch andere Aemter: Oberamt N. N. Kreisamt N. N. ꝛc. ꝛc. sodann des Bittstellers Tauf = und Zuname mit dem Beysatz seines Standes, Amtes oder Beschäftigung, und endlich die Rubrik des Gesuchs in möglichster Kürze gesetzt werden; dahingegen b) von innen die Anrede abermal nur in der einfachen Benennung der Behörde, als: Eure Majestät!

jestät! Hochlöbliches Gubernium! löbliches Kreisamt! u. s. w. ohne allen weitern Zusatz bestehen; der Name des Bittstellers ohne alle sonst gewöhnliche Submission, hinfolglich mit Weglassung der in Briefen erforderliche und ehedem üblich gewesenen Beywörter: allerunterthänigst, unterthänigst, gehorsamster 2c. 2c. und am Schluße der Bittschrift der Ort, wo sich der Bittsteller befindet, und das Datum oder die Zeit der Einreichung beygefügt, die Bittschrift selbst aber halbbrüchig auf der rechten Kolonne oder Spalte geschrieben werden soll.

Was den Inhalt der Bittschrift belanget, so muß selbige, wo das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Veranlassungen entspringt, mit Weglassung aller Eingänge unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung anfangen und sodann der Bewegungsgrund, auf welchem es gestützt wird, in einem neuen Absatz folgen. Sind mehrere Beweggründe vorhanden, um welcherwillen der Bittsteller sich zu der Bitte für berechtigt hält, so sind dieselben hinter einander, jedoch jeder in einem eigenen und numerirten Absatze zu stellen. In denjenigen Fällen aber, wo verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, kann auch zu mehrerer Aufklärung der Sache die veranlassende Begebenheit, oder das sogenannte Faktum dem Gesuche voraus geschickt werden. Wenn hingegen das Gesuch mehrere Punkte enthält, so können solche, in soferne sie

sich

sich auf einerley Bewegungsgründe stützen, in einer Bittschrift vorgetragen, sie müssen aber gleichfalls behörig numerirt, und mit den Numern 1. 2. 3. u. s. w. von einander abgesondert werden. Sobald aber die Beweggründe verschieden sind, so muß über jeden Punkt eine absonderliche Bittschrift eingereicht werden.

In Ansehung des Inhalts kann man die Bittschriften in zwo verschiedene Arten eintheilen. Die erste Art enthält diejenige, worinn man bloß um Gnadenbezeigungen bittet; die zwote, worinn man um Gerechtigkeit ansucht.

Zu den Gnadenbezeigungen, die man zu erlangen sucht, gehören nicht nur alle und jede landesfürst. Vergünstigungen, Privilegien u. dergl. sondern auch die sogenannten Abolitionen oder Erlaß- und Verwandelungen oder auch Verminderungen der bereits diktirten Strafen. Dergleichen Bittschriften, sonderlich was die letztern betrifft, sind größtentheils unmittelbar an den Landesherrn selbst, oder an die Hofstellen zu richten. Denn nur der Landesherr selbst kann, in eigentlichem Verstande zu sagen, begnadigen; wohingegen die Länderstellen, ja selbst oft die Hofstellen in solchen Fällen an den Monarchen erst ihren Bericht zu erstatten haben, wenn sie den Supplikanten mit seinem Gesuch nicht abweisen wollen. Doch giebt es auch Fälle, wo der Bittwerber, wenn er diese und jene Erlaubniß sucht, wohl thut, wenn er sich an die Länderstellen wendet, und um Berichtserstattung

ansucht.

ansucht. Ja oft ist er selbst dahin gewiesen, und erfordert solches die Nothwendigkeit. Denn nach dem ausdrücklichen allergemessensten Befehl Sr. Majestät, darf keine Bittschrift, welche einen von einer untern Instanz abhangenden Gegenstand betrifft, bey einer höhern eingereicht werden, wofern nicht derselben der von der untern erfolgte Bescheid, zum Beweise, daß dieselbe nicht umgangen worden, beylieget.

Diese allergnädigste Vorschrift ist nun vollends hauptsächlich bey der zwoten Art von Bittschriften genau zu beobachten, wenn man, besonders in Justizangelegenheiten, um Gerechtigkeit ansuchet. Ein anders ist es, wenn der Bittsteller Verfolgungen oder Bedrückungen erduldet, worüber er sich, in Ermanglung der Hilfe, beym Landesfürsten selbst zu beschweren Ursache zu haben glaubt. Sonst darf niemals eine Instanz übergangen werden, weil dem Einreichungsprotokolle der Auftrag gemacht worden, alle Bittschriften zurück zu weisen, durch welche eine untere Behörde zu umgehen versucht werden sollte.

Durch folgende Beyspiele wird dieser kurze Unterricht eine größere Deutlichkeit erhalten.

1) Erste Art der Bittschriften, worinn um Gnadenbezeigungen gebeten wird.

1) Bittschrift von der einfachen Gattung, wo die Veranlassung zugleich der Beweggrund ist.

Eure Majestät!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, auf drey Monate nach N. in Westpreußen zu reisen, um die, laut beygehenden Testamentsauszuges, mit seinen Miterben habende Erbschaftsangelegenheiten zu berichtigen, und, wo möglich, die darüber schon entstandene Streitigkeiten in der Güte beyzulegen.

N. den 30. Juli, 1784.

N. N.

An
Seine Majestät

N. N.
Kriegsrath,
Um Erlaubniß, auf drey Monate nach N. Westpreußen zu reisen.

2)

2) Dergleichen.

Eure Majestät!

Unterzeichneter hat nicht nur in vorigem siebenjährigen Kriege zwey und ein halb Jahr, sondern auch, nach Ausweis seines Abschiedes vom 15ten September 1779, wieder in dem letztern kleinen preußischen Kriege ein Jahr und drey Monate, als Unterchirurgus bey den damaligen Feldhospitälern in Diensten gestanden, und bey Eingehung der Feldhospitäler seinen Abschied erhalten, und seit der Zeit sein Brod für sich, sein Weib und Kinder ziemlich kümmerlich durch Prakticiren suchen müssen.

Da aber gegenwärtig durch den Tod des gewesenen Chirurgus N. eine Stelle im Invalidenhause erledigt worden, so bittet er um deren allergnädigste Verleihung.

N. den 6. August 1784.

N. N.

3) Dergleichen.

Eure Majestät!

Unterzeichneter hat seine Studien in dem Theresianischen Kollegium zu Ende gebracht, und sich besonders auf die ökonomischen und Kameralwissenschaften gelegt; daher er allerunterthänigst bittet, ihm das Prakticiren und den Acceß bey der

Kanzley

Kanzley des geheimen Direktoriums allergnädigst zu verstatten, um zu Höchstdero Diensten sich näher vorbereiten zu können, und die erforderliche Kenntniß der Geschäfte zu erlangen.

N. den 1. August 1784.

N. N.

4) Bittschrift mit mehrern Bewegungsgründen.

Eure Majestät!

Unterzeichneter bittet um die durch den Tod des Kriegsrathspräsidenten, N. von N. offen gewordene Präsidentenstelle, nicht sowohl, weil

1) er bey diesem Kollegio der älteste und vorsitzende Rath ist, sondern weil

2) da Eure Majestät in der Wahl Dero ansehnlichen Bedienten von der Welt so sehr bewundert werden, diese Wahl an und für sich selbst schon ihm zur größten Ehre gereichte, die einem ehrliebenden Gemüthe höchstschätzbar seyn muß, hiernächst aber auch

3) dieses, von Eurer Majestät zum Nachfolger eines solchen verdienstvollen Mannes erwählt zu werden, ein so reizender Vorzug ist, als daß er nicht auf das allerehrerbietigste gewünscht werden sollte; könnte er aber

4) die Verdienste des Verstorbenen auch nicht auf das vollkommenste erreichen, so macht

er

er es dennoch nicht nur demselben, sondern auch einem jeden streitig, sich an der allervollkommensten Treue und ununterbrochenen Diensteifer irgend übertreffen zu lassen.

W. den — N. v. N.

5) Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

Unterzeichneter bittet 1) um Erlaubniß, an dem Fluße N. auf der unlängst erkauften Wiese zu N. eine Walkmühle zu erbauen, 2) ihm das Bürger- und Meisterrecht als Walkmüller in N. zu verleihen, und 3) indem er ein Ausländer ist, die auswärtige Geburt nachzusehen. Er kann zu Unterstützung seiner Bitte anführen, daß

1) in besagtem N. sich viele Tuchmacher befinden, welche mit ihren Tuch- und Wollwaaren bisher nach der beynahe anderthalb Meilen entlegenen Stadt N. ziehen müssen, und sonach künftighin viele Zeit, Mühe und Kosten ersparen könnten, wenn eine Walkmühle hieselbst angelegt würde; so hat denn auch

2) der Fluß stäts zureichendes Wasser, dergestalt, daß durch diese neue Walkmühle den unterhalb liegenden Mahlmüllern nichts an dem Ihrigen entzogen wird. Hiernächst hat er

3) nach Ausweis seines Lehrbriefes die Walkmüllerprofession nicht nur ordentlich erlernet, sondern auch, wie beygehende Zeugnisse besagen, bey verschiedenen Meistern durch zehn Jahre als Geselle getrieben.

N. den 30. August 1784.

N. N.

2) Zweyte Art der Bittschriften, worinn besonders in Justizangelegenheiten um Gerechtigkeit, sowohl in Bedrückungsfällen um Schutz und Hilfe angesucht wird.

In dieser Art von Bittschriften wird größtentheils die veranlassende Begebenheit, oder die Erzählung des Faktums vorausgeschickt, worauf sodann insoferne die Begebenheit selbst nicht auch zugleich der Beweggrund ist, die Beweggründe angefügt werden. Nachfolgende Beyspiele werden die Sache deutlicher machen.

1) Bittschrift, wo die Veranlassung auch zugleich der Beweggrund ist.

Löbliches Kreisamt!

Unterzeichneter hat nach Ausweis beygehender Urkunde für sich und seine Nachkommen das Privilegium erhalten, auf seinem allhier zu N. eigen=

eigenthümlich besitzenden Hause die Bräunahrung zu treiben, solche auch durch zehn Jahre ruhig getrieben, bis ihn ein ausgebreiteter Holzhandel von dar weg, und nach N. rufte. Er sahe sich genöthiget, die Bräunahrung nebst dem Hause an N. auf sechs Jahre zu verpachten. Allein der Magistrat hat dem N. die Bräunahrung aus der Ursache verboten, weil dergleichen Privilegium nicht auf fremde Personen ausgedehnet werden dürfe. Wenn aber bekannten Rechten nach demjenigen, welchem ein Personalrecht zusteht, dessen Genuß auch an einen Fremden zu verpachten freysteht, so siehet er sich genöthiget, um Aufhebung dieses Verbots anzulangen.

N. den 1. September 1784.

N. N.

2) Dergleichen von der einfachen Gattung.

Eure Majestät!

Unterzeichneter besitzt das nach Absterben seines Vaters ihm erblich zugefallene Gut N. welches besage angebogenen Verschreibungsbriefes gegen Abtretung eines mitten in den königlichen Wäldern gelegenen und vorher zum Gute gehörig gewesenen Waldes die Gerechtigkeit erlanget, alles erforderliche Holz aus den königlichen Waldungen zu bekommen. Nachdem er nun zu Erbauung seiner baufällig gewordenen Scheune das benöthigte Bauholz von dem Oberforstmeister von N.

ver-

verlanget, so hat er solches aus der Ursache abgeschlagen, weil er in den Gedanken steht, daß unter den Worten: das zum Gute erforderliche Holz, nur das Brenn, nicht aber auch das erforderliche Bauholz zu verstehen sey. Da aber des Unterzeichneten Großvater diese Gerechtigkeit gegen ein beträchtliches Aequivalent erlanget hat, und woferne der abgetretene Wald beym Gute geblieben wäre, das zu Erbauung der Scheune erforderliche Bauholz daraus genommen werden könnte, so bittet er um allergnädigst gemessensten Befehl, daß der Oberforstmeister ihm das benöthigte Bauholz aus den königlichen Waldungen anweisen solle.

N. den 7. April 1784. N. N.

3) Dergleichen mit mehreren Bewegründen.

Löbliches Kreisamt!

Unterzeichneter ist der Besitzer eines von denjenigen hieselbst befindlichen zwölf Backhäusern, welche das Privilegium haben, daß außer diesen benannten in keinem andern Hause die Backgerechtigkeit getrieben werden solle. Nun hat N. N. der gleichfalls eines von diesen privilegirten Backhäusern in der obern Stadt besitzt, ein mit dieser Freyheit nicht begabtes, in der untern Stadt unweit dem meinigen gelegenes Bürgerhaus erkauft, und von dem Stadtrath die Erlaubniß ausgewirkt,

die auf dem alten Hause haftende Backgerechtigkeit auf das neuerkaufte zu bringen, und solche daselbst zu treiben.

Da aber dieses dem Bittwerber zum großen Nachtheil gereichet, so siehet er sich genöthigt, um Aufhebung dieser Erlaubniß zu bitten, indem

1) das Privilegium, daß die Backgerechtigkeit an keinem andern Orte getrieben werden solle, nicht nur der ganzen Innung, sondern auch den einzelnen Mitgliedern derselben zum Besten gegeben worden, solchemnach aber

2) das Verbietungsrecht einem jeden insonderheit daraus zusteht, und besonders

3) Unterzeichnetem, weil er gerade das letzte in der untern Stadt gelegene mit der Backgerechtigkeit privilegirte Haus besitzt, und es ihm daher offenbar zum Schaden gereichet, wenn in seiner Nachbarschaft, wo vorher kein Backhaus existirt, dergleichen aufgerichtet wird.

N. den 2. September 1784.

N. N.

4) Dergleichen.

Löbliches Kreisamt!

Unterzeichneter hat das Unglück gehabt, daß in seiner Abwesenheit im Monat März jetzigen Jahrs in seinem Bräuhause Feuer entstanden, wodurch einige Bauerhöfe und die herrschaftliche

Scheune

Scheune weggebrannt. Als nun letztere von ihm den Ersatz des Schadens, den sie auf 1900 fl. berechnet, verlangt, so hat er aus Einfalt und Furcht vor einen daraus entstehenden Prozeß, und der ihm noch oben darein angedroheten Strafe sich zu einem Vergleiche bereden lassen, vermöge dessen er der Herrschaft seine Erbschenke, die er im Erbe für 1800 fl. angenommen, gegen eine Herausgabe von 150 fl. abzutreten, versprochen.

Da er aber, als ein einfältiger Mann zu einem dergleichen ihm nachtheiligen Handel übereilet worden; so siehet er sich genöthiget, um die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand anzusuchen, wozu er sich für berechtiget hält, weil er

1) an der in seiner Abwesenheit entstandenen Feuersbrunst ganz keine Schuld gehabt, mithin

2) den von seinem Gesinde andern Leuten zugefügten Schaden, wenn solcher auch nur durch Verwahrlosung geschehen wäre, nach keinen Rechten verbunden ist, solchemnach aber

3) auf seiner Seite ganz und gar keine Verbindlichkeit vorhanden gewesen, warum er seine Erbschenke der Herrschaft abtreten solle, vielmehr

4) der aufgerichtete Vergleich, zu welchem er, als ein einfältiger Bauersmann, durch Vorstellung einer so hohen Forderung, und ange-

droheten Strafe übereilt worden, aus einer falschen Ursache geflossen, hinfolglich

5) allemal null und nichtig ist.

N. den 6. September 1784.

N. N.

5) Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

Eure Majestät!

Unterzeichneter ist ein holländischer Tabakspfeifenfabrikant aus W. in S. welcher, nachdem er nach erhaltener Erlaubniß in der unter der Herrschaft des Klosters N. gelegenen Gegend einen tauglichen Thon ausfindig gemacht, sich mit dem . . . . . ischen Industrialpachter N. N. zu N. in Unterhandlung eingelassen hat, daß letzterer ihm einen Ofen zu bauen, das benöthigte Brennholz zu reichen, und das benöthigte Handwerkszeug um billigen Preis zu überlassen, sowohl ihm die Pfeifen um billigen Preis abzunehmen versprochen hat. Unterzeichneter hat sich darauf im Monat März vorigen Jahrs mit Weib und Kindern nach N. gewandt, von N. mit nicht geringer Gefahr die benöthigten Formen geholt, und zu Anlegung des Werks alle in seinen Kräften gestandene Anstalten gemacht. Allein der Pachter N. hat ihn mit Erbauung des Brennofens, der allererst zu Ostern jetzigen Jahrs zu Stande gekommen, so

lange

lange aufgehalten, daß, weil er keinen Verdienst gehabt, während dieser Zeit das Seine und besonders diejenigen funfzig Gulden, die Eurer Majestät höchste Milde ihm, als einem in hiesigen Landen sich niedergelassenen Ausländer, zufliessen lassen, zusetzen müssen. Weil aber besagter N. zu einem ordentlichen schriftlichen Kontrakt nicht zu bringen gewesen, worauf doch er, Fabrikant, zu seiner Sicherheit hauptsächlich gedrungen; so ist die Sache ziemlich schläfrig betrieben worden, zumal Pachter überdieß ihm von dem zweyten Brande schon nach dem mündlichen Akkord 24 fl. zurück und innen behalten, hiernächst kein Holz zum Brennen weiter gegeben, und die Formen innen behalten. Ja als zuletzt Unterzeichneter, um mit Frau und Kindern zu leben, einen halben Brand Pfeifen auf seine eigene Gefahr gefertigt, Pachter ihm aber gegen Bezahlung nicht annehmen wollen, so hat er solchen nach Th— senden wollen, Pachter aber ihm die Waaren weggenommen.

Da ihm nun solchemnach die Mittel, sich und die Seinigen zu erhalten, abgeschnitten werden, so bittet er 1) um höchsten landesfürstlichen Schutz und Hilfe wider den Pachter, und 2) daß ihm die Anlegung einer dergleichen Fabrik in der Gegend von N. wo ein schicklicher Thon zu finden ist, verstattet werden möchte.

N. den 10. Sept. 1784. N. N.

Anhang
zum zweyten Hauptstück.

Obwohl von Sr. kaiserl. königlichen Majestät die Weglassung aller Kurialien, Submissionen und andrer Weitläuftigkeiten, wodurch öfters, weil solche, als nichts bedeutend, vom Referenten ohnedieß übergangen werden, mancher zur Sache gehöriger Hauptpunkt übersehen werden kann, in höchsten Gnaden erlassen, ja sogar allergemessenst anbefohlen worden; so ist doch zur Zeit in andern Ländern die Beobachtung solcher Kurialien noch ein Hauptstück von allen Memorialien und Suppliken, die an den Landesherrn, oder dessen Kollegia erlassen werden. Ja ohne solche würde in den meisten auswärtigen Ländern eine Schrift, sie sey von welcher Gattung sie wolle, schlechterdings nicht angenommen, sondern dem Supplikanten sogleich zurück gegeben werden.

Um daher den Lesern, welchen in auswärtigen Landen dergleichen Geschäfte vorfallen möchten, an die Hand zu gehen, so liefert man auch von dieser Art ein Beyspiel.

1) Supplikat an den Landesherrn um Verwandlung der Strafe.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr!

So groß und strafbar mein Vergehen ist; so unendlich größer ist die weltbekannte Gnade und allererhabenste Leutseligkeit Eurer königlichen Majestät. Höchstderoselben Richterstuhl erkenne ich für den allergerechtesten. Und daher würde ich mich auch auf dieser Seite über das von Eurer königlichen Majestät unterm 30ten vorigen Monats allergnädigst bestätigte Urtheil nimmermehr beschweren, ob mir gleich darinn wegen übertriebener Nothwehr *), wobey der Hauptman von N. verwundet worden, und den 12ten Tag darauf verstorben, sechsmonatliche Gefängnißstrafe auferleget worden.

Allein, allergnädigster Herr! ich weis, daß Recht und Gnade in Eurer königlichen Majestät allervollkommensten Eigenschaften sich auf die seltenste Art mit einander vereinigen, und daß eben diese alleredelmüthigste und erbarmungsvolle Gnade der Strenge des Rechts vielmals den Vorzug streitig macht. Ich hoffe daher in allertiefster Zuversicht, Eurer königlichen Majestät werden auch an mir Gnade für Recht ergehen lassen, wenn

Höchst-

*) Excessus moderaminis inculpatæ tutelæ.

Höchstdieselben folgende Umstände allermildest zu beherzigen geruhen wollen.

Ich will nicht wiederholen, daß

1) der Entseelte ein Erzzänker und Händelmacher gewesen, der ohne Zank und Händel aus keiner Gesellschaft, noch ruhig schlafen gehen können. Denn davon befindet sich schon eine treffende Beschreibung bey den Akten, wie solche ehedem schon ein Juvenal gemacht.

Ebrius ac petulans, qui nullum forte cecidit,
Dat pœnas, noctem patitur lugentis amicum
Pelcidæ, cubat in faciem, mox deinde supinus,
Ergo non aliter poterit dormire; quibusdam
Somnum rixa facit. —

Allein dieses verdient, wie ich in tiefster Unterwürfigkeit dafür halte, einige huldreichste Aufmerksamkeit, daß

2) derselbe den Zank und Wortwechsel nicht nur anfänglich in der Gesellschaft, sondern auch hernachmals auf dem Wege angefangen, mithin beydemal der Urheber der daraus erfolgten Händel gewesen. Denn nicht zufrieden, daß ich seine Schimpfereyen und Spottreden, auf Zureden und Vermittelung des Wirths, und der übrigen Gäste, aus Hochachtung und Freundschaft gegen selbige verschmerzet, hat er mir, wie man gar nicht anders vermuthen kann, in der sogenannten Mühlengasse, die ich nach meinem Quartier schlechterdings gehen mußte, er aber, ohne einen Umweg zu nehmen, zu gehen gar nicht nö-

thig

thig hatte, nebst seinem Freunde, dem Lieutenant von U— aufgepasset, und vor den Weg getreten, dergestalt, daß ich an ihn treffen müssen. Und gesetzten Falls, wie ich aber in der That nicht weis, ich hätte ihn gestossen, so war er doch

3) selbst daran Schuld, weil er vor den Weg getreten war, und hatte nicht Ursache mich von neuen mit dergleichen Schimpfworten anzugreifen, die auch den Gelassensten zum Zorn würde gereizt haben. Zu geschweigen,

4) daß er mit den höchstbeleidigenden Worten, die ich nicht einmal wiederholen will, zugleich seinen in Händen habenden Stock aufgehoben, und mich damit hinterwärts über den Kopf gehauen, mithin die Händel angefangen hat.

Ob nun wohl

5) mich dieses zu graviren scheint, daß der Verstorbene nur einen Stock in Händen gehabt, ich aber den Degen gezogen, und auf ihn losgehauen habe; so ist mir solches doch nur deswillen nicht so gar übel auszulegen, weil ich im Zorn, und noch dazu betäubt von dem erlittenen Schlage, in der That nicht gewüßt habe, ob selbiger seinen bey sich gehabten Degen, oder nur sein spanisches Rohr in Händen gehabt. Wozu kömmt, daß

6) ich keinen Stock bey mir gehabt, und daher zu meiner Vertheidigung den Degen ziehen müssen, der aber, wie der Augenschein ausweiset, klein und ein sogenannter Galanteriedegen

ist,

ist, womit ich nicht viel würde ausgerichtet haben, wenn der von N. Zeit gewonnen hätte, mit seinem ungleich größern mich auf einmal zu desarmiren. Ich habe daher auch

7) in der Hitze so wenig darauf hören können, wenn selbiger die Worte: ich habe genug! auch wirklich gesprochen hätte, weil eines Theils der Zorn, der von den Schriftstellern furoris species genennet wird, mich dazu nicht kommen lassen, andern Theils aber demselben, als einem solchen berufenen Schläger, nicht zu trauen gewesen, zumal

8) er an dem von U— einen Sekundanten, ich aber ganz keinen Beystand gehabt, und nicht ohne Grund befürchten müssen, daß, wenn ich mit der mir aufgedrungenen Gegenwehr hätte zaudern wollen, ich mit zween auf einmal würde zu thun bekommen haben, und gewiß unterliegen müssen.

Wenn nun, allergnädigster König und Herr, alle diese Umstände mich ja noch nicht von aller Strafe freysprechen sollten, und mir noch ein Exceß in der mir abgedrungenen Nothwehr beygemessen werden könnte; so unterwinde ich mich doch in tiefster Ehrfurcht, Euer königliche Majestät fußfälligst um Gnade anzuflehen, und demüthigst zu bitten, Höchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, die mir zuerkannte Gefängnißstrafe in eine leidliche Geldbuße aus landesväterlicher Huld allermildest zu verwandeln.

Diese

Diese allerhuldreichste Gnade, die Ew. königl. Majestät in allergnädigster Erhörung meiner allerunterthänigst fußfälligsten Bitte mir mildest wiederfahren lassen, wird mich so lebhaft rühren, daß ich mich noch an dem letzten Hauch meines Lebens solcher mit allerdevotestem Dank erinnern werde, der ich in allertiefster Unterwürfigkeit ersterbe

Euer königlichen Majestät

allerunterthänigst gehorsamster
N. N.

Drittes Hauptstück.

Von Berichten.

Berichte sind schriftliche Erzählungen, auch wohl blosse Nachrichten oder Anzeigen, welche von Unterobrigkeiten, oder von untern Beamten, oder andern Untergeordneten theils in Amtsgeschäften, theils in allerhand Angelegenheiten oder bey allerhand vorgefallenen Begebenheiten, sowohl auf Befehl, als auch auf Bitten der Partheyen, oder amtshalber an die Obern und Vorgesetzten verstattet werden.

Was in Ansehung der Formalität bey den Bittschriften erinnert worden, das gilt auch hier, nur

nur mit dem Unterschiede, daß, wenn die Bittschriften auf der rechten Kolonne des halbgebrochenen Bogens, die Berichte auf der linken Spalte geschrieben werden.

Den Inhalt derselben betreffend, sie mögen nun über eine Bittschrift, oder auf andere Veranlassung erstattet werden, so hat sich der Verfasser lediglich auf den Gegenstand, auf die Beweggründe und das Gutachten zu beschränken, sonst aber alle Förmlichkeiten und Erweiterungen zu vermeiden. Der Gegenstand, worüber Bericht erstattet wird, macht unmittelbar den Eingang. Hat die Bittschrift bereits die vorgeschriebene Kürze, so wird selbige, weil darinn nichts Ueberflüssiges enthalten ist, ganz eingeschaltet; wo nicht, so muß der Verfasser ihr die vorgeschriebene Gestalt geben und sie sodann einschalten. Bey andern Veranlassungen ist sich der für die Bittschriften vorgeschriebenen Form so viel als möglich zu nähern, und wie bey selbigen die Beweggründe des Gesuchs, also hier die Vortheile oder Nachtheile einer Anstalt, oder bey Vorschlägen die Einrichtung und Bedingnisse in numerirte Absätze zu bringen. Auf diese Zahlen müssen sich die Gründe, wodurch das Gutachten unterstützt wird, ausdrücklich zurückbeziehen, welche solchergestalt die Richtigkeit des darinn Angeführten entweder bestätigen, oder die Unrichtigkeit darthun werden. Ist noch eine Erinnerung beyzusetzen, welche auf das Vorhergehende keine Beziehung hat, so macht

diese

diese einen abgesonderten Punkt, und die letzte Zahl aus. Sonst aber macht das Gutachten, oder sogenannte Einrathen den Schluß, und zwar nach Beschaffenheit des Vorfalls mit den kurzen Worten: Wird für den Gesuchwerber eingerathen; wird auf die Abweisung eingerathen.

Die höhere Behörde hat, wenn der Bericht der untern nach dieser Vorschrift abgefaßt ist, keinen abgesonderten Bericht zu erstatten, sondern auf der leeren Seite des nehmlichen halbbrüchig geschriebenen Berichts ohne Wiederholung des Vorhergehenden, nur allenfalls dasjenige, was sie über die Erinnerungen der untern Behörde noch anzuführen für nöthig findet, und zuletzt am Ende ihr Gutachten beyzusetzen. Ist aber gar nichts weiter zu erinnern oder etwas neues anzumerken; so ist der blosse Zusatz: mit dem Rathe, oder mit dem Kreisamte ꝛc. auf die Gewährung, oder Abweisung verstanden, zureichend.

Die Relationen aus den Akten, wodurch ein neu aufnehmender Rath oder Beysitzer bey einem Justizkollegium, oder derjenige, der die Erlaubniß zur Praxis oder Immatrikulatur suchet, seine Geschicklichkeit beweisen muß, gehören so, wie alle Rapports von jeder Gattung zu den Berichten. Nur weichen selbige von der in höchstgedachter Verordnung vorgeschriebenen Weise und Form einigermassen und hauptsächlich darinn ab, daß nicht nur die Relationen aus den Akten, be-

sonders

sonders wenn sie für ein Spezimen der Geschicklichkeit gelten sollen, sondern auch die Rapports, welche die Kommandeurs von ihren Verrichtungen im Felde gegen den Feind an ihre Generals erstattet werden, ausführlicher seyn müssen, und nicht halbbrüchig geschrieben werden dürfen. Weil auch diese Art von Rapports den Briefen in allen Stücken gleichen, die ein Unterer an einen Obern erläßt, so kann auch die Titulatur darinn nicht füglich weggelassen werden. Wie denn überhaupt solche in andern Ländern, so wie die in kaiserlichen Ländern abgeschaffte übrige Formalität noch beybehalten werden muß. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den blossen Rapports der Unterbedienten, oder mit schlechten Anzeigen, als worinn alle und jede Formalitäten schlechterdings weggelassen werden. Folgende Beyspiele werden die Sache erläurern.

1) Bericht, in welchem das Gutachten für den Bittwerber beyfällig ist.

Hochlöbliches Landesgubernium!

In der Beylage stellet N. N. vor: er sey der Eigenthümer des Hauses Nro. = = im Markte N. N. welches ihm in diesem Jahre von seinem Vater erblich zugefallen. Der vorletzte Besitzer habe die auf diesem Hause gegründete Schankgerechtigkeit durch viele Jahre bis zu seinem Tode ausgeübet, sein Nachfolger auch damit so lange fortge-

gefahren, bis ihn ein verbreiteter Flachshandel daran gehindert, und auf den Gedanken gebracht habe, die Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern. In dieser Absicht sey er mit seinem Nachbarn N. einig geworden, und habe bereits die Hälfte des bedungenen Kaufgeldes empfangen, als der Marktrath dazwischen getreten, und den Vertrag aus dem Grunde rückgängig gemacht habe, weil ein in der Hausgewähr enthaltenes Recht nicht von dem Hause gesondert werden könne. Weil indessen der Vater des Bitwerbers keinen anständigen Miethmann gefunden, sey durch acht Jahre mit dem Schank ausgesetzt worden, in welcher Zwischenzeit eine landesfürstliche Verordnung ergangen sey, daß die Zahl der Schankhäuser nicht vermehrt werden sollte. Da aber der Bittwerber, als der gegenwärtige Besitzer, nachdem ihm das Haus zugefallen, das Schankrecht wieder ausüben wollen, sey ihm von dem Magistrate darüber beykommendes schriftliches Verbot zugesendet worden.

Er sehe sich daher genöthiget, um Aufhebung dieses Verbots anzulangen: indem

1) das Schankrecht auf seinem Hause und zwar nach des Marktraths eigenem Grundsatze, unveräußerlich gegründet sey, welches

2) durch die Nichtausübung von 8 Jahren weder erloschen, noch verjährt seyn, daher auch

3) die angeführte landesfürstliche Verordnung demselben nicht entgegen stehen könne, als

welche,

welche, nach den unzweydeutigen Worten, nur die Vermehrung der Schankhäuser untersagt, in keinem Wege aber diejenigen, welche schon vorher bestehen, zu vermindern zur Absicht habe.

Zu den sämmtlichen sich bestätigenden Beweggründen, so der Bittwerber für sich anführet, kömmt noch, daß dem Publikum daran gelegen ist, daß die Schankhäuser, wenn sie auch nicht vermehrt werden dürfen, dennoch auch nicht vermindert werden, indem überhaupt die Monopolien und Privilegien, sobald sie zu weit ausgedehnet werden, dem Publikum nachtheilig, und daher eher einzuschränken, als zu erweitern sind. Daher auf die Gewährung eingerathen wird.

N. den 30. Aug. 1784.

N. N. Kreishauptmann.

2) Zusammengesetzter Bericht, der nämlich durch drey Behörden läuft.

(Dergleichen Berichte müssen halbbrüchig geschrieben werden.)

Löbliches Kreisamt!

In der Beylage bittet N. N. auf einen ihm eigenen Grunde an N. Fluße eine Mahlmühle mit 2 Gängen erbauen zu dürfen, indem

1) auf anderthalb Meilen im Umkreise zur großen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirks keine Mühle sey;

2) fehle es auf der nächsten Mühle zu N. im Sommer bey großer Hitze und bey großem Froste im Winter an Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in Verlegenheit gerathe; hingegen führe

3) der N— Fluß zu allen Zeiten stets zureichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas entzogen werde.

4) Sey er ein Müllermeisters Sohn, und laut Beylage der Lade zu N— als Meister einverleibet, habe hiernächst zu N. durch 6 Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nur Krankheit wegen sein Handwerk durch 3 Jahre ausgesetzet.

Die zu Erörterung der von dem Bittwerber beygebrachten Beweggründe vorgerufene Müller erinnerten laut Kommissionsprotokolls:

Auf das 1ste: die Mühle zu N— sey nicht weiter, als eine Stunde entfernt.

Auf das 2te legte sie verschiedene Zeugnisse ein, daß sie die Nachbarschaft beständig mit aller Nothdurft versehen haben.

Außerdem sey der Bittsteller ein übler Haushälter, und zu N— Schulden halber abgestiftet worden, baten daher um Abweisung desselben.

Gutachten.

Ueber den 1sten Punkt ist erhoben, daß die Mühle zu N— im Winter nicht zu gangbar, weil sie zu tief im Gebirge liegt.

Ueber den 2ten Punkt, die von den Müllern vorgelegte Zeugnisse sind von einzelnen Partheyen, dagegen der Bittsteller 5 Zeugnisse von Gemeinden vorgebracht, welche bestätigen, daß sie oft im Sommer und Winter Mangel leiden.

Der 3te und 4te Punkt sind bestätiget.

Auch hat der Bittsteller durch eine Urkunde von der Amtskanzley zu N— die gegen seine Häuslichkeit gemachte Beschuldigung widergelegt.

Wird daher auf Bewilligung eingerathen.

N. den 7. September 1784.

Gegenwärtige Bürgermeister und Rath. Referent.

Hochlöbliches Landesgubernium!

Es kömmt bey dem 3ten Beweggrund des N. N. zu erinnern:

Daß zwar den untern Müllern durch die neue Mühle an dem nöthigen Wasser nichts entgienge, hingegen, wie das Augenscheinsprotokoll zeiget, die Holzschwemme zu N— bey nur etwas seichterem Wasser durch mehr Zeit Mangel daran leiden wird.

Wird daher auf die Abweisung eingerathen.

N. N. den 16. Sept. 1784.

N. N. Kreishauptmann.

Eurer Majestät!

Mit dem Kreisamte N— auf die Abweisung des Bittstellers N. N. verstanden.

N. den 1. Oktober, 1784.
Gegenwärtige Obristburggraf und Gubernialpräsident.
Referent.

3) Bericht in Untersuchungssachen, worinn um ein Endurtheil angesucht wird, ohne Gutachten.

Hochlöbliches Appellationsgericht!

Nach vollführter Untersuchung wider die anher gelieferten vier Inquisiten, Leopold Fixeln und Konsorten, werden die verhandelten Akten eingeschicket. Nach solchen nun hat 1) gedachter Fixel, seines Alters 23 Jahr, nicht nur anfangs in Güte bekannt, daß er viele Jahre schon auf falsche Brandbriefe gebettelt, sondern auch sodann in und nach der Tortur, und bey vielfältiger Konfrontation mit seinen Komplicen gestanden, daß, als in der Nacht zwischen dem 16ten und 17ten Oktober verwichenen Jahrs die Dammmühle bey F— mit Gewalt erbrochen, die darinn befindlichen Leuten gebunden, heftig geschlagen und verwundet, dem Dammüller aber an die 750 fl. Geld und verschiedene Sachen und Kleider gestohlen worden, er hiebey dergestalt behilflich gewe-

 sen,

sen, daß er nicht nur Tages zuvor mit einigen Zigeunern, und seinen Komplicen solchen Raub verabredet, sondern auch zur bestimmten Zeit des Abends sich vor der Mühle eingefunden, und, als die Thüre mittelst eines von ihm beschriebenen Brecheisens erbrochen gewesen, in selbige mit eingedrungen, und einen daselbst befindlich gewesenen Mahlgast mit einem starken Prügel aufs Haupt und in das Genicke geschlagen, und sodann gebunden, hierauf aber nach ausgeübtem Raube mit der übrigen Bande verabredet habe, daß die Theilung nach 4 Wochen zu L— unweit R— vorgenommen werden solle.

2) Anna Sophia Wankinn, ihres Alters 28 Jahr, welche bisher eine Zeitlang mit ernanntem Fixel als sein Weib herumgezogen, und ein Kind gezeuget, ohne mit ihm ehelich getrauet zu seyn, hat ebenfalls sowohl bey ihrer summarischen Vernehmung, als auch in ihrer Antwort auf Artikel bekannt, daß sie auf falsche Brandbriefe gebetelt, hiernächst aber, nach ausgestandener einiger Peinlichkeit eingestanden, und nachher deutlich ratificiret, daß sie die Dammmühle mit berauben helfen, in einem Mannsrock verkleidet, und mit einer rauhen Mannsmütze bedeckt, in solcher gewesen, und jemanden, wisse nicht eigentlich wen? binden helfen, wogegen sie noch zur Zeit nichts von dem geraubten Gelde participirt haben will.

3) Abraham Hofmann, 28 Jahr alt, ist ebenfalls in der Güte geständig gewesen, daß er eine Zeitlang hin und wieder auf falsche Brandbriefe gebettelt, hat aber auch unter der Marter die Theilnehmung an der Beraubung der Dammmühle beharrlich geleugnet, bis Fixel sein Bekenntniß gethan, da er denn gutwillig gestanden, und ist dabey beständig geblieben, daß er diesen Raub, wozu einige Zigeuner den Anschlag gemacht, mit begehen, und besonders des Müllers Dienstmagd mit einer kleinen Leine binden helfen, auch nach vollbrachter That auf dem Wege nach Fr— von den Zigeunern, so dabey gewesen, dieses Beystandes halber einen Thaler bekommen habe, wogegen die rechte Theilung im M—gischen erst geschehen sollen.

4) Christoph Kranichfeld, welcher verschiedentlich einen andern Namen angenommen, und bereits wegen falscher Brandbriefe an unterschiedenen Orten in Haft gesessen, und seinem eigenen Geständnisse nach, bereits zu N. den Staubbesen bekommen, hat zwar anfangs in seinen Verhören, sowohl was die seiner Landstreichereyen halber ausgestandene Strafen, als auch die Theilnehmung an dem in der Dammmühle verübten Raube betrifft, sich sehr hartnäckig bezeiget, und solchen beständig geleugnet, als er aber dieserwegen mit der Marter beleget werden sollen, vor Vollstreckung derselben zwar bekannt, daß er hierbey Schildwache gestanden, solches jedoch hintennach

bey

bey der Ratifikation widerrufen, hierauf wieder, als er dem Scharfrichter übergeben werden sollen, ehe er noch in die Marterkammer gebracht worden, abermals eingeräumet, daß er diesen Raub mit begehen helfen, und verschiedene Umstände angegeben, die sich auch bestätigt haben. Als er aber nachher anderweit sein Bekenntniß widerrufen, und sodann auf allergnädigsten Befehl gemartert worden, so hat er bey Anlegung der Daumenstöcke bekannt, und darauf zu leben und zu sterben sich erklärt, und hinten nach außer der Marterkammer in Güte wiederholt, daß er bey Beraubung gedachter Mühle Schildwache gestanden, um, wenn es etwas gäbe, den andern zu Hilfe zu kommen, auch in dieser Absicht eine kleine Axt bey sich geführt. Ob er nun wohl beständig und auch bey der Konfrontation mit seinen Komplicen, welche ihm solches ins Gesicht gesagt, abgeleugnet, daß er bey diesem Raube dabey gewesen, und die Leute binden und schlagen helfen; so ist er doch geständig gewesen, daß er von dem geraubten Gelde zwölf Gulden zu seinem Antheil bekommen habe.

Da nun bey dieser von Zigeunern und andern zusammengelaufenen liederlichen Gesindel verübten grausamen That viele Menschen gebunden, geschlagen und gemishandelt worden, wobey alle vier Inquisiten, nach ihrem eigenen Geständniß, behilflich gewesen, so erbitten wir

uns

uns wegen seine Bestrafung gemessenen Befehl aus.

N. den — — —

Gegenwärtige. N. N. Bürgermeister und Rath.

4) Relation aus den Akten, wodurch ein aufzunehmender Beysitzer bey einem Kriminalkollegium seine Geschicklichkeit beweisen soll.

Eure Majestät.

Haben Unterzeichnetem allergnädigst anzubefehlen geruhet, vor Erlangung der gesuchten Beysitzerstelle beym Kriminalkollegium zu N. aus beykommenden wider Johann Jost, Johann Herrmann, und Franz Heinrich Gebrüdere der R— wegen des an dem Verwalter M— verübten Mords und Beraubung ergangenen Untersuchungsakten eine Relation zum Beweis seiner erforderlichen Geschicklichkeit zufertigen. Zu allerunterthänigstgehorsamster Befolgung dieses höchsten Anbefehlnisses erstattet er demnach hiedurch die allergnädigst anbefohlne Relation.

Es ist der adelich M—sche Verwalter zu W— am 5ten December vorigen Jahrs vom Hofe zu W— durch einen falschen Brief, den Johann Jost R— ihm überbracht, mit 400 Thlr. Geld weggelocket, und in derselben Nacht von besag-

tem

tem Johann Jost R— und seinem Bruder, Johann Herrmann R— auf den sogenannten Wichmannswiesen umgebracht, und von selbigen beraubt worden.

Nun haben beyde bereits dieserwegen justifizirten Verbrecher in Güte bekannt, und diese ihre Aussage mit ihrem Blute bestätiget, daß sie auf Anrathen und Anstiften ihres ältern Bruders, erwähnten Franz Heinrichs, welcher auf den Ermordeten um deswillen böse gewesen, daß selbiger die Verwalterstelle zu W— die er gesucht, erhalten gehabt, mit einem falschen Briefe von Hause weg, und nach W— gegangen, allwo Johann Jost sich in die Verwalterwohnung verfüget, sich für einen unlängst aufgenommenen Bedienten des Herrn von M— ausgegeben, und vermittelst des falschen Briefs, worinn der Getödtete befehliget worden, die vorhandenen Gelder seinem Herrn nach M— zu bringen, den ermordeten Verwalter verleitet hat, mit ihm noch Abends um 9 Uhr sich auf den Weg zu machen, und nach M— zu gehen; worauf denn unterwegs sich der Bruder Johann Herrmann R— zu ihnen gesellet, und sie begleitet, bis sie in die sogenannte Wichmannswiese gekommen, da dieser mit der einen Pistole den ersten Schuß gethan, und damit den Verstorbenen in den Rücken getroffen, wovon derselbe aber nicht gefallen, sondern sich umgekehret und gefraget; was das heißen soll? daher ersterer, Johann Jost, mit der zweyten Pistole auf ihn geschossen,

schossen, wovon selbiger nach einigem Straucheln gefallen, doch aber nicht ganz todt geblieben, weßhalb dieser Johann Jost zuerst, und hernach auch Johann Herrmann die eine Pistole genommen, und damit den Verstorbenen so lange auf den Kopf geschlagen, bis er gestorben, sodann aber den Körper einige Schritte in die Hecke geschleppet, das Geld, so in einer ledernen Kotze gewesen, und 328 Rthlrn. bestanden, nebst noch 20 bis 30 Rthlrn. so sich in einem Beutel absonderlich befunden, imgleichen dessen spanisches Rohr und den mitgenommenen falschen Brief demselben abgenommen, damit geradezu nach Hause gegangen, und des andern Tags die verübte Mordthat nicht nur der Mutter, sondern auch ernannten ihrem Bruder, Franz Heinrichen, offenbaret, und das geraubte Geld in beyderseits Gegenwart gezählt, etwas davon genommen, und das übrige zurückgelassen haben.

Gleichwie nun die beyden Hauptverbrecher den begangenen Mord, und verübten Straſsenraub dadurch, daß sie mit dem Rade von unten hinauf zum Tode gebracht, und ihre Körper aufs Rad geflochten worden, vermöge des von Eurer Majestät allergnädigst bestätigten Urtheils gebüßet; also haben Höchstdieselben in Ansehung des Mitinquisitens, Franz Heinrichs, gedachtes Urtheil, worinn vor recht erkannt und ausgesprochen worden:

"Daß, wenn die beyden nunmehr justifizirten Gebrüder, Johann Jost, und Johann Herrmann, auf nochmaliges vor Vollstreckung der Todesstrafe mit Zuziehung eines Geistlichen zu beschehendes Befragen sodann nochmals bey ihrer Aussage, daß ermeldter Franz Heinrich wegen Ermordung des Verwalters vorher mit ihnen Abrede genommen, sie dazu beredet und angemahnet, nachher aber solche nicht ausdrücklich widerrathen, verboten oder gehindert, beständig verblieben, und solche auch mit dem Tode bekräftigten, gedachter Franz Heinrich mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bringen, und dessen Körper gleichmässig aufs Rad zu flechten; falls aber die erstern beyde ihre dieserhalb gethane vorstehende Aussage revoziren oder ändern sollten, das inquirirende Gericht erwähnten Franz Heinrich nochmals umständlich zu vernehmen, ihn mit seiner Defension zu hören, und, wenn dieser zu Akten gebracht, die gesammten Akten zum Definitivspruch einzusenden habe,

dahin huldreichst abzuändern geruhet, daß, ehe die eventualiter erkannte Todesstrafe an ihn vollzogen wird, die Akten zu weiterm Spruch Rechtens zurückgesandt werden sollen.

Nachdem nun das inquirirende Gericht, besage das Protokoll fol. 76 und 77. des 3ten Volumen, die beyden justifizirten Verbrecher, Johann Hermann und Johann Josten, vor

der

der Exekution gehörig vernommen, darauf aber wider sie mit Vollstreckung der Todesstrafe verfahren, und den Inquisiten, Franz Heinrich, mit seiner fernern Defension gehöret; so beruhet gegenwärtig noch die Sache auf das Erkenntniß wegen der an letzterm zu vollziehenden Strafe.

Nun scheinen denselben folgende beschwerliche Umstände höchlich zu graviren. Denn so hat er

1) von sich nicht ablehnen können, sondern eingestehen müssen, daß nicht nur
   a) der grausame Mord in seinem Hause und in seiner Gegenwart verabredet worden, mithin er sowohl, als seine Mutter und sein Eheweib das böse Vorhaben seiner Brüder gewußt, wie aus dessen Antwort auf den 48. 50. und 56ten Artikel fol. 316 Vol. 1. erhellet, sondern auch
   b) das ganze Werk der boshaften Ermordung des Verwalters, wie man aus dem im 2ten Volumen auf dem 214ten Blatte u. f. befindlichen Konfrontationsprotokoll deutlich ersiehet, von ihm hergerühret, weil er Verwalter werden wollen, welches ihm aber fehlgeschlagen, und er daher den neuen Verwalter aus dem Wege zu schaffen gesucht, dergestalt, daß er nicht nur die in seinem Hause verabredete Mordthat gebilliget, sondern auch in der That derselben Urheber gewesen; wie er denn auch

c) Inhalt seines eigenen Geständnißes fol. 205 Vol. 2. sogleich Tags nach der abscheulichen That von dem geraubten Gelde 5 Rthlr. empfangen, und solchemnach auch an der Beraubung Antheil genommen, ja sogar

d) nach dem 336 und 337ten Blatte des 2. Vol. alles geraubte Geld aus dem Keller, worinn es seine Mutter vergraben gehabt, heimlich gestohlen, mithin bis auf etwas Weniges, so die Hauptthäter theils davon genommen gehabt, theils nachgeschickt erhalten, den ganzen Raub an sich genommen. Hiernächst haben

2) seine beyden Brüder, die nunmehr abgethanen Hauptverbrecher, Johann Hermann und Johann Jost, besage des im 3ten Volumen auf dem 76 und 77ten Blatte befindlichen Protokolls nochmals ausgesagt, und mit ihrem Tode bekräftiget, daß der Inquisit Franz Heinrich nicht nur des an dem Verwalter Müller verübten Mords halber mit ihnen Abrede genommen, sondern sie auch dazu beredet, ermahnet, und fast mit Haaren dazu gezogen, ja sogar sie des Sonntags unter der Predigt vom Gottesdienst abgehalten, auch hernachmals sie von ihrem Vorhaben nicht gehindert, vielmehr alles selbst angestellt, die Pistolen zubereitet, und ohne Zweifel selbst mitgegangen seyn würde, wenn er nicht am Tage der

voll-

vollbrachten Mordthat mit der Dyssenterie befallen worden; wie ihn denn

3) der eine Bruder, Johann Jost, noch beym Abschiednehmen zum Bekenntniß ermahnet, mit dem Zusatz, daß des Verwalters Blut über sie beyde, ihrer beyder Blut aber über ihn zu Gott schriee. Woraus sich denn nicht unwahrscheinlich folgern läßt, daß

4) Inquisit Franz Heinrich R— durch den bösen Vorschlag einen dreyfachen Mord begangen, und dadurch nicht nur den Verwalter umgebracht, sondern auch seine beyden Brüder von ihm zu einer solchen bösen That verleitet, und ins Unglück gestürzt worden; hiernächst

5) wenn er gleich bey dem Mord nicht wirklich zugegen gewesen, und selbst Hand angelegt, dennoch weil er zu Ermordung des Verwalters seinen beyden Brüdern Vollmacht ertheilt, und gerathen, mit selbigen in gleicher Verdammniß zu seyn scheinet, quum

test. Carpzov. quæst. 32. n. 30. seqq. non solum ipse latro, sed & is, qui in crimen consentit, illud approbat, & de spolio participat, ordinaria pœna subjiciendus sit.

Wannenhero bey allen diesen zusammenkommenden Umständen es das Ansehen gewinnt, daß gedachter Franz Heinrich R— mit der vorhin eventualiter zuerkannten Strafe des Schwerts zu belegen wäre. Weil aber

1) der eine Bruder des Inquisitens, Johann Hermann, Inhalts Protokolls S. 77 seine vorige Aussage in soweit geändert, und dahin erklärt, auch in articulo mortis fol. 123 Vol. 2. bestätigt, daß Franz Heinrich an dem Tage, da beyde Hauptthäter zu Ausübung der Mordthat hingehen wollen, zu ihnen gesprochen: Kinder laßt es nur seyn, es soll sich ohnedem schon finden! und solchergestalt das vorhin ertheilte Mandatum wenigstens einigermassen revocirt; dergleichen Revokation aber von der ordentlichen Strafe befreyet, wie

Menoch de arbitr. Jud. qu. L. 2. Cent. 4. Casu 352. n. 7.

bewiesen hat, so kann die Todesstrafe nicht Statt finden, indem, ob auch gleich

a) ernannter Johann Hermann diese Rede dahin auslegen wollen, als ob Franz Heinrich solches nur um deswillen gesprochen, weil er befürchtet, daß sie beyde es nicht recht anfangen möchten, und gern selbst dabey seyn wollen, dergleichen mit Nichts bescheinigte Auslegung gedachter Worte, welche doch allemal, zum wenigsten einigermassen, revocationem mandati in sich fassen, als eine interpretatio in odium inquisiti detorta nicht gelten kann, wenigstens für ungezweifelt nicht anzunehmen ist: vielmehr

b) eben um deswillen, weil der justifizirte Johann Hermann seines Bruders Widerruf zu

seinem

seinem Nachtheil auszulegen sucht, sich noch mehr und ganz gewiß bestätiget, daß Inquisit Franz Heinrich obige Worte: Kinder, laßt es nun seyn ꝛc. wirklich hatte ers gesprochen, und, wie er für sich zu wiederholtenmalen angeführt, den Mord zuletzt widerrathen habe, obgleich der andere justifizirte Bruder, Johann Jost, vielleicht weil er über diesen Umstand nicht ausdrücklich befraget worden, nichts davon erwähnet. Wozu kömmt, daß

c) beyde justifizirte Hauptthäter in totis actis einen merklichen Haß gegen ihren Bruder, Franz Heinrich, verrathen, und alle Schuld lieber von sich weg, und auf selbigen allein zu schieben trachten, solches sich auch besonders, als ihnen der Tod angekündiget worden, gar deutlich habe merken lassen, indem Johann Hermann bey Anhörung des Todesurtheils in die Worte ausgebrochen: O der Wachtmeister! (Franz Heinrichen meynend) Sollen wir denn sterben? Wir sind ja unschuldig, was soll denn diesem geschehen? und zu seinem Bruder: Bruder, denke meiner dabey, wir beyde werden das Gelack bezahlen müssen, Franz Heinrich aber frey ausgehen; dieser aber, Johann Jost, nach Anhörung des Todesurtheils sich herausgelassen: Was denn dem Wachtmeister, Franz Heinrich, geschehen

soll?

soll? Dieser sollte und müßte vorausgehen, sonsten sie nicht sterben wollten. Woraus sich denn mehr, als zu deutlich offenbaret, daß ihnen eher Glauben beyzumessen, wenn sie den Inquisiten exkulpiren, als wenn sie ihn beschuldigen, zumal

d) beyde justifizirte Hauptverbrecher, nachdem sie doch vorher schon die böse That mit allen Umständen eingestanden gehabt, hinten nach aus Liebe zum Leben und der wohlverdienten Todesstrafe zu entgehen, die That revociret, und bald auf ihren Vetter Johann Heinrich Rüters, und dessen ihnen unbekannt gewesenen Kameraden, bald aber wieder auf ernannten ihren Bruder, Franz Heinrich, als Hauptthäter, die Schuld zu schieben, und sich ganz rein zu machen gesucht, gleichwohl hinten nach die schon vorher vielmals eingestandene Mordthat und Beraubung abermals eingestehen müssen. Hiernächst ist

2) mehr, als gewiß, daß Inquisit, Franz Heinrich, welcher nach einstimmiger Aussage aller und jeder in diese Untersuchung verwickelter Personen und anderer Zeugen, selbigen Tags, als die That geschehen, nicht aus dem Hause gekommen, bey der Ermord- und Beraubung des Verwalters nicht zugegen gewesen, mithin eigentlich direkte wenigstens ganz keinen Antheil gehabt, dahingegen

3) zu der Beraubung, als deren bey Verabredung des Mords ganz und gar nicht gedacht worden, weder mittelbar, noch unmittelbar etwas beygetragen, indem, wenn solches geschehen wäre, die beyden Hauptverbrecher, die doch nach oberzählten Umständen ausdrücklich seinen Tod verlanget, damit gar bald, wenigstens damals, als ihnen das Todesurtheil verlesen worden, und sie nicht eher sterben wollen, als bis Franz Heinrich vorangegangen, würden hervorgekommen seyn. Ob er nun wohl

4) dadurch, daß er nicht nur von dem geraubten Gelde 5 Rthlr. empfangen, sondern auch hinten nach die von der Mutter in dem Keller vergrabene übrige Gelder daraus gestohlen, abermals eine höchststrafbare That verübet; so kann ihm doch solches die Todesstrafe nicht bewirken, indem er

a) solches Geld mehr aus Furcht, ob möchte solches bey zuvermuthender Aussuchung im Keller nicht recht sicher seyn, und dadurch die That seiner Brüder an den Tag gebracht werden, als um seines Gewinnsts willen von dar heimlich weggenommen, und theils in seines Vaters Hause im Küchenschranke, theils in seinem eigenen Hause unter der Bettstelle versteckt, solches aber auch

b) dem untersuchenden Gericht gutwillig offenbaret hat, von welchem denn an den benannten Orten 306 Rthlr. 20 gl. 6 dz. wirklich aufgefunden, und in gerichtliche Verwahrung genom-

men worden, wodurch zum größten Theil der Ersatz erfolget ist.

Ob nun wohl bey so gestalten Sachen Inquisit wegen seiner großen und vielfachen Bosheiten eine geschärfte Leibesstrafe wohl verdient hat; so halte ich doch dafür, daß er in Rücksicht, daß in dergleichen Fällen, wenn solche auch noch einigermassen zweifelhaft sind, eine mildere Sentenz zu fällen ist, mit der bloß eventualiter zuerkannten Todesstrafe zu verschonen, dahingegen seine zum Theil eingestandenen, theils überwiesenen groben Missethaten mit sechsjähriger Festungsarbeit zu verbüssen schuldig sey.

N. den — — N. N.

5) Rapport eines Kommandeurs an seinen Chef.

Hochwohlgebohrner Herr,

Hochgebiethender Herr General!

Ew. Excellenz soll ich hierdurch gehorsamst rapportiren, daß ich heute morgen um 9 Uhr mit meinem freylich über die Hälfte geschwächten Kommando hieselbst wieder angekommen bin, und nach Ausweis beykommenden Empfangscheins den Geldwagen, die Munition und Montirungsstücke an die Armee im Lager bey N— richtig abgeliefert habe. Mit der Mannschaft aber ist es etwas anders beschaffen. Von dieser habe ich durch die

tag-

tagtäglichen Scharmützel 39 Mann an Todten eingebüßt, und 42 Mann im Spital zu R— zurücklassen müssen. Es befinden sich aber noch überdieß 15 Leichtblessirte unter dem Kommando, die ich wieder mitbringe. Ich habe aber auch dafür 79 Gefangene mit ins Lager und 24 Mann, welche sich theils als feindliche Deserteurs, theils als Gefangene anwerben lassen, und mir gute Dienste geleistet haben, mit hieher gebracht. Ich füge hiemit den umständlichen Rapport bey.

Den 5ten, 6ten und 7ten dieses bin ich nach der vorgeschriebenen Marschroute ungehindert in die Nachtquartiere gelanget, ohne daß mir das Allergeringste begegnet wäre. Aber die folgende Tage, bis auf den letzten, gieng es ganz anders, und größtentheils ziemlich heiß und blutig her.

Als wir den 8ten Nachmittags in dem Städtchen P— angelangt waren, so wurde ich zuverlässig benachrichtiget, daß Morgens eine feindliche Patrouille daselbst gewesen wäre, und daß in dem 2 Stunden davon gelegenen Städtchen D— ein Kommando feindlicher Truppen liegen sollte. Weil der Ort ganz offen, und es keine Möglichkeit war, alle und jede Zugänge zu besetzen, so hielt ich es nicht für rathsam, daselbst Nachtquartier zu machen, sondern setzte meinen Marsch bis nach dem gute anderthalb Stunde weiter rechts, an der L—er Strasse gelegenen, um und um mit einem Walde umgebenen Dorfe M— forf. Hieselbst kam ich, durch Hilfe eines der dasigen Ge-

gend kundigen Wegweisers, bey anbrechender Nacht glücklich an. Nachdem ich alle Ein- und Zugänge selbst genau rekognosciret, und mit Infanteriewachen hinlänglich besetzen, auch eine Feldwache aufgehen lassen, ließ ich meine Eskorte einrücken, und die Wagens also auffahren, daß sie sicher stunden. Die übrigen Zugänge wurden mit Dünger belegt, und sonach versperrt. Ich machte zwey Bauerhöfe zu Lermhäusern, und quartierte die Infanterie in das dem Haupteingange am nächsten gelegene, die Kavallerie aber in das entferntere Lermhaus, in welchem ich mich mit meinen Offiziers gleichfalls befand. Alle Stunden schickte ich Patroullen aus, und ließ weder die Mannschaft ausziehen, noch die Pferde absatteln, visitirte auch alle Stunden selbst die Wachten. Wir hatten aber die ganze Nacht Ruhe. Als früh um 3 Uhr den 9ten dieses mein nach M— abgeschickter Spion zurück kam, uud die Nachricht mitbrachte, daß allerdings zwey Eskadrons feindlicher Husaren in T— stünden, so ließ ich sogleich aufbrechen.

Beynahe 3 Stunden hatten wir bey Mondenschein unsern Marsch geruhig fortgesetzt, als der Tag anbrach, und wir das Dorf D— erreicht hatten. Kaum waren wir eine Viertelstunde davon entfernt, so sahen wir einen ziemlichen Trupp feindlicher Reiterey den Berg hinunter nach dem Dorfe B— zu marschiren. Ich ließ den Marsch verdoppeln, und zog nicht nur die zwischen den

beyden

beyden Kolonnen gehabte Infanterie, bis auf einige zur Bedeckung sowohl, als zum Antreiben der Fuhrknechte gelassene Mannschaft, hinter die Wagens, sondern detaschirte auch 30 Mann Husaren mit dem Lieutenant v. N— hinter einen Hügel in einen von Sträuchen und Buschwerk verdeckten Hinterhalt. Diesen gab ich die Ordre, sich ruhig zu verhalten, und daselbst versteckt zu blieben, bis die Feinde bey ihnen vorbey und nahe an meinem Kommando wären, alsdenn aber auf einmal hervorzubrechen, und mit der größten Bravour ihnen in den Rücken zu fallen. Die Sache gelang, wie ich mir sie vorgestellt hatte. Die Wagens waren eine gute Strecke vorweg, und ich marschirte mit dem Hauptkommando immer ganz langsam hinten nach, um uns von dem Hinterhalt nicht sogar weit zu entfernen, indessen meine übrigen Husaren die Arriergarde machten. — Nunmehr langten die Feinde an, und waren uns ziemlich nahe hinter dem Rücken. Geschwind ließ ich meine Infanterie Halte, und zugleich Rechtsumkehrt machen, die Kavallerie rechts und links abbrechen, und dem Feinde in die Flanken fallen. Und in eben der Zeit bewillkommte ich diese ungebetenen Gäste mit einer solchen lebhaften Salve, daß sie die zweyte nicht abzuwarten, sondern auf eine schleunige Flucht dachten. Aber auch diese wurde ihnen vereitelt. Denn ehe sie sichs versahen, war der Lieutenant v. N— ihnen auf den Nacken. Nicht so lange, als ich darüber

schreibe,

schreibe, lagen von etlichen und dreyßig Mann, dreyzehen gestreckt da, und 21 Mann wurden zu Kriegsgefangenen gemacht, zugleich aber auch 15 Pferde erbeutet, ohne daß ich auch nur einen einzigen Mann eingebüßt hätte. Doch hatte ich 6 Mann Blessirte, und 8 Pferde verloren. Der feindliche Offizier befand sich unter den Todten, die wir nebst den Schwerverwundeten liegen lassen mußten, um, weil man nicht trauen durfte, den Marsch weiter zusetzen, und bey den Wagens zu seyn. Als wir die Wagens eingeholt hatten, vertheilte ich meine Blessirten auf selbige, deren ich auch unter den 21 Kriegsgefangenen Achte hatte, wovon dreye auch mit auf die Wagens kamen. Die übrigen mußten zu Fuße marschiren. Und sonach setzten wir unsern Marsch den ganzen Tag geruhig fort, bis wir in das Städtchen S— kamen, wo wir Nachtquartier machten. Ich brauchte die nehmliche Präkaution, wie die vorige Nacht, ließ aber von den Husaren zu Fortbringung der Blessirten einige Wagens herbeytreiben, und die Gefangenen zusammen in ein zwischen beyden Lermhäusern innen gelegenes Haus sperren, und mit einer mässigen Wache solches besetzen. Die Nacht gieng ruhig vorbey.

Früh mit Tages Anbruch, den 10ten rückte ich aus. Meine Wagens waren mit dreyen vermehrt, worauf 14 Verwundete lagen. In Zeit von einer Stunde hatte ich zur linken Seite in einer mässigen Entfernung eine feindliche Be-

gleitung von 30 bis 40 Husaren, die aber die Bescheidenheit brauchten, uns nicht sogar nahe auf den Hals zu kommen, und sich begnügen ließen, bloß mit meinen Flankeurs ein wenig zu scherzen. Ich ließ mich nicht irren, und setzte meinen Marsch ununterbrochen fort, bis wir auf eine Anhöhe kamen, woselbst wir von der andern, links gegenüber gelegenen mit Buschwerk besetzten Anhöhe, worauf wir eigentlich zu mußten, wenn wir unsern Marsch nach dem Dorfe O— hätten fortsetzen wollen, so was Feindliches von weitem erblickten. Da mir die Stärke des Feindes nicht bekannt war, so hielt ich nicht für rathsam, meinen Marsch dahin fortzusetzen, sondern beschloß, lieber einen Umweg zu nehmen, um meine Eskorte nicht der Gefahr zu sehr auszusetzen. Unten im Thal rechter Hand befand sich eine Mühle an einem mässigen Bach, wodurch nicht nur ein ordentlicher Furth, sondern auch darüber ein bequemer Fußsteig gieng, dessen ich auch von meinem Wegweiser versichert wurde. Ich ließ daher meine Wagens nebst einem guten Theil Infanterie und einer Husaren Patroulle bey Zeiten rechts den Berg hinunter nach besagter Mühle zu defiliren; die Husaren aber detaschirte ich vorwärts nach dem von den Feinden besetzten Berge, dergestalt, daß die Feinde glauben mußten, wir setzten unsern Marsch dahin fort, weil sie keine Bewegung machten, und uns vermuthlich in Empfang zu nehmen hofften. — Ich marschirte inzwischen mit dem Hauptkom-

mando

mando ganz langsam, und setzte mich in die Postur, daß ich weder von meiner Eskorte, noch der Kavallerie allzuweit entfernt war, und eben sowohl im Fall der Noth der erstern gleich zu Hilfe kommen, als die letztere, im Fall sie von vorne angegriffen würde, sich an das Hauptkommando anschliessen und dahin retiriren konnte. Diese List gelang abermal. Meine Wagens passirten allesammt glücklich durch den Furth, und ich erreichte solche mit dem Hauptkommando gerade, da der letzte durchfuhr. Als die sämmtliche Infanterie über den Steg war, ließ ich solchen hinter mir abbrechen, und die Kavallerie in größter Geschwindigkeit von ihrem Posten, wo sie Halte gemacht, nachkommen. Kaum waren sie durch den Furth, so erschienen mehr, als 40 feindliche Husaren, welche Mine machten, durch solchen gleichfalls zu setzen, und uns Visite zu machen. Sie hatten aber doch soviel Respekt vor dem Anblik meiner Infanterie, die daselbst Posto gefaßt, daß sie es noch zur Zeit bleiben liessen. Inzwischen als meine Eskorte in genugsamer Sicherheit war, und ich nicht mehr für dienlich hielt, selbigen den Durchmarsch durch den Bach streitig zu machen, verließ ich den Posten, und marschirte sachte meiner Eskorte nach, die bereits an ein Holz gelanget war. Bis an dieses Holz wurden meine Husaren von den feindlichen verfolgt, doch hinein trauten sie sich nicht, und in Zeit von einer guten Stunde gelangten wir aus dem Wäldchen, weil

die

die Wege darinn äußerst schlecht waren, und endlich an das Dorf G—. Da der Mittag herannahete, ließ ich füttern, und trieb Vorspann auf, so viel ich bekommen konnte, weil wir einen ziemlichen Berg vor uns hatten, und unsere Pferde ziemlich marode worden waren. Nach Verfluß zweyer Stunden konnte ich meinen Marsch wieder fortsetzen. Wir gelangten auch, weil wir vor jedem Wagen zwey frische Vorspannpferde hatten, den Berg glücklich hinaus. Und nunmehr wurde der Marsch mit noch größerer Lebhaftigkeit betrieben, weil wir lauter Ebene und bessern Weg hatten. Wir glaubten, weil wir von Niemanden weiter verfolget wurden, die feindliche Bravour hätte sich verloren. Allein sie hatte sich nur versteckt, und uns die Zeit abgewonnen. Denn meine Patroullen meldeten mir, daß sie seitwärts auf feindliche Patroullen gestossen wären, und daß die Feinde den hohlen Weg, den wir passiren mußten, besetzt hielten. Hier war guter Rath theuer. Denn ich hatte weder einen Weg rechts, noch weniger konnte ich rückwärts marschiren. Ich setzte daher meinen Marsch beherzt fort, weil ich mich vor entferntem Donner nicht eher fürchte, als bis er einschlägt. Wir kamen bis nahe an den gedachten hohlen Weg, den wir aber nicht besetzt fanden. Dahingegen erblickten wir linker Hand ein ganz ansehnliches feindliches Detaschement, das größtentheils aus Kavallerie und einiger Infanterie bestund. Ich getraute mir nicht, den hohlen

Weg, der ziemlich lange dauerte, und einen ziemlich hohen Berg hienan gieng, mit meinen Wagens zu passiren, weil uns der heranrückende Feind mit Steinen hätte todtwerfen können, ohne daß wir einen Schuß auf sie zu thun vermögend gewesen wären. Meine Wagens mußten daher hinter einem Büschgen auffahren, wobey ich nebst den Gefangenen eine mässige Bedeckung ließ. Ich mit dem Hauptkommando marschirte sodann auf eine linker Hand gelegene Anhöhe, nachdem ich den Eingang zum hohlen Wege besetzen lassen. Als wir dahin kamen, sahen wir den Feind auf uns zu marschiren. Ich hätte ihn gerne selbst angegriffen, weil der angreifende Theil immer mehr Vortheil gewinnt, als der, so angegriffen wird. Allein ich hätte mich eines Theils von meiner Eskorte zu weit entfernen müssen, andern Theils suchte ich auch von meinem Terrain zu profitiren. Denn ich hatte auf der Anhöhe dergestalt Posto gefaßt, daß der Feind überall, wo er angreifen wollte, bergan zu marschieren hatte. Er hatte sich in drey Haufen getheilt, davon der erste vermuthlich die Absicht gehabt, den hohlen Weeg zu koupiren. Dieser war aber eines Theils schon besetzt, andern Theils verhinderte ihn die Höhe des Berges hauptsächlich daran, dergestalt, daß er einen erstaunlichen Umweg hätte nehmen, und von dem Hauptkommando sich allzuweit entfernen, auch risquiren müssen, von selbigem abgeschnitten zu werden, wenn er sich von oben herab durch den hohlen Weg

hätte

hätte wagen wollen, zumal er meine Stärke im Holze nicht kannte. Es war also für ihn kein anderer Mittel übrig, als unten im Thal einen Versuch zu machen. Allein hieselbst verhinderten die Sträucher die Kavallerie, daß sie nicht fortkommen konnte, indem ein mässiges Kommando von meinen Husaren, die ich hatte absitzen lassen, um Infanteriedienste zu thun, ihr den Durchgang durch die noch einzige enge Passage zu zweyenmalen streitig machte. Inzwischen versuchte der mittelste feindliche Haufen zu dreyen unterschiedenenmalen auf mein Kommando einen stürmischen Angriff. Dreymal geschah solcher, und dreymal wurden die Feinde mit blutigen Köpfen zurückgeschickt. Denn ihre Kugeln thaten von unten heran nicht die Wirkung, die sie wünschten. Wir hingegen konnten, weil ich nicht eher, als bis sie Schußgerecht waren, und zwar jedesmal nur vom ersten Gliede feuern ließ, ihnen die Köpfe so gut treffen, daß sie oft übereinander den Berg herunter purzelten. Weil das Feuer des zweyten und dritten Gliedes die vollständige Wirkung nicht gehabt haben würde, so ließ ich dasjenige Glied, so gefeuert hatte, so gleich links und rechts abbrechen, eben so geschwind aber das zweyte, und wenn diese abgefeuert, das dritte Glied anrücken und abfeuern. Und sonach konnten die ersten allemal in der Sicherheit sich zum neuen Feuer wieder fertig machen. Ob wir nun wohl noch Muth genug hatten, die vierte Attaque auszuhalten, so

wagte doch dieser feindliche Haufen keine mehr, indem er mit seinen vielen Blessirten vollauf zu thun hatte, und dabey völlig retirirte. Meine Mannschaften brannten vor Begierde, den Feind zu verfolgen, und sowohl Beute, als Gefangene zu machen; allein der dritte feindliche Haufen machte mir dieserwegen einige Bedenklichkeit. Denn selbiger, nachdem er zu verschiedenenmalen, wiewohl vergeblich versucht hatte, durch die Moräste, worinn viele Pferde stecken geblieben, durchzukommen, und mir in die Flanken zu fallen, hatte endlich das Glück, oder, ich kann wohl sagen, das Unglück, durch einen großen Umweg auf einem schmalen Fußsteige zwischen dem Gebüsche nach dem Fuhrweg, wo wir hergekommen waren, zu marschiren, in der Hoffnung, sonach ihre Absicht zu erreichen. Als ich dieses wahrnahm, detaschirte ich in möglichster Geschwindigkeit den größten Theil meiner Kavallerie dahin, um so viel möglich, ihnen den Ausgang aus dem Gehölze streitig zu machen. Ich selbst rückte, nach Zurücklassung eines Observationskommandos, mit zwey Drittheilen der Infanterie gegen den ziemlich einzeln noch anrückenden, und sich noch nicht völlig gestellten Feind. Dieses war für ihn etwas gar Unerwartetes. Daher gerieth er in Erstaunen, und bald darauf in Verlegenheit und Verwirrung. Denn unsererseits war Anrücken, Angreifen und Schlagen, so zusagen, ein Tempo. Die Feinde hätten sich gerne den Weg geschwind zurückgezogen, den

sie hergekommen waren. Allein diese Retirade war durch meine Husaren schon versperret. Da sie auch durch die Moräste, durch die sie schon vorher vergebliche Versuche gewagt hatten, nicht kommen konnten, so mußten sie sich nach einigem Wehren endlich zu Kriegsgefangenen ergeben, deren ich bey dieser Affaire 60 Mann bekam. Sie hatten überdieß mehr, als etliche und dreyßig bis 40 Todte. Mein Verlust bestund bey dieser Gelegenheit in sieben Todten und zwanzig Verwundeten, und hatte 9 Pferde eingebüßt, dagegen deren zwey und zwanzig erbeutet. Nachdem vom Feinde weiter nichts zu sehen war, so kommandirte ich einige zum Beutemachen und Untersuchung der noch auf dem Wahlplatz gelegenen feindlichen Blessirten, von welchen ich diejenigen, die noch Hoffnung zum Aufkommen hatten, herauf bringen, und sodann auf die Wagens, so inzwischen wieder aufgefahren waren, vertheilen ließ, welches aber nur die Schwerblessirte traf. Denn ich hatte unter den 60 Mann Gefangenen, deren allein drey und dreyßig. Daher die übrigen minder Verwundeten marschiren mußten.

Die Nacht war mir inzwischen über den Hals gekommen. Ich mußte also von fernerm Beutemachen abstehen, und darauf trachten, wie ich noch vor Sonnen Untergang mit meiner Eskorte den hohlen Weg hinaus käme. Mit aller Mühe gelangten wir hinaus, und endlich bey völliger Nacht in dem Dorfe P— an, wo wir Nacht-

quartier

quartier machten. Ohnerachtet ich alle mögliche Vorsicht zu Vorbeugung eines zubesorgenden Ueberfalls in Besetzung der Ein und Zugänge gebrauchte, so ließ ich doch dasmal die Mannschaft, weil sie nunmehr durch die tagtäglichen Strapatzen ziemlich abgemattet waren, in vier absonderliche Bauerhöfe, die nicht sogar weit auseinander lagen, die Gefangenen aber nebst einer Wache in den fünften einquartiren. Was ich an Wagens im Dorfe antreffen konnte, das trieb ich auf, um meine Blessirten fortzubringen. Weil der Gefangenen ziemlich viel waren, so zwang mich die Nothwendigkeit, sie etwas hart zu halten. Dieses hatte unter andern den Nutzen, daß noch denselben Abend ihrer funfzehn, und den Morgen darauf noch fünfe Dienste nahmen, die mir auch den andern Tag gar nützlich gewesen sind. Indeß gieng diese Nacht ganz ruhig vorüber.

Denn 11ten früh Morgens noch vor Tages Anbruch rückte ich mit meiner Mannschaft und Eskorte wieder aus, und hatte noch drey zweyspännige Wagens für die Blessirten erhalten. Meine Leute, die von der unter ihnen gleich vertheilten Beute, Geld vollauf, und daher bey allen den erlittenen Strapatzen den Muth noch nicht verloren hatten, so hitzig es auch durch drey Tage gegangen war, bekamen noch mehrern, als von meiner Avantgarde eine disseitige Patroulle mir eingebracht wurde, welche von M— aus mir die Nachricht brachte, daß ein Korps von 500 Mann mir entgegen käme, und Mittags längstens ein

Theil

Theil davon wenigstens in R— einrücken würde. Ich habe vergessen, zu melden, daß ich gleich von M— aus, den 9ten früh Morgens einen Gefreyten und zween Husaren, und den 10ten einen Unteroffizier mit der Meldung von denen uns betroffenen feindlichen Anfällen ins Lager abgeschickt, und um Verstärkung angesucht hatte. Wir waren nur 3 Stunden von R— noch entfernet, als ein Schwarm sich in einer ziemlichen Entfernung hinter uns blicken ließ. Ich setzte den Marsch lebhaft fort, um das Städtchen N— zu erreichen, wohin wir etwan noch ein Stündchen hatten, und schickte einen Unteroffizier nach R— ab, um unsere Hilfsvölker davon zu benachrichtigen. Ehe wir aber N— erreichen konnten, waren die Feinde schon hinter uns, und verfolgten uns bis an den vor besagtem Städtchen gelegenen Kirchhof, der mit einer Mauer umgeben war. Ich ließ die Wagens hinein fahren, und die Gefangenen in die daselbst befindliche kleine Kirche sperren, ich selbst aber faßte vor demselben auf einer schicklichen Anhöhe Posto, und erwartete des Feindes Angriff, den ich zweymal aushielt, so lange ich mit der Kavallerie allein zu thun hatte. Als aber endlich auch die uns weit überlegene Infanterie dazu kam, so mußte ich mich zurück nach dem Kirchhof zu ziehen. Die Retirade geschah in völliger Ordnung, und der Feind mußte jeden Schritt, den er vorwärts that, mit Blute bezahlen.

Nunmehr gelangten wir an das Thor des Kirchhofes. Ich hielt mich noch so lange, bis ich meine Verwundeten hinein bringen lassen, eh ich völlig einrückte. Nur 6 Todte hatte ich ihnen zurück gelassen, mit deren Plünderung sich die feindlichen Husaren beschäftigten. Wir brauchten das Thor vom Kirchhofe nicht zu versperren. Denn ehe wirs uns versahen, hatten wir eine Schanze von gefallenen feindlichen Pferden vor uns, dergestalt, daß kein Zugang mehr zum Thore war. Ich ließ daher am Thore eine sehr mässige Besatzung, weil ich meine Mannschaften zur nöthigen Vertheidigung wider einen neuen Angriff gebrauchte, der von den Mauern auf uns geschahe. An drey verschiedenen Seiten und Orten machten sie vergebliche Versuche. Ich hatte meine Husaren absitzen lassen, welche mit Infanteriedienste thun mußten; hinfolglich war ich immer noch im Stande, genugsamen Widerstand zu thun, und sie von den Mauern wegzuputzen. Diejenigen, welche von den Mauern herunter sprangen, erhielten anfänglich kein Quartier, weil der Gefangenen zuviel und stärker, als mein Kommando wurden, und die meisten von meinen Leuten schon blessirt waren, worunter ich mich mit einer leichten Wunde am Kopf selber mit befand. Weil sich aber die Sache bald änderte, so ließ ich meinen ersten Vorsatz fahren, und machte mirs zur Ehre, noch einmal so viel und mehrere Gefangene zu machen, als ich Mannschaft bey mir hatte. Denn nunmehr kam die versprochene Hil-

fe

se, bey deren Erblickung die Feinde Reißaus gaben. Die meisten auf den Mauern warfen das Gewehr weg, und sprangen zu uns in den Kirchhof. Und sonach waren wir auf einmal völlig befreyet, rückten ungehindert in das Städtchen N—, machten daselbst Nachtquartier, und genossen auf die gehabten Fatiquen dieselbe Nacht die beste Ruhe.

Es wurden mehrere Wagens ausgeschrieben, um die Verwundeten fortzubringen, und als diese den 12ten früh beysammen waren, marschirten wir aus N—, und kamen gegen Abend ins Lager, wo wir nebst unserer Eskorte mit allen Ehren aufgenommen wurden.

Den 13ten und 14ten hielten wir Rasttag, und den 15ten marschirte ich mit meinem ziemlich geschmolzenen Kommando von dannen ab, und bin über O— und W— wie gesagt, heute morgen hieselbst angekommen. Weil ich wegen meiner Hauptwunde mich wirklich etwas umpaß befinde, so werden Ew. Excellenz gnädig verzeihen, daß ich meiner Schuldigkeit gemäß, meinen Rapport schriftlich, und nicht in Person abstatte. Ich bin schlüßlich mit größtem Respekt

Eurer Excellenz

unterdienstschuldigster
N. N.

Viertes Hauptstück.

Von Vertheidigungsschriften oder Defensionen.

Die Vertheidigungsschriften werden in dreyerley Arten eingetheilt. Die erste Art hat die Abwendung der Specialuntersuchung, oder der sogenannten Inquisition zum Endzweck, welche defensiones pro avertenda inquisitione genennet werden. Die zweyte Art geschiehet, wenn die Inquisition zu Ende ist, und der Angeschuldigte seine Unschuld, und, daß er an dem ihm beygemessenen Verbrechen entweder keine Schuld, noch sonstigen Antheil habe, oder von den Umständen entschuldiget werde, mithin keiner Strafe unterworfen sey, darzuthun sich bemühet. Die dritte Art der Defensionen sind endlich diejenigen, wenn der Verbrecher zwar eine Strafe, jedoch nicht so eine harte, als die Gesetze vorschreiben, verdient zu haben glaubet, welche man defensiones pro mitiganda pœna zu nennen pfleget.

Ehedem gab es noch eine Art von Vertheidigungsschriften, nämlich die zu Abwendung der Tortur. Weil aber solche mit den Unschuldsausführungen vollkommen übereintreffen, und denn die Marter, wo solche noch nicht, als ein die Menschheit entehrendes höchstungewisses und gefährliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit, abgeschafft worden, ohne dringende Ursachen, ohne sichere Kennzeichen, und hinlänglichen Beweis

nicht zuerkannt wird, und größtentheils nur alsdenn Statt findet, wenn der bereits überwiesene Verbrecher seine Gesellen und Mitverbrecher in Güte nicht anzeigen will; so hat man solche weggelassen. Von jeden dieser 3 Arten wird man in 3 besondern Abschnitten handeln, und Beyspiele anfügen, vorjetzo aber noch überhaupt etwas von den Vertheidigungsschriften gedenken.

Gleichwie selbige die wichtigste und weitläuftigste Art der schriftlichen Ausarbeitungen sind, worinn man eine große Geschicklichkeit in der Schreibart zeigen kann; also kann eine gute Defension, besonders in wichtigen Fällen, ein Meisterstück in der beweglichen Schreibart seyn. Man hat hiebey Gelegenheit, allenthalben rührende Betrachtungen anzustellen, und seinen Gedanken einen schönen Schwung zu geben.

Und ob es wohl allerdings gebräuchlich, ja sogar nöthig und erforderlich ist, daß die Gesetze, sowohl die Auslegungen und Meynungen der Rechtsgelehrten, und zwar die eigenen Worte angeführt werden; so kann doch dem ungeachtet die Vertheidigungsschrift selbst in einer reinen deutschen Schreibart, ohne Einmischung lateinischer und anderer fremden Wörter, abgefaßt werden. Die eigenen Worte eines Schriftstellers, oder des angezogenen Gesetzes, wenn sie lateinisch, oder in einer andern Sprache geschrieben sind, sondert man von seinen eigenen Gedanken ab, wenn man sie einrücket.

Alle drey Arten der Vertheidigungsschriften kann mag füglich in drey verschiedene Haupttheile eintheilen. Der erste Haupttheil enthält eine Einleitung oder den Eingang, welcher gemeiniglich in allgemeinen Betrachtungen über das Wesen und die Nothwendigkeit der Strafen, oder aber über die Billigkeit, die Unschuld desjenigen, der beschuldigt wird, auszuführen, oder auch diejenigen, so aus Schwachheit gefehlt haben, zu vertheidigen ꝛc. bestehet, um den Richter auf eine schickliche Art zu demjenigen vorzubereiten, was man zum Vortheile des Angeschuldigten oder Verbrechers zu sagen hat. Doch können auch diese Betrachtungen weggelassen werden, und man kann gleich mit dem Vortrage dessen, was dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, anfangen, und dergleichen Betrachtungen unter selben noch mit unter einmischen. Es versteht sich von selbst, daß man alles auf der besten Seite und unter den gelindesten Umständen vorstellen müsse. Man kann allenthalben dienliche Erläuterungen mit einflechten, und den Vortrag mit schönen Gedanken durchwürzen, welche die Rechtsverfasser einzunehmen, zurühren, und zum Mitleiden zu bewegen vermögend sind. Man kann auch in dem Vortrage gewisse Punkte festsetzen, worauf man die Vertheidigung des Verbrechers oder Angeschuldigten gründen will. Diese Punkte aber müssen sehr wohl abgefaßt seyn, und alles dasjenige erschöpfen, was man entweder zu Ausführung der Unschuld,

schuld, oder zur Entschuldigung des Angeschuldigten zu sagen hat, und was nach den Rechten erfordert wird, diesen Endzweck zu erreichen. Und sonach hätte der erste Haupttheil wieder 3 Unterabtheilungen, nämlich 1) den Eingang, welcher die Danksagung für Verstattung der Defension, und allgemeine Betrachtungen enthält, 2) die geschickte Erzählung oder Vorstellung der That oder der Beschuldigungen, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt werden, mit untermischten rührenden Erläuterungen, und 3) die Bestimmung der Hauptpunkte, worauf man die Unschuldsausführung oder Vertheidigung zu gründen gedenket. Doch kann man auch, wenn man eine allzugroße Weitläuftigkeit zu meiden sucht, die erste Unterabtheilung weglassen, und die Betrachtungen entweder beym Vortrage, oder aber bey dem zweyten Haupttheile unter den Beweisen der Unschuld mit anbringen.

Der zweyte Haupttheil, nämlich die Abhandlung selbst, muß diejenigen Gründe und Beweise enthalten, wodurch man des Angeklagten Unschuld entweder auszuführen, oder den Verbrecher zu vertheidigen gedenkt. Diese Beweise müssen aus den Akten selbst, nämlich aus der Aussage des Angeklagten sowohl, als der Zeugen, und aus den Gesetzen und Rechten, welche dahin einschlagen, genommen werden. Hat man solche vorgetragen, so muß man auch die Widerlegung und Ablehnung dessen, wodurch der Angeschuldigte, oder

der

der Verbrecher gravirt zu seyn scheinet, vor die Hand nehmen. Doch kann man auch diese Widerlegung mit unter die Gründe und Beweisthümer zu Ausführung der Unschuld oder der Vertheidigung mit einmischen.

Zuletzt kommt der Beschluß, welcher eine kurze Wiederholung der vorzüglichsten Gründe und Ursachen, warum der Angeschuldigte entweder völlig freyzusprechen, oder aber die Strafe zu mildern sey, nebst dem dahin gerichteten Ansuchen enthält, wobey abermals allerhand rührende und zum Mitleiden bewegende Betrachtungen mit angefügt werden können. Wir eilen nunmehr zu den besondern Arten der Vertheidigungsschriften.

Erster Abschnitt.

Von den Vertheidigungsschriften zu Abwendung der Inquisition.

Gleichwie die Specialuntersuchung oder Inquisition der Ehre und dem guten Namen eines Menschen nachtheilig ist, und denselben Lebenslang mit einem Mackel beschmutzet, der nicht leicht wieder auszulöschen ist; also ist die Absicht bey den Vertheidigungsschriften dieser Art, die man defensiones pro avertenda inquisitione nennet, diese Specialinquisition abzuwenden. Ein geschickter Defensor muß sich daher bemühen, deutlich darzuthun, daß nirgends in den Akten ein solcher

Ver-

Verdacht, oder eine redliche Anzeige wider den Angeschuldigten vorhanden sey, welche in Rechten erfordert wird, wenn eine dergleichen dem Namen eines ehrlichen Mannes nachtheilige und größtentheils mit der Suspension vom Amte verknüpfte Untersuchung wider einen ehrlichen Mann verhängt werden soll. Sie kommen mit den Unschuldsausführungen darinn vollkommen überein, daß die Unschuld des Angeschuldigten, wenn er mit seiner Vertheidigung die Inquisition von sich ablehnen will, vollkommen dargethan werden muß, nur mit dem Unterschiede, daß hiebey dem Vertheidiger selten, oder gar nicht die Akten vorgelegt zu werden pflegen. Man kann dergleichen Vertheidigungen nicht nur vor Dekretirung der Specialuntersuchung, sondern auch nach der Publikation eines dießfalls eingelangten Urtheils, worinn solche erkannt wird, führen.

Im letztern Fall ist gewöhnlich, auch sogar nöthig, dawider zu appelliren, weil, wenn die Inquisition einmal durch Urtheil und Recht zuerkannt worden, der Richter ohne höchsten Befehl den Inquisiten nicht leicht mit einer Defension weiter höret, sondern wider selbigen den Rechten und dem Urtheil gemäß mit der Specialuntersuchung verfährt. Es erfordert eine dergleichen Vertheidigung zu Abwendung der Inquisition, zumal wenn dem Defensor die Akten nicht vorgelegt werden, beynahe noch mehr Geschicklichkeit, als eine ordentliche Unschuldsausführung oder Vertheidigung zur Milde-

rung

rung der Strafe, weil doch bey letztern beyden Arten dem Vertheidiger die Akten vorgelegt werden müssen, woraus er denn gar füglich sehen kann, welche Umstände den Inquisiten am meisten graviren, wodurch er wieder in den Stand gesetzt wird, auf deren Ablehnung seinen besten Fleiß zu verwenden. Bey der gegenwärtigen Art von Vertheidigungsschriften hat er, wenn ihm die Akten nicht vorgelegt werden, sich blos auf die Erzählung des Angeschuldigten zu verlassen, welcher aber oft selbst nicht genug Einsicht hat, diejenigen Punkte zu merken, die ihn am meisten wegen des angeschuldigten Verbrechens in Verdacht bringen, oder ihm die Inquisition zuziehen können. Beyspiele werden die Sache klärer machen.

Vertheidigungsschrift
zu
Abwendung der Specialuntersuchung
für
Herrn N. N. Bürger und Holzhändler zu F—, welcher bey einer ihm abgedrungenen Noth- und Gegenwehr den von B = = erstochen.

So sehr derjenige nach allen göttlichen und menschlichen Rechten bestraft zu werden verdient, welcher seinen unschuldigen Nächsten aus Vorsatz ums Leben bringt; um desto mehrerer Vertheidigung ist derjenige würdig, welchem das Unglück begegnet, daß durch seine Hand ein anderer das

Le-

Leben verliert, ohne daß er den Vorsatz gehabt, eine Mordthat zu begehen.

In diesen Umständen befindet sich unglücklicher, obschon unschuldiger Inkulpat, welcher das Unglück gehabt, den nunmehr verblichenen ältesten Sohn des Hrn. von B— auf dem Wege von H— nach R— zu erstechen, worüber er nicht nur, nach seiner eigenen freywilligen Gestellung, zum Arrest gebracht, und summarisch vernommen worden, sondern auch befürchten muß, daß, seiner Unschuld und der ihm abgenöthigten Noth- und Gegenwehr ungeachtet, mit der Specialinquisition wider ihn verfahren werden dürfte.

Allein alle bey den Akten vorkommende Umstände reden so laut für des Inkulpatens Unschuld, daß man der zuversichtlichen Hoffnung lebet, es werde derselbe bey so gestalten Sachen von einer ihm schimpflichen und seiner Ehre äußerst nachtheiligen Specialuntersuchung entbunden, und völlig freygesprochen werden. Diese Hoffnung gründet sich vornehmlich auf zween Hauptumstände, daß nämlich 1) der Entleibte, als welcher ihm nachgelaufen, nicht aber Inkulpat der Auktor Rixä, oder der angreifende Theil gewesen, und daß 2) der letztere vielmehr einer rechten, gänzlich entschuldigten Noth- und Gegenwehr sich bedient habe. Die umständliche und wahrhafte Erzählung des ganzen Vorfalls wird seine Unschuld in ein deutlicheres Licht setzen.

Als Inkulpat am 30sten vorigen Monats in der Absicht zu dem Herrn von B— nach H— gegangen, um sich über dessen Wald- und Holzaufseher, N. N. zu beschweren, als welcher ihm nicht nur das Holz zu theuer angeschlagen, sonihn auch zu verschiedenenmalen vergeblich in die Heyde gesprenget, und sich doch darinn nicht antreffen lassen; so hat er zwar bey selbigem Gehör gefunden, doch aber, unter dem Vorwand, daß der Hr. von B— nach dem Holzaufseher geschickt, um ihn auch zu hören, und darnach die Sache zu schlichten über 2 Stunden vergeblich daselbst warten müssen, ohne daß der Holzaufseher zur Stelle gekommen wäre. Nachdem nun die Mittagszeit herangekommen, und Inkulpat sich von dem Herrn von B— wieder beurlauben, und nach Hause gehen wollen, zugleich aber denselben höflich gebeten, daß er die Sache mit dem Holzaufseher nur ohne seine Gegenwart ausmachen, und ihm Antwort sagen lassen möchte, so hat der Herr von B—, welcher schon ein wenig betrunken gewesen, nebst seinen beyden Herren Söhnen ihn so lange genöthiget, bis er sich endlich wider seinen Willen entschlossen, da zubleiben, und zu Mittage mit ihnen zu speisen. Ueber der Mahlzeit ist nebst Bier und Wein auch Brandwein vorgesetzet, und Inkulpat besonders zu letzterm von dem Herrn von B— genöthiget, ja, als er sich entschuldiget, und nicht trinken wollen, ihm höchst bittere Vorwürfe gemacht, und er mit mehrmaliger Wiederholung der Worte: Ein Hundsvott, der nicht mit trinkt!

von

von selbigem zum Trinken ordentlich gezwungen worden. Dabey ist es noch nicht geblieben, sondern der Herr von B— als er dem Inkulpaten abermals ein Glas Brandwein eingeschenket, welches dieser nicht trinken wollen, hat solches ihm an den Kopf zu werfen gedrohet, wenn er nicht trinken wollen. Zuletzt hat Inkulpat, so sehr er sich auch dessen geweigert, noch das dritte Glas zu sich nehmen müssen, um der wiederholten Drohung des Hrn. von B—, solches ihn an den Kopf zu werfen, zu entgehen, und dem Nöthigen ein Ende zu machen. Endlich ist Inkulpat, unter dem Vorwand, daß ihm nicht wohl sey, vom Tische aufgestanden, und, nachdem bald darauf die ganze Gesellschaft betrunken, seinem Beyspiele gefolget, so hat er seinen Hut und Couteau de Chasse ergriffen, und seinen Abschied nehmen wollen, zumal der Hr. von B— zu sticheln angefangen, und ihm darüber Vorwürfe gemacht, daß er nicht Bescheid thun wollen. Der Herr von B— aber hat nebst dem Hrn. L—, der ihm den Hut aus der Hand genommen, ihn zum fernern Dableiben abermals genöthiget, und die Worte hinzugefüget: Ein Hundsvott geht fort. Nach einigem Verweilen hat Inkulpat den Hrn. von B— nochmals sehr höflich und dringend gebeten, ihn nach Hause gehen zu lassen, weil verschiedene Geschäfte auf ihn warteten. Darüber ist letzterer unwillig worden, und hat endlich, unter Ausstossung verschiedener Schimpfworte, welche jedoch Inkulpat verschmer-

zet, dem Bedienten befohlen, ihm den Hut zu geben. Hierauf hat Inkulpat sich dem Hrn. v. B— und der ganzen Gesellschaft empfohlen, welche allesammt, bis auf den Entleibten, als welcher nicht mehr in der Stube zugegen gewesen, ihn bis an die Hausthüre begleitet, woselbst der Hr. von B— nochmals zu Inkulpaten gesprochen: wofern er übel von ihm redete, so wäre er ein Hundsvott. Inkulpat, der endlich der vielen Hundsvötter überdrüssig worden, hat hierauf dem Hrn. von B— geantwortet: daß er ihm nicht immer mit Hundsvöttern kommen sollte, er wäre kein Hundsvott, würde auch nichts Unrechtes von ihm sprechen. So wie der Herr von B—, der vor Betrunkenheit kaum mehr allein stehen können, diese an und für sich unschuldige Worte übel genommen; also hat er den Inkulpaten von hintenzu bey den Schultern ergriffen, und ihn zur Hausthüre wiewie hinein ziehen wollen, der sich aber von ihm losgerissen hat, und mit ziemlich starken Schritten fortgegangen ist. Kaum 3 Schritte von den Hausstiegen begegnet ihm der nunmehr entseelte älteste Sohn des Hrn. von B—, und fragt Inkulpaten: was er mit seinem Vater hätte? Nach erhaltener Antwort, daß sein Hr. Vater ihn einen ꝛc. ꝛc. gescholten habe, der er nicht wäre, läuft selbiger in die Stube, und erzählt, daß Inkulpat auf den Papa schmählet habe. Worauf der Hr. von B— dem Bedienten befohlen hat, Inkulpaten wieder zurück zu holen, welcher auch demsel-

ben, ehe er noch aus dem Hofe gewesen, nachgekommen ist, und ihm zugerufen hat, sogleich umzukehren. Weil aber Inkulpat gegründetes Bedenken getragen, wieder zurück zu gehen, so hat ihn der Bediente verfolget, und haußen vor dem Hofe eingeholet, auch Mine gemacht, ihn anzugreifen, solches aber, als Inkulpat sein Couteau de Chasse gezogen, und ihn damit abzuhalten gesucht, sodann bleiben lassen, und ist zurück geblieben, da denn Inkulpat seinen Weg schleunig fort gesetzt hat. Dieser aber hat nicht lange gedauert, indem nunmehr sogar das Gesinde, und besonders die beyden Söhne des Hrn. von B—, als welche ungleich schärfer, als er, laufen können, ihm nach, und gar bald auf den Leib gekommen. Um nun nicht von hinten angefallen zu werden, hat sich Inkulpat natürlicherweise umwenden, und stehen bleiben müssen. Um seine Verfolger, die mit guten, derben Prügeln versehen gewesen, nicht auf den Leib kommen zu lassen, und sie abzuschrecken, hat er vom Leder gezogen, und sein Couteau de Chasse den beyden jungen Herren von B— nicht nur anfänglich vorgehalten, sondern auch sodann, als selbige tollkühn auf ihn hinein gegangen, damit um sich herum geschlagen, wodurch es denn von ungefähr gekommen, daß er nicht nur den jüngsten ins Gesicht über das Aug getroffen, sondern auch das Unglück gehabt, den ältesten, als dieser in der größten Furie auf ihn gedrungen, und selbst in das vorgehaltene Couteau de

Chasse

Chasse gelaufen ist, zu erstechen. Und obwohl Inkulpat eigentlich selbst nicht weis, wie es zugegangen, indem der Entleibte, ehe er gefallen, noch einen Angriff auf ihn gewaget, und ihn damit zurück getrieben hat, bis er zur Erde gestürzt, und todt liegen geblieben ist, so kann und will er doch die That im geringsten nicht leugnen. Da nun die übrigen, so nachgekommen, von fernerer Verfolgung nachgelassen, so hat Inkulpat seinen Weg fortgesetzt, und ist sofort erstlich nach Hause, von dar aber auf das Rathhaus gegangen, und hat dem löblichen Gerichte die ganze Sache mit allen Umständen erzählet, sonach aber sich freywillig gestellet, ohneracht er die beste Gelegenheit gehabt, sich mit der Flucht in Sicherheit zu setzen, wofern er in seinem Gewissen nicht vollkommen überzeugt gewesen wäre, daß er das moderamen inculpatae tutelae in Acht genommen habe. Demungeachtet ist er nicht nur sogleich mit Arrest beleget, sondern auch bis jetzt darinn behalten worden, welches er sich in Geduld gefallen lassen muß.

Aus diesem wahrhaften Verlauf der Sache nun ergiebt sich schon, daß nicht Inkulpat, sondern der Entleibte nebst seinem Bruder der angreifende Theil gewesen, deren Vater aber, der Hr. von B— die Gelegenheit zur Sache und zu dem daraus entstandenen Unglück gegeben, dahingegen Inkulpat eine rechte, gänzlich entschuldigte Noth- und Gegenwehr, wie solche in dem 140 und 142ten

Artikel der hochnothpeinlichen Halsgerichtsordnung beschrieben wird, mithin nichts Strafbares unternommen habe. Man wird dieses mit mehrerm ausführen.

Da der Entseelte sogleich nach empfangenem Stiche, todt zur Erde niedergefallen, und liegen geblieben ist, so unterwindet sich Inkulpat nicht, die Richtigkeit des Corporis delicti im geringsten in Zweifel zu ziehen, oder dawider Ausstellungen zu machen, die ohne dieß weder Stich halten, noch nöthig sind. Was aber die That betrifft, so wird Inkulpat durch folgende Umstände hinlänglich entschuldiget. Denn so ist derselbe

1) in der Absicht zu dem Hrn. von B— gekommen, um sich über seinen Holzaufseher, der ihn beym Holzverkauf nicht nur im Preise übertheuert, sondern ihn auch zu verschiedenenmalen vergeblich in die Heyde gesprengt hatte, zu beschweren, wogegen er von dem Hrn. von B— unter dem Vorwande, den Holzaufseher kommen zu lassen, Stunden lang vergeblich aufgehalten, zum Brandweintrinken nicht nur außerordentlich genöthiget, sondern auch wiederholt mit Hundsvöttern um sich geworfen, und dabey sich sogar Drohungen bedienet, mithin schlechterdings haben wollen, daß Inkulpat sich betrinken, und vielleicht in der Betrunkenheit Exzesse begehen sollen, um dadurch Ursache und Gelegenheit zu haben, sein Müthgen an ihm zu kühlen, und ihn tüchtig abprügeln zu lassen, wie man aus dem Ausgange

der

der Geschichte nicht undeutlich abnehmen kann. So wenig also Inkulpat in einer unerlaubten Sache begriffen gewesen ist, wenn er in des Hrn. von B— Haus gekommen; eben so wenig hat er

2) was Strafbares begangen, wenn er sich anfänglich des Brandweintrinkens, weil es seiner Gesundheit schädlich, und für ihn ein wahres Gift ist, zu enthalten gesucht, und hernachmals, als ihn der Hr. von B— durch Hundsvötter und Drohungen ordentlich dazu gezwungen, dennoch wider Willen drey Gläser Brandwein trinken müssen. Im Gegentheil hat der Hr. von B— nicht nur unrecht dadurch gehandelt, sondern ist auch der erste und einzige Urheber des darauf erfolgten Unglücks gewesen, zumal derselbe

3) den Inkulpaten, als solcher nach der Mahlzeit Abschied nehmen, und nach Hause gehen wollen, zum längern Dableiben anderweit genöthiget, und die Worte: ein Hundsvott geht weg! ausgestossen, ihm den Hut, den er schon in der Hand gehabt, wieder abnehmen lassen, sodann aber, als Inkulpat endlich die Erlaubniß zum Nachhausegehen erhalten, mit Schimpfen fortgefahren, ja sogar den Inkulpaten, als dieser zu den vielen Hundsvöttern nicht mehr gleichgültig bleiben können, von hintenzu angefaßt, und ihn zurück ziehen wollen. Aus diesem allen nun ist mehr, als sonnenklar und gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß der Hr. von B— als der Urheber aller nachherigen Folgen, die wahre Ursache

und Gelegenheit zu der nachherigen unglücklichen und betrübten Entleibung seines ältesten Sohns gegeben, und den traurigen Erfolg sich selbst zuzuschreiben hat, der daraus wider alles Vermuthen entstanden ist. Denn hiezu kömmt noch, daß derselbe

4) nicht nur seinen Bedienten, sondern auch den Entleibten, seinen Sohn, dem Inkulpaten nachgeschickt hat, um selbigen zurück zubringen. Was hatte er Ursache, letztern zurück holen zu lassen, wofern er nicht die Absicht gehabt hätte, ihm mit einem schimpflichen Traktament zu begegnen? Denn ein Gast kann sich doch wahrhaftig keiner gütlichen Behandlung von Seiten seines Wirths versehen, wenn ihn selbiger mit Gewalt zurückführen zu lassen, den Befehl ertheilet. Inkulpat hat daher abermal nichts Unrechtes gethan, wenn er anfänglich den Bedienten, der ihn eingeholet, und Mine gemacht, ihn anzugreifen, durch Vorhaltung des bey sich gehabten Couteau de Chasse von sich abzuhalten gesucht, und seinen Weg in möglichster Eil fortgesetzt, sodann aber den beyden ihn verfolgenden Söhnen, die, als sie ihn eingeholt, wie Furien blindlings auf ihn zugefallen, sich zur Wehre gestellet, und sie mit dem noch in Händen gehabten Couteau de Chasse gleichfalls von sich abzuhalten gesucht hat. Bey so gestalten Sachen nun wird doch wahrhaftig kein Mensch leugnen können, daß

5) die beyden Söhne des Hrn. von B— welche Inkulpaten mit Gewalt zurückzuholen, und ihn mit ihren in Händen gehabten Stöcken oder Prügeln zu schlagen gedrohet, die wahren Aggressores gewesen sind, und die erfolgte Schlägerey recht muthwillig und vorsetzlich angefangen haben; sie mögen es nun auf Befehl ihres Hrn. Vaters, oder aus eigener Bewegung und aus Frevel gethan haben.

Alles dieses, was man hier angeführet, wird durch die Aussage der Defensionalzeugen im beykommendem mit A. bezeichneten Zeugenrotel sattsam bestätiget. Ja der zweyte Zeuge, Johann P— versichert bey dem 9ten Artikel ausdrücklich, daß er den Entleibten, als er dem Inkulpaten nachgelaufen, verwarnet, und vom Nachsetzen abgerathen, auch ermahnet, zurückzubleiben, dieser aber solches nicht geachtet, sondern zu ihm gesprochen: ich will ihm schon seinen Hirschefänger, wie er Inkulpatens Couteau de Chasse genennet, aus der Hand kriegen, und immerfort, und dem Inkulpaten nachgelaufen ist, bis er selbigen eingeholt, und sein Unglück errungen hat. Dieses giebt nun einen hinlänglichen Beweis ab, daß der Entleibte keineswegs, wie der Hr. von B— vorgegeben, die Absicht, Inkulpaten in Güte zur Rückkehr zu nöthigen, sondern den ausdrücklichen Vorsatz gehabt habe, denselben mit Gewalt zurückzuführen. Dieser Beweis wird durch folgenden Umstand kräftigst unterstützet, da nicht nur

des

des Entleibten Bruder zugleich auf ihn zu, sondern auch das Gesinde nachgekommen ist. Zum gütlichen Zurücknöthigen hatte man wahrhaftig wenigstens das Gesinde nicht nöthig.

Alle diese wahrhafte Umstände lassen solchemnach keinen Zweifel mehr übrig, daß, wofern sich Inkulpat nicht zur Wehre gestellet, sondern die beyden jungen Herren von B— sich hätte auf den Leib kommen lassen, selbige ihn nicht nur mit Gewalt würden zurückgeschleppt haben, sondern daß es auch hinten nach für selbigen, wenn er ins Haus zurückgebracht worden, auf Prostitution, Schimpf und Schläge würde hinaus gelaufen seyn. Es kann daher auch

7) dem Inkulpaten im geringsten nicht verdacht werden, daß, da erstlich der Entleibte und bald darauf dessen Bruder ihm hintern Rücken gewesen, derselbe sich umgewendet, Posto gefaßt, sich zur Wehre gestellet, und mit seinem Couteau de Chaſſe zu Abhaltung seiner Verfolger um sich herum gehauen, solchemnach aber Gewalt mit Gewalt zu vertreiben gesucht hat.

Nam vim vi repellere licet.

Ob man nun wohl

8) weil die Zeugen davon nichts wissen wollen, nicht behaupten will, daß die beyden Aggressores mit ihren in Händen gehabten Stöcken auf ihn zugeschlagen haben; so hat doch eines Theils dem Inkulpaten nicht zugemuthet werden können, den ersten Schlag erst abzuwarten, und

sich sein Gewehr aus der Hand schlagen zu lassen, andern Theils aber ist dieses schon Ursache zur Gegenwehre genug, daß diese beyden jungen Herren von B—, wie die Zeugen ausdrücklich behaupten, ihn fassen wollen. So kann auch

9) die Ungleichheit der Waffen, da die Aggressores nur Stöcke in Händen gehabt, der Inkulpat aber mit seinem Couteau de Chasse sich gewehret, demselben nicht zur Last geleget werden. Denn zugeschweigen, daß selbiger keinen Stock bey sich gehabt, womit er sich hätte wehren können, so hat er gar nicht die Absicht gehabt, einen oder beyde zu verwunden, oder gar umzubringen, sondern nur, selbige damit abzuhalten, daß sie ihm nicht auf den Leib kommen möchten.

In delictis autem animus & voluntas attenditur, non exitus. p. l. 4. ff. ad legem Cornel. de Sicariis.

Daß die beyden Aggressores, der Entleibte und sein Bruder, so tollkühn gewesen, ihm so nahe auf den Hals zu kommen, und in die Gefahr selbst mit Gewalt zu rennen, ohnerachtet sie gesehen und sehen müssen, daß Inkulpat mit seinem Couteau de Chasse zu seiner Vertheidigung um sich herum gehauen, dafür kann selbiger auf keinen Fall nicht. Ihre eigene Vermessenheit, da sie gesucht, dem Inkulpaten sein Gewehr aus der Hand zu ringen, ist an dem daraus entstandenen Unglück Schuld. Denn es ist beynahe eine Unmöglichkeit, wenigstens ganz und gar unwahrscheinlich, daß

In

Inkulpat mit seinem Couteau de Chasse, welches kaum halb so lang, als ihre in Händen gehabte Stöcke ist, ihnen etwas hätte anhaben können, wofern selbige in ihrer Verwegenheit und Tollkühnheit nicht so weit gegangen wären, mit vermessener Verachtung der augenscheinlichsten Gefahr in sein Gewehr vorsätzlich zu rennen. Da nun

10) Inkulpat weder autor rixæ, noch pugnæ gewesen, und schon aus seiner beständig genommenen Retirade gar deutlich zu ersehen ist, daß er nicht einmal animum offendendi, geschweige occidendi gehabt, sondern die requisita defensionis necessariæ ganz genau in Obacht genommen hat, dergestalt, daß man ihm nicht einmal einen excessum moderaminis inculpatæ tutelæ beymessen, oder ihm Schuld geben kann, ob habe er die Regeln einer rechten, gänzlich entschuldigten Noth- und Gegenwehr überschritten; so ist er von aller Strafe frey zu sprechen. Denn wie konnte Inkulpat die beyden jungen Herren von B— anders von sich abhalten, als mit seinem Couteau de Chasse? Daß selbige sich dennoch nicht haben abhalten lassen, sondern dennoch auf ihn hinein gedrungen sind, dafür kann Inkulpat nicht. Daß aber gar endlich das Unglück geschehen ist, das ist wider seinen Willen geschehen, weil er gar nicht die Gedanken, selbige zu verwunden, geschweige den Vorsatz, einen von beyden zu ermorden, gehabt hat.

Divus Hadrianus enim rescripsit; eum, qui hominem occidit, si non occidendi animo hoc admisit, absolvi posse. jxt. l. 1. §. 3. ff. ad legem Corneliam de sicariis.

Nach diesem Gesetze nun, und nach dem 146. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung wäre daher Inkulpat gänzlich zu absolviren, weil das Unglück wider seinen Willen geschehen ist. Wer aber nicht den Vorsatz hat, ein Verbrechen zu begehen, der darf keineswegs für den Ausgang stehen.

Carpzov. prax. crim. p. 1. qu. 1. n. 54: Denn man muß mehr auf den Willen sehen, als auf die That. ibid. qu. 6. caus. 15.

Nam animus homicidam facit. per l. 5. ff. d injur.

Wie nun bey so bewandten wahrhaften Umständen Inkulpat in der That nichts Strafbares begangen, wenn er sich wider zween Aggressores, die, um ihn zu ergreifen, und in ihr väterliches Haus zu schleppen, ihm auf den Leib gekommen, und mit guten Prügeln versehen gewesen sind, mit seinem Couteau de Chasse zu vertheidigen, und selbige von sich abzuhalten gesucht hat, solchemnach aber mit ganz keiner Strafe belegt werden kann; also folgt ja von selbst, daß er einer schimpflichen Inquisition nicht unterworfen werden dürfe. Denn weil der Gerichtsbrauch, spricht Leyser, den Angeklagten durch die Antwort auf Inquisitionalartikel mit einem merklichen Mackel befleckt, von Eh-

ren-

renstellen ausschließt, vielmehr seiner Aemter einstweilen entsetzt, so folget, daß die Privatuntersuchung oft ein größeres Uebel ist, als die Strafe selbst, welche dem Inquisiten hinten nach auferlegt wird, und zuweilen nur in einer Geld= oder Gefängnißstrafe von einigen Tagen bestehet.

Leyser. meditat. ad ff. spec. 562. medit. 31. ibique Mev. P. 6 decis. 253. Kress. in not. ad Art. Carol. 7. p. 20.

Bey so gestalten Sachen lebet Inkulpat zu der bekannten rühmlichsten Gerechtigkeitliebe der zukünftigen hocherleuchteten Herren Urtelsverfasser des zuversichtlichen Vertrauens, daß sie in Rücksicht seiner offenbar zu Tage liegenden, und von allen Zeugen bekräftigten Unschuld ihn nicht nur vollkommen von aller Strafe, sondern auch von der seiner Ehre und gutem Namen nachtheiligen und schimpflichen Inquisition, sowohl von Abstattung aller Unkosten, als welche auf den Hrn. von B— als den Urheber des ganzen Unglücks, fallen müssen, hochgeneigtest freyzusprechen geruhen, und die Rechtsregel beherzigen werden:

Is, qui aggressorem, vel quemcunque alium in dubio vitæ discrimine constitutus occiderit, nullam ob id factum calumniam metuere debet. l. 2. Cod. ad leg. Corn. de Sicar.

Zweyter Abschnitt.

Von Unschuldsausführungen.

Die zweyte Art der Vertheidigungsschriften sind die Unschuldsausführungen. Diese werden nach vollführter Spezialuntersuchung, wenn jetzt die Akten nach rechtlichem Erkenntniß versendet werden sollen, geführet. Zu diesem Ende werden dem Defensor die sämmtlichen ergangenen Akten vorgeleget. Hieraus kann er nun beurtheilen, in wieweit sich der Inquisit entweder durch seine eigene, oder der Zeugen Aussage beschwert befindet, auch wie er dagegen mit Bestande Rechtens zu vertheidigen seyn möchte. Er kann, wenn er es für nöthig findet, noch besondere Defensionalzeugen abhören lassen, wozu er auch diejenigen gebrauchen kann, durch deren Aussage der Inquisit gravirt ist. Denn gleichwie in dem bürgerlichen Prozeß, bey Abhörung der von dem Gegentheil aufgeführten Zeugen, gar vieles auf kluge und geschickte Abfassung der Interrogatorien ankömmt; also ist es auch öfters gar sehr nützlich und zuträglich, wenn man die bereits wider den Verbrecher abgehörte Zeugen, wenn durch deren allgemeine Aussage derselbe gravirt zu seyn scheinet, bey der Defension anderweit über gewisse Punkte oder Fragstücken abhören läßt, weil dadurch oftmals diese und jene Umstände und Vorfälle durch geschickte Abfassung sothaner Punkte

klar

klar gemacht werden, und dem Angeschuldigten zum Vortheil und zur Entschuldigung gereichen können, zumal wenn der Defensor die Defensionalartikel vornehmlich auf solche Umstände zu richten weis, die entweder dem Inquisiten zur Entschuldigung dienen, oder woraus wenigstens eine Minderung der sonst in den Rechten gesetzten Strafe erwachsen kann.

Bey den Unschuldsausführungen müssen die Gründe und Beweisthümer, woraus man die Unschuld des Inquisitens darzuthun gedenkt, aus den Akten selber, d. i. aus der Aussage desselben selbst sowohl, als der abgehörten Zeugen, und aus den Rechten hergenommen werden. Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen haben nur alsdann ihre Wirkung, wenn der Inquisit wenig oder nicht gravirt ist. Und alsdann werden auch Zeugnisse von dem vorhergeführten guten Lebenswandel, und eine geschickte Vorstellung von dem Zusammenhange der Umstände, wodurch man eigt, daß die Vermuthung der That oder des Vorsatzes bey dem Inquisiten nicht Statt finden könne, zur Vertheidigung desselben allerdings gar Vieles beytragen können.

Nachdem man nun diese Gründe und Beweisthümer vorgetragen hat, so muß man auch die Widerlegung und Ablehnung desjenigen vor die Hand nehmen, wodurch sich der Inquisit, theils in seinen eigenen, theils in der Zeugen Aussagen gravirt befindet. Die Beschaffenheit des Denuncian-

tens

tens oder der Zeugen, vornehmlich aber ihre Gesinnungen gegen Inquisiten, ja die eigene Gemüthsverfassung desselben werden genug Stoff zu dieser Ablehnung an die Hand geben, wobey jedoch die Gesetze und Rechte, die demselben zu statten kommen, zu seiner Vertheidigung allenthalben angeführet werden müssen. Folgendes Beyspiel, das sehr ausführlich ist, wird die Sache noch mehr erleutern.

Unschuldsausführung
für
Johann George N—, Bauer zu K—.

Armer und seit dem 26ten May l. J. unter der Last der Ketten seufzender Inquisit danket dem löblichen Gerichte, daß Selbiges ihm vor Versendung der wider ihn verhandelten Akten mit seiner Vertheidigung hören, und seinem Defensor zu dem Ende die Akten vorlegen, auch die gesetzmässige Frist von 4 Wochen auf 14 Tage verlängern wollen. Gleichwie er sich aber lediglich auf den allwissenden Richter, und auf seine gerechte Sache verläßt; also hoffet er auch unter dessen Beystand seine Unschuld vollkommen auszuführen.

Die Beschuldigungen, die dem armen Inquisiten zur Last gelegt werden, bestehen in Folgenden. Es wird nämlich

1) derselbe nach dem 4ten Blatte des 1ten Volumens gegenwärtiger wider ihn ergangener Un-

Untersuchungsakten von Johann Gottfried Wagnern, einem im Amte N— verschiedener groben Verbrechen halber gefänglich eingezogenen Erztgaudiebe, einer bey Sitten unweit L— am Michaelistage 1752 verübten Schafdeube, wobey der dasige Schäfer erschossen, und 6 Schafe gestohlen worden, desgleichen

2) einer in Kleßig bey der dasigen Müllerinn, Rosina B— nebst Wagnern, einem gewissen Hanns Georgen und 4 Husaren unternommenen Kuhdeube, nicht minder

3) einer anderweiten Kuhdeube, die von ihm, ingleichen benanntem Wagnern, Lieben und 6 rothen Husaren in der Grabschmühle bey Wolke verübt worden seyn soll; ferner

4) eines bey Johann Starken in Eulitz vor 8 bis 9 Jahren bereits begangenen Schafdiebstahls, und

5) einer dergleichen in Kaisitz unweit Jahna noch vor dem letzten Kriege geschehenen Deube beschuldiget. Zu mehrerer Bescheinigung dieser Beschuldigungen hat dieser böse Bube, Wagner,

6) eine genaue Bekanntschaft mit dem Inquisiten vorgegeben; ja es wird ihm über dieses

7) die Entwendung einer bey ihm aufgefundenen wilden Schweinshaut, und

8) noch einige andere kleine Deuben, so auf dem Herrnhofe zu P— verübet worden, nicht minder

9) ein Umgang mit Dieben und andern verdächtigen Leuten, und daß er schon ehedem Deuben halber in Untersuchung gestanden, zur Last geleget, und endlich

10) ihm noch vom Pachter Kl— eine mit dem ehemaligen Schäfer getriebene Schafparthierey angedichtet.

So wichtig diese Beschuldigungen zum Theil sind, und so sehr Inquisit dadurch gravirt zu seyn scheinet; so unschuldig ist derselbe, und die Beschuldigungen bestehen, wenn man solche genau untersucht, und alle Umstände erwäget, entweder in leeren Erdichtungen und ausgesonnenen Lügen, oder in ungegründeten Muthmassungen. Man wird solches mit göttlichem Beystande umständlicher erweisen, und die Beschuldigungen eine nach der andern durchgehen. Was nun

I.

den Sittner Mord und Schafdiebstahl betrifft, so erzählt obernannter Wagner auf der 2ten Seite des dritten Blatts im 1ten Volumen:

"Vor ungefähr 10 Jahren wäre er, Inhaftat "Wagner, Elias Welker, der Kobelsdorfer "Schäfer bey H—, Hanns George in Jänischen Dreydörfern, Naumann, ein Bauer "in Kreise bey Naußlitz, und ehemaliger "Schäfer in Niederjahne, Martin Richter, "Schäfer in Koßdorf, sie also zusammen wären nach Steina bey Kiebitz unweit L—, wo "sie einander hin bestellet, um nach Schafen

aus-

"auszugehen, bey dem jetzigen Schäfer in "Kobelsdorf, Gottloben, der damals Schäfer in Steina gewesen, mit einander zusammen gekommen, von da sie, um abgeredetermassen aus den Sittner Horden "Schafe zu stehlen, nach Sitten gegangen; "Hanns George, Martin Richter und Naumann wären jxt. fol. 4. ejusd. Vol. 1. in "die Horden gestiegen, und hätten 6 Schafe "den andern zugelanget, diese aber selbige "ins Holz geschleppt, und ihnen die Füsse "gebunden. Hanns George, der eine Pistole gehabt, hätte den durch den Hund munter "gewordenen, und aus den Horden herausgesprungenen Schäfer, auf Elias Welkers "Zureden, sogleich erschossen, sie aber allerseits, ohne von jemanden verfolgt zu werden, die gestohlnen 6 Schafe nach Steina "getrieben, woselbst sie geblieben, und nachdem der L—iger Fleischer Welker ihnen solche abgekauft, ein jeder auf seinen Theil "2 Rthlr. baar bekommen hätte rc.„

Was aber dieser Erzbösewicht, und berüchtigte Dieb für Glauben verdiene, dieses wird man weiter unten ausführen, vorjetzo aber will man nur mit wenigen gedenken, daß ein Richter vor allen Dingen des Anklägers Beschaffenheit, Gemüth, Sitten und andere Umstände wohl beobachten müsse. conf. Oldekopp. tit. 2. obs. 19. n. 2.

Es

Es ist aber dieser Bösewicht ein Vieh- und Pferdedieb, wie er vom Amte N— selbst genannt worden, der nicht nur a) sich selbst offenbar widerspricht, b) die Umstände nicht also, als wie sie sich in der That befinden, sondern falsch angiebt, c) viele unschuldige Leute, auf deren einen und den andern er vielleicht eine Feindseligkeit haben mag, unrechtmässigerweise beschuldiget, dagegen d) die wahren Thäter, seine wahren Komplicen, verschweiget, und e) wie es aus manchen Umständen nicht uneben erhellet, oft selbst die erzählte That nicht mitverüben helfen, und nicht einmal dabey gewesen ist, sondern nur davon gehöret hat, gleichwohl aus Gott am besten bekannten Ursachen solche von sich und andern, die er oft nicht einmal kennet, erzählet.

Daß dieser boshafte Mensch

a) sich offenbar widerspricht, dieses liegt in den Akten klar zu Tage. Man will der Ordnung halber anjetzo nur bey dem Sittner Mord und Schafdiebstahl stehen bleiben. In seiner beym Amte N— erstatteten Aussage, auf dem 4ten Blatte des 1ten Volumens giebt der inhaftirte Wagner Hanns Georgen, Martin Richtern und Inquisiten als diejenigen an, welche in die Horden gestiegen wären; bey der am 19ten Oktober l. J. mit Inquisiten vorgenommenen Konfrontation aber antwortet er auf dem 51sten Blatte des 2ten Volumens, auf Befragen: wer diejenigen gewesen, so in die Horden gestiegen?

"so weit er sich erinnere, dächte er, es wäre "Hanns George, der Hirte und Welker ge- "wesen.„

Hier läßt er die beyden, so er vorher genannt, nämlich Richtern und Inquisiten weg, und nennt dafür den Hirten und Welkern. Wenn die Sache Grund hätte, warum bleibt denn dieser böse Bube nicht auf einer Rede? Weil er sich bey dieser Frage nicht mehr zu erinnern gewußt, wen er vorher genannt gehabt, so kommt er mit der Vorausklage: so weit er sich erinnere, dächte er, und will seiner Lüge und seinen Widersprüchen eine Farbe geben; allein wer sollte nicht schon an dieser einzigen Variation den Lügner kennen lernen? Bey seiner ersten Aussage macht er keinen Zusatz, sondern sagt ganz trocken, als wenn er es ganz gewiß wüßte, die drey genannten wären in die Horden gestiegen; hernachmals aber nennt er andere Personen. Und wie nun dieser verleumderische und lügenhafte Bösewicht sich nicht nur in diesem Punkte, sondern auch, wie bey den Numern 2. 3. und 4 mit mehrern gezeigt werden soll, offenbar widerspricht; also giebt er auch

b) verschiedene falsche Umstände an, die sich damals, als das dießfällige Corpus delicti von den Sittenschen Gerichten sorgfältig untersucht worden, anders befunden haben. Denn so redet er bey seiner ersten Erzählung auf dem 4ten Blatte des 1sten Volum. von 6 Schafen, die aus den Horden gestohlen worden seyn sollte; es sind aber, wie

die

die Gerichten zu Sitten, nach dem 69sten Blatte gedachten Volumens, melden, nur vier Stück Schafe aus den Horden entwendet, selbe umgezählet, und ein Stück im Holze wiedergefunden, mithin überhaupt in allen nur 3 Stück, nämlich ein Schöps und 2 Lämmer gestohlen und fortgebracht worden. Gleichwie aber, Inhalts gedachter gerichtlichen Anzeige, in einem im Gebüsche gelegenen und aufgefundenen Sacke Schaffelle und ein ausgeschlachtetes Lämmchen befindlich gewesen, also müssen die 3 Stück, so aus den Horden gestohlen worden, aller Wahrscheinlichkeit nach in gedachtem Gebüsche geschlachtet worden seyn. Und daher ist es abermals eine Unwahrheit, wenn Wagner behauptet, daß die bey Sitten aus den Horden gestohlnen Schafe nach Steina zum Schäfer wären getrieben, und daselbst an Welkern verkauft worden.

Ob nun wohl Wagner bey der Konfrontation mit dem Inquisiten, nach dem 51sten Blatte des 2ten Volumens auf Vorhalten, daß nur 4 Stück aus den Horden entwendet, und davon eines im Holze wieder gefunden worden, seine mit der auf dem 69sten Blatte des 1ten Volumens gehaltenen Untersuchung des Corporis delicti nicht übereintreffende Aussage damit zu beschönigen suchet, daß er spricht: es könnte wohl die Heerde stärker gewesen seyn, als der Eigenthümer gewußt; so hat er doch mit dieser Ausflucht den andern Einwurf noch nicht abgelehnet, der darinn besteht,

daß

daß er sowohl bey seiner ersten auf dem 4ten Blatte des 1ten Volumens gethanen Aussage, als auch bey der Antwort auf dem 51. Blatte des 2ten Volumens vorgiebt, daß sie, alle sechse, sogleich nach verrichteter That wieder nach Steina gegangen wären, die 6 Schafe dahin mit gebracht, und jedes Stück um 2 Rthlr. an Elias Welkern verlassen hätten, und mit keinem Worte erwähnet, daß daselbst etwas von den gestohlnen Schafen geschlachtet worden. Weil aber in dem Walde ein Sack mit Schafsfellen, und einem ausgeschlachteten Lamme gefunden worden, so könnten entweder nicht alle sechse auf einmal vor dar weg- und nach Steina gegangen, sondern es müßten einige zurückgeblieben seyn, oder aber sie könnten die gegestohlnen Schafe nicht lebendig fortgetrieben, sondern bereits abgeschlachtet dahin getragen haben. Will man aber annehmen, daß sechs Schafe lebendig nach Steina gebracht worden; wo wären denn die Felle im Walde hergekommen? Und die Anzahl würde auch solchemnach noch höher aussteigen.

Kurz man findet in des gottlosen Denunciantens Angeben nichts, als Widersprüche, falsche und mit der Wahrheit nicht übereinkommende Umstände, Lügen und Unwahrheiten. Dieses findet man auch ferner in der Wagnerischen Angabe, da er vorgiebt, ob hätten sie jedes Stück für 2 Rthlr. an den Fleischer, Elias Welkern, verkauft. Es ist aber nicht glaub- und wahrscheinlich, daß

ein Fleischer gestohlne Schafe das Stück mit 2 Rthlr. würde bezahlt haben, da nach dem 22sten Blatte des 1ten Volumens zur selben Zeit ein Schöps nicht über einen Speciesthaler gegolten. Ist es wohl glaublich, und wäre es nicht von Welkern, als einem Fleischhauer, eine Thorheit gewesen, daß er nebst andern aufs Schafstehlen hätte ausgehen, und hernachmals ein Schaf mit 2 Rthlr. seinen Diebsgesellen bezahlen wollen, da er auf erlaubte Weise um ein Drittheil wohlfeiler hätte dazu gelangen können? Wie soll diesem Bösewicht und seinen Angaben der allergeringste Glaube beygemessen werden können? Nicht zu gedenken, daß nach der von den Sittenschen Gerichten Bl. 63. und f. des 1sten Volum. gemachten Erzählung dieser That, unter den gestohlnen 3 Stück Schafen 2 Lämmer mit befindlich gewesen sind, welche noch nicht 2 Gulden, geschweige 2 Thaler haben gelten können. Gleichwohl spricht dieser schändliche Bösewicht Wagner nicht nur auf dem 4ten Blatte des 1sten, sondern auch auf dem 51ten Blatte des 2ten Volumens ausdrücklich, daß jedes Stück vor 2 Rthlr. an den Fleischer Welker verlassen worden, und jeder von den 6 Dieben 2 Rthlr. zu seinem Antheile bekommen habe.

So widersprechend, lügenhaft und unwahrscheinlich alles dieses ist; eben so wenig verdienet

c) das Angeben seiner vermeynten Mitverbrecher einigen Glauben. Zum Beweise dienet der

Schäfer

Schäfer Johann Gottlob Strelle zu Kobelsdorf, den Wagner auf dem 4ten Blatte des 1sten Volumens nicht anders, als Gottlob zu nennen weiß, auf dem 51sten Blatte des 2ten Volumens aber den Schäfer Strellen nennt. Dieser Strelle hat damals, nämlich im Jahre 1752 als der Sittensche Mord und Diebstahl verübt worden, nicht auf dem Rittergute Steina, sondern besage des Tit. Hrn. Hanns Friedrich Gottlob von N— ihm ertheilten, auf dem 25sten Blatte des 1ten Volumens befindlichen Attestats, von Michaelis 1750 bis dahin 1754 auf dem Rittergute Schweta, als Schäfer gedient. Darauf hat dieser böse Bube Wagner sich entweder nicht besonnen, oder er hat es gar nicht gewußt, daß Strelle im Jahre 1752 sich in Schweta befunden habe, sonst wäre es ihm ein leichtes gewesen, einen andern Ort der Zusammenkunft zu bestimmen. Aber so versichert derselbe zu wiederholtenmalen ausdrücklich: daß bey diesem Strellen, der dazumal Schäfer in Steina gewesen, jetzt aber in Kobelsdorf sey, er und die übrigen bekannten Complicen in Steina zusammen gekommen, daselbst wegen diesen Diebstahls nicht nur mit einander Abrede genommen, sondern auch sogleich nach vollbrachter That die gestohlnen 6 Schafe dahin geschafft hätten. Und sonach verschweiget er

d) entweder die wahrhaften Thäter vorsetzlich, wie aus der Sittenschen Gerichten Erzählung des damaligen Vorfalls erhellet, woselbst ganz

andere Thäter angegeben werden, oder aber es entstehet.

e) die wahrscheinliche Vermuthung, daß dieser Vieh- und Pferdedieb bey der Sittenschen Mordthat selbst nicht einmal zugegen gewesen sey.

Es ist bekannt, daß dieser lasterhafte Bösewicht so viele unschuldige Menschen, mit denen er oft wenig oder gar keine Bekanntschaft gehabt, durch sein falsches Angeben in Untersuchung und Unglück gestürzt hat. Daher getröstet sich armer unschuldiger Inquisit, der so eines verleumderischen Gaudiebes halber bereits über ein halbes Jahr in Ketten und Banden seufzet, daß die künftigen Urthelsverfasser dieses alles wohl beherzigen, und auf die Beschuldigung eines solchen Bubens und berüchtigten Diebes wider Inquisiten, dessen Lebenswandel beständig untadelhaft gewesen, keinen Bedacht nehmen werden. Denn die Beschuldigung eines Verbrechers und Lasterhaften bewirkt weder die Untersuchung, noch die Fortsetzung derselben, zumal, wenn sie außer der Tortur geschehen ist. Conf. Zanger de quæst. & tort. c. 2. n. 59. & 61. Mascard. de probat. concl. 1311. n. 1.

Gleiche Bewandniß hat es

II.

mit dem bey der Müller— Bothinn in Kleßig verübten Kuhdiebstahle. Der wegen seiner Diebstähle und Räubereyen halber eben sowohl, als wegen seiner Verleumdungen, womit er andere ehrliche

Leute ins Unglück zu stürzen trachtet, berüchtigte Wagner giebt auf dem 2ten Blatte des 1sten Volumens an, daß er vor 2 Jahren in Kleßig nebst Hanns Georgen so erst Schäfer in Höfgen gewesen, nunmehr aber sich ein Häuschen in Noßlitz gekauft, ingleichen mit 4 M—gischen Husaren eine Kuh bey der Müllerinn des Nachts gestohlen habe, mit dem Beysatz, die Mühle wäre offen, und die Stallthüre nur zugekettelt gewesen. Die Soldaten hätten also, ohne Gewalt zu gebrauchen, die Thüre aufgekettelt, und die Kuh herausgezogen; Respondent Wagner habe hiebey Schildwache gestanden, und der Noslitzer Hanns Gerorge den Diebstahl angegeben. Die Kuh hätten die Husaren geschlachtet, und er habe zu seinem Antheil ein Viertel von der Kuh bekommen, welches er nebst den Seinigen gegessen, und das Leder verkauft.

Wie schön aber diese Erzählung mit der Wahrheit übereinkomme, dieses erhellet aus Folgendem. Besagter Kuhdeube halber ist Wagner viermal befraget worden, und viermal hat er seine Antwort, wenigstens in diesem oder jenem Umstande geändert. Bey seiner ersten Aussage Bl. 2. des 1sten Volum. will er selbst Schildwache gestanden haben; auf dem 12ten Blatt erzählet er solches von Inquisiten, den er doch vorher gar nicht erwähnet. Das erstemal giebt er vor, der Diebstahl wäre vor 2 Jahren geschehen; im 152 Blatte des 1ten Vol. aber sagt er: welch Jahr und

welchen Tag es geschehen, könne er sich nicht entsinnen. Auf der 2ten Seite des 53sten Blattes im 2ten Volumen läßt er die zuerst genannten vier Husaren wieder weg, welche doch die Stallthüre aufgekettelt, die Kuh herausgezogen und geschlachtet haben sollen, und benennt dafür 2 ganz andere Diebskameraden, wenn er daselbst also spricht: "Es wäre die Abrede wegen der Kuhdeube in Kleßig bey ihm im Lehdenhause genommen worden, wobey einer von Ilkendorf, ein Häuschenmann und Drescher Liebe, sich mit befunden; des Generals H— Bäcker, auch einer von Roßlitz, Hanns George, so in Hößgen Hirte gewesen, und Jungnickel mit dem Zunamen geheißen, wären auch mit dabey gewesen. Benannter Bäcker habe diese That angegeben oder gestiftet, und diese Personen zusammen, auch weiter niemand wären bey Verübung dieser That gewesen." 2c.

Aus allem diesen offenbaret sich mehr, als zu deutlich, daß dieser gottlose Verleumder und Erzlügner, der nirgends auf einer Rede bleibt, lauter Erdichtungen und falsche Beschuldigungen wider unbescholtene Leute auf die Bahne bringt. Er entsinnet sich nicht allemal, was für Diebskameraden er bey diesem und jenem Diebstahle zuerst angegeben gehabt; daher nennet er, wenn er ein andermal darüber befragt wird, andere Konsorten.

Mendacem autem oportet esse memorem.

Daß

Daß dieser verabscheuungswürdige Bösewicht lauter Erdichtungen vorbringe, dieses erhellet auch

III.

daraus, daß er den auf der 2ten Seite des 2ten Blattes im 1sten Volumen zugleich wider Inquisiten angegebenen Kuhdiebstahl, der in der Grabschmühle soll seyn begangen worden, auf dem 12ten Blatte widerruft, und diesen Widerruf Bl. 13ten wiederholet; daher man auch nicht nöthig hat, diese erdichtete Beschuldigung zu widerlegen.

Aber die gute richtige Folgerung läßt sich doch daraus machen, daß diesem verleumderischen Lügner, auch wenn er die Wahrheit redet, nicht der allergeringste Glaube beyzumessen sey. Ja er hat sich dergestalt an das Lügen gewöhnt, daß, wenn er auch will, er dennoch nicht wahr reden kann. Dieses siehet man nicht nur aus seinen sämmtlichen Erzählungen überhaupt, sondern auch aus der gegenwärtigen Geschichte, da er immer noch unschuldige Leute angiebt.

Was nun

IV.

den bey Starken in Eulitz ausgeübten Diebstahl betrifft, den Wagner dem Inquisiten gleichfalls Schuld giebt, so ist zu bemerken, daß dieser lügenhafte Verleumder von selbigem bey seinen ersten Verhören nichts gedacht, sondern allererst 9 Monate darauf, bey seiner auf die Bl. 5 geschehene Requisition anderweit vorgenommen Vernehmung Bl. 11 des 1ten Vol. diesen Diebstahl ange-

gegeben hat. Aber auch diese Beschuldigung enthält so, wie alle übrige, einen merklichen Widerspruch.

Er läßt sich daselbst folgendergestalt heraus: "Auch habe er Naumannen als Schäfer in Pinnewitz gut gekennet; denn zu der Zeit hätten sie beyde im Winter, ungefähr vor 8 Jahren auf Naumanns Anstiften dem Bauer Starken 8 oder 9 Schafe des Nachts aus dem Stalle genommen, nachdem sie beyde zuvor mit einem Messer den Lehm hinten am Stalle abgekratzet, und die Stuckhölzer ausgebrochen hätten. Inhaftat Wagner wäre in den Stall gestiegen, und hätte die Schafe herausgelangt, welchen Naumann die Beine gebunden, und nach Pinnewitz unter seine Heerde getrieben, ihm aber dafür 5 Rthlr. Batzen und Groschen durch einander zu seinem Antheil herausgegeben hätte."

Diesen Umstand von der Bezahlung in Batzen und Groschen wiederholt er Bl. 182. Vol. I. nochmals, gleichwohl ändert er seine Rede bey der auf dem 53sten Blatte des 2ten Volumens mit dem Inquisiten gehaltenen Konfrontation, wovon die Worte also lauten:

"Wagner sagt Naumannen in faciem, wie er die Eulitzer Schafe mit helfen hieher bringen, und Naumann ihm 5 Rthlr. in Acht Groschen Stücken und Groschen zu seinem Antheile gegeben." Und wie nun dieser handgreifliche Widerspruch sich durch die auf Vorhalten von Wagnern

Bl.

Bl. 52. b. Vol. 2. gemachte Entschuldigung: "Wer wolle die Münzsorten immer in Gedanken führen rc.„ nicht ablehnen läßt; also offenbaret sich der Ungrund sothaner fälschlichen Beschuldigung nicht nur daraus, sondern auch ferner noch aus folgendem merkwürdigen Umstande. Es berufet sich derselbe nämlich sowohl auf der 2ten Seite des 11ten Blat. im 1sten Vol. als auch Bl. 52. Vol. 2. auf den damaligen Müller in P— so von Steina dahin gezogen, bey welchem sie beyde, ehe sie nach Eulitz abgegangen, gewesen seyn sollen. Nun aber kennet dieser Müller, Andreas Schubert, Inhalts des Zeugenrotels Bl. 127. des 2ten Volumens, und der von ihm auf den 4, 5, 12, 13 und 30ten Artikel erstatteten Antwort, ernannten Wagner gar nicht einmal, vielweniger weiß er von einer Bekanntschaft, die selbiger mit Inquisiten gepflogen haben will, sondern widerspricht sogar in der Antwort auf den 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und 20sten Artikel allem übrigen Vorgeben, so plausibel es auch dieser lügenhafte Verleumder vorzubringen gewußt. Gleichwie nun solchemnach es nicht andem, sondern eine derbe Unwahrheit ist, als ob ernannter Wagner, wie er vorgegeben, mit dem Inquisiten zu besagtem Müller vor der That gegangen sey, und sie beyde mit einander von dar nach Eulitz abgegangen wären; also kann man den Schluß auf die ganze Beschuldigung machen.

Gleiche Bewandniß hat es
V.
mit der Schafdeube, so dieser Bösewicht in Kat=sitz bey dem dasigen Hirten mit dem Inquisiten verübt haben will. Wenn schon ein eidlich abge=hörten Zeuge ob variationem verdächtig und ver=werflich ist;

teste Wernher. sel. observ. for. P. 10. obs. 120.

wie kann man diesem lügenhaften Verleumder, der sich bey allen Beschuldigungen so vielfältig und of=fenbar widerspricht, fast niemals auf einer Rede bleibt, vielmehr allemal, wenn man auf den Grund gehet, abscheulicher Lügen überwiesen wird, den geringsten Glauben beymessen? Hiezu kömmt, daß er nicht nur Zeuge in seiner eigenen Sache ist,

qui nequidem tunc, ubi veritas aliter haberi non potest, admittendus est, per l. 1. §. 1. quando appell. l. 10. ff. de test. conf. Berger E. D. F. tit. 22. obs. 1. n. 6. it. Wernh. P. 6. obs. 416.

sondern auch keine speciellen Umstände, noch weni=ger die Zeit, wenn erwähnter Diebstahl eigentlich geschehen seyn soll, anzugeben weiß, in welchem Falle auch selbst den eidlichen Zeugen kein Glaube beyzumessen ist. conf. Wernh. P. 5. obs. 120.

Es fehlt aber auch bey diesem erdichteten Diebstahl das Corpus delicti, und es scheint, als ob das löbliche Gericht müde geworden wäre, in selbiges zu inquiriren, weil die Erzählungen dieses bösen Bubens niemals mit der Wahrheit überein=

stim=

stimmen, sobald solche genau untersucht wird. Es muß aber vor allen Dingen das Corpus delicti untersucht werden, und solches gewiß seyn, weil außerdem die Untersuchung vergebens angestellt wird.

Leyser. Medit. ad ff. Spec. 561. Med. 1. ex Art. 6. Const. crim. Caroli V. Barth. Hodeg. forens. Cap. 6. §. 32.

Ob nun wohl

VI.

dieser boshafte Lügner, um seinen verleumderischen Erdichtungen einen bessern Anstrich zu geben, eine zwischen ihm und dem Inquisiten obwaltende genaue Bekanntschaft erdichtet; so ist doch auch dieses Vorgeben eine unverschämte Lügen. Denn keiner von allen diesen Leuten, auf welche sich dieser gottlose Bube beruft, will etwas von dieser Bekanntschaft wissen. Man durchsehe die Verhöre Bl. 53. und f. 110. und f. 119. und f. 201. 216. und f. im 1sten Volumen, und man wird finden, daß alle widersprochen haben.

Es scheint zwar dem Inquisiten in Ansehung dieser von ihm abgeleugneten Bekanntschaft dieses entgegen zu stehen, daß selbiger, seinem eigenen bey dem 68 und 69sten Artikel auf der 2ten Seite des 49ten Blattes im 2ten Volumen gethanen Geständniße nach, auf seinem Felde, wohin Wagner zu ihm gekommen, mit demselben geredet hat; allein so wie dieses noch lange kein Kennzeichen einer Bekanntschaft abgiebt, wenn ihrer

zween

zween mit einander ein Gespräche halten, da solches oftmals zwischen ganz fremden Personen geschiehet; also ist auch nicht Inquisit zu Wagnern, sondern dieser zu jenem gekommen, welches ersterer nicht füglich hat abändern können. Folgender Umstand aber lehnet allen Verdacht einer zwischen diesen beyden Leuten obgewalteten Bekanntschaft ab, das Inquisit, nach dem 88 und 181ten Blatte des 1sten Volumens, seine Nachbarn vor diesem ihm damals unbekannt gewesenen, jedoch verdächtig geschienenen Mann gewarnet hat. Wären sie beyde solche gute Freunde und Diebskameraden zusammen gewesen, wie Wagner fälschlich zu behaupten sucht; so würde doch Inquisit seine Nachbarn vor selbigem gewiß nicht gewarnet haben. Daß dieser Bube dem Inquisiten verdächtig geschienen, rühret daher, weil selbiger sich diesem dadurch auf dem 22ten Blatte des 1ten Volumens bekannt machen wollen, daß er zu Schieritz einmal am Pranger gestanden. Hätte sich Inquisit wegen der Bekanntschaft mit diesem berüchtigten Vieh- und Pferdediebe, oder wegen einiger mit ihm verübten Verbrechen nicht gerecht gewußt; so würde er doch, nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit, sothane Reden desselben ganz gewiß nicht offenbaret, sondern vielmehr klüglich verschwiegen haben.

Es thut auch ferner nichts zur Sache, daß Inquisit nach der gerichtlichen Konfrontation außergerichtlich mit Wagnern gesprochen, und ihm

ein

ein Glas Brandwein hat reichen lassen. Denn so bezeugt der damalige Wächter, Christian Händ=ler, welcher Inhalts seiner auf den 5 und 12ten Defensionalartikel beykommenden mit O. bezeich=neten Zeugenrotels erstatteten Aussage, damals, als Inquisit mit Wagnern geredet, bey ersterm am Fenster gestanden, und alle Worte gehöret, in der Antwort auf den 6, 7 und 19ten Artikel, aus=drücklich, daß es nicht an dem sey, als ob jener die von Wagnern Bl. 55. u. f. des 2ten Vol. an=gegebene, oder sonst verdächtige, oder auf eine Be=kanntschaft zwischen beyden abzielende Reden ge=führt hätte, vielmehr behauptet er bey dem 8 und 9. Artikel, daß Naumann Wagnern wegen der wider ihn geführten Beschuldigungen zur Rede gesetzt, und ihm vorgestellt habe, wie er es bey Gott verantwor=ten wolle, daß er ihm dergleichen Sachen nach=redete?

Negatio autem dignioris & honestioris plus valet, quam affirmatio vilioris, arg. l. 2 & 3. pr. ff. de test. conf. Mundius, conf. 24. n. 72. Vol. 1.

Et negativæ plus creditur, quam affirmativæ, cum nemo teneatur probare negativam, cujus probatio per rerum naturam censetur esse impossibilis, per l. 23. C. de probat. Gail. de pignor. cap. 17. n. 7.

Und solchergestalt verhoffet unschuldig gefan=gener Inquisit die falsche Beschuldigungen, die der seiner groben Verbrechen halber im Amte R— sitzen=

de Vieh = und Pferdedieb Wagner verleumderischerweise wider ihn angebracht hat, sattsam von sich abgelehnt, und gänzlich erwiesen zu haben, daß solche in lauter boshaften Erdichtungen und gottlosen Lügen bestehen. Er getrauet sich aber auch zu beweisen, daß die übrigen nachfolgenden Beschuldigungen nichts, als ungegründete und von den Wagnerischen Beschuldigungen herrührende Muthmassungen sind, welche, wenn man sie gründlich untersucht, in ihr voriges Nichts zurückfallen.

Den Stoff dazu hat, nächst der Wagnerischen Denunciation, wohl unstreitig dieses gegeben, daß

VII.

bey der nach dem 89sten Blatte des 1sten Volumens in seinem Hause veranstalteten Aussuchung daselbst eine Wildeschweinshaut aufgefunden worden, welche auf den Herrnhof zu P— gehört haben soll. Von dieser muthmasset man, als ob sie gestohlen worden. Aber diese Muthmassung ist falsch, und der Verdacht wider Inquisiten fällt weg,

per l. 5. C. de furt. verbis: si ipse auctorem suum nominare possit,

indem durch angefügten mit D. bezeichneten Zeugenrotel erwiesen wird, daß Inquisit die bey ihm aufgefundene Wildeschweinshaut von den beyden jungen Herren von St— gegen einen von ihm empfangenen Hund erhalten habe. Dieses alles ist, wie die im 1sten Artikel benannte Zeuginn, bey

dem

dem 5, 6, 7, 8 und 10 Artikel gedachten Zeugenrotels bekräftiget, öffentlich geschehen. Wenn aber etwas öffentlich geschieht, so fällt aller böser Verdacht weg. conf. Mascard. concl. 531. n. 7. Denn wer Böses thut, der scheuet das Licht. Thoennick. Adv. prud. in foro crim. cap. 11. p. m. 57.

Und wie nun

VIII.

die Beschuldigung, als ob Inquisit die bey der Resignation der S = = schen Verlassenschaft gemangelten Mobilien, Hausgeräthe, und Gepäcke gleichfalls gestohlen haben müsse, von gedachter bey ihm aufgefundenen Wildenschweinshaut herrühret; also ist sothane Vermuthung eben so falsch und ungegründet. Es haben nehmlich bey der Revision der P = = tzer Verlassenschaft unter andern 56 Globen Hanf, drey Stecknetze und andere Sachen gemangelt. Ohne zu untersuchen, wohin solche Sachen gekommen, hat man selbige für gestohlen gehalten, und Inquisit soll anjetzt der Dieb seyn, einestheils darum, weil bey ihm die Schweinshaut gefunden worden, anderntheils, aber weil er den Jäger P = = einige alte Stecknetze geschenket. Aber die Sache verhält sich gar anders; denn nach Ausweisung mit folgenden mit ♂ bezeichneten Zeugenrotels hat 1) die Kinderfrau Regina Hankin, nach ihrem eigenen bey dem 8 und 9ten Artikel gethanen Geständnisse nicht nur die bey der Verlassenschaftsresignation ermangelten 56. Globen Hanf und etwas

was Werk nebst den Schlüsseln zu denen Behältnissen und der Kammer, worinn diese Sachen verwahrt gewesen, unter sich und in ihrer Verwahrung gehabt, sondern auch gedachte Globen Flachs auf des Hrn. Landkammerraths von W = = = weg, und denen beyden Verwaltern, George B = = ern und Gottlieb H = = ern in die Wirthschaft geben müssen. Ehe man nun dem Inquisiten die diebliche Entwendung gedachten Hanfs und anderer Sachen hätte zur Last legen wollen, hätte man nach allen Rechten das Corpus delicti erst in Richtigkeit bringen, d. i. untersuchen sollen, ob auch diese Sachen wirklich gestohlen, oder ob sie nicht vielmehr, wie es mit den 56. Globen Flachs geschehen, in die Wirthschaft gegeben und verbraucht worden? Fast die nehmliche Bewandniß hat es

2) mit den Stecknetzen. Weil deren Entwendung dem armen Inquisiten zur Last gelegt wird, so hat er es mit vieler Mühe und Unkosten herausgebracht, und nunmehr findet es sich, daß die Stecknetze keinesweges gestohlen worden. Denn nach dem eidlichen Bekanntniße des 5ten Defensionalzeugens auf den 21sten Artikel des mit X bezeichneten Zeugenrotuls haben die beyden jungen Herren von S = = 6 bis 7 Stück Stecknetze auf dem Felde aus Vergessenheit stecken gelassen, welche der Jäger F = = wie der 4 und 5te Zeuge bey dem 20. Artikel bekennet haben, von dem Bauer Steuden, der solche auf seinem Felde gefunden, wieder abholen müssen. Der Jäger Pf = = aber gestehet bey

dem

dem 19ten Artikel, daß er die von dem Inquisiten erhaltene Stecknetze dem ältesten Hrn. v. St = = gezeiget, welcher zur Antwort gegeben habe, daß es nicht ihre Arbeit sey. Hiervon kann man nun sicher den Schluß auf die übrigen Sachen, so bey der Resignation gemangelt haben sollen, machen, als mit welchen es gleiche Bewandniß haben wird, als mit den 56 Globen Hanf, mit den Stecknetzen, oder mit dem Silbergeschirre, welches nach der beschwornen Aussage des 1sten Defensionalzeugens auf den 5ten Artikel des mit ♂ bezeichneten Zeugenrotels, die beyden jungen Herren von S = = versteckt gehabt.

Die fernere Beschuldigung, als ob Inquisit

IX.

mit Dieben und andern verdächtigen Leuten Umgang gepflogen, und vor diesem wegen verübter Deuben in Untersuchung gestanden habe, gründet sich abermals auf eine bloße ungegründete Vermuthung, theils rührt sie von Verläumdung her. Denn, als sich troz aller auf die Wagnerische Inkulpation gegebenen Bemühung, dennoch kein hinlänglicher Verdacht wider Inquisiten auffinden wollte, vielmehr der Hauptdenunciant Wagner Bl. 12 und folg. Vol. 1. den Diebstahl in der Grabschmühle widerrufen, dadurch aber sein ohnedieß mit der Wahrheit nicht übereinkommendes Angeben noch verdächtiger gemacht hat; so tritt endlich der Pachter, Johann Gottlieb K = = aus eigener Bewegung auf, und denun-

ciret Bl. 34. wider Inquisiten, als ob derselbe mit dem hinten nach hingerichteten Johann George Schönerten, der ein Dieb gewesen, Umgang gepflogen, daß er ihn zu Jahna zum Schafknecht gebraucht, ihn anderweit rekommendiret, auch noch kurz vorhero, ehe er zur Haft gebracht worden, mit ihm Verkehr gehabt, und 14 Schafe unter seine Heerde gethan und Parthierey mit ihm getrieben habe.

Diese Beschuldigung graviret aber Inquisiten eben so wenig, als die vorigen. Denn zuförderst muß man überhaupt erinnern, daß Inhalts der von der dritten Zeugin auf den 12ten Defensionalartikel des mit ☿ bezeichneten Rotels, eidlich erstatteten Aussage, der Pachter K— mit dem Inquisiten Verdrüßlichkeiten gehabt, und sich an ihm zu rächen sucht. Wer aber aus Rache denunciret, der verdient keinen Glauben.

Qui autem vindictæ studio denunciat, fidem non meretur, nec jurejurando testimoniali, tanquam suspectus adstringi, sed prorsus repelli debet. arg. Cap. 4. X. de test. Farinac. lib. 2. crim. qu. 60. n. 57. Wernh. P. 3. obs. 57.

Es kann aber auch derselbe kein einziges wahrhaftes medium probandi aufbringen, als daß er es selbst spricht, eben zu der bedenklichen Zeit, da Inquisit von Wagnern fälschlich beschuldiget, aber mit nichts überwiesen worden. Ein freywilliger Denunciant aber muß besonders eine wahrschein-

liche

liche Ursache seiner Denunciation anführen, und Beweismittel beybringen, sonst wird er für einen Verleumder gehalten.

Odelkopp. tit. 2. obs. 19. Wernher. P. 4. obs. 144.

Und wie nun hieraus die K—rische Denunciation ohne dieß schon keinen Glauben verdient; also wird sich deren Ungrund noch mehr offenbaren, wenn man die dem Inquisiten zur Last gelegte Beschuldigungen genauer durchgehet. Denn was

1) die ihm beygemessene Bekanntschaft, oder den Umgang mit Schönerten betrifft, da Inquisit denselben ehemals als Schafknecht in seinen Diensten gehabt, auch hernachmals, wenn sie einander begegnet, mit ihm gesprochen, so kann Inquisiten weder das eine, doch das andere graviren. Wäre Inquisit verdächtig, so müßte Denunciant K— gleichfalls verdächtig seyn, weil letzterer Schönerten so gut in Diensten gehabt, als Inquisit. Keiner von beyden hat gewußt, daß Schönert ein Dieb gewesen, und daß er seiner Spitzbübereyen halber hinterdrein würde gehenkt werden. Der Umgang mit Lasterhaften aber macht keinen Verdacht, wenn der Beschuldigte entweder deren Lebensart nicht kennet, welches in zweifelhaften Fällen vermuthet wird, oder hinlängliche Ursachen seines Umganges anführen kann.

Beyer. Delineat. juris crim. Art. 28. posit. 12.

Eben so wenig können Inquisiten

1) die alten abgethanen Denunciationen graviren, oder wider ihn einen gegründeten Verdacht oder ein Indicium hervorbringen.

Præsumtio enim ex antiquis delictis contra delinquentem oriens non facit contra eum, nisi tantum suspicionem, quæ minus est, quam indicium. Farinac. Pract. crim. l. 1. tit. 3. qu. 23. n. 22.

Allein alle diese alte Beschuldigungen, die man hervorgesucht, um Inquisiten besser ins Labyrinth zu stürzen, sind größtentheils unerwiesen, oder passen gar nicht einmal hieher. Dieses erhellet

a) aus der B—schen Denunciation, vermög der dem Inquisiten eine Verhetzung der Unterthanen wider die Herrschaft zwar Schuld gegeben, aber nicht bewiesen worden, ja nicht einmal weder von dem Denuncianten, noch von dem angegeben Zeugen hat beschworen werden können, weshalb sothane Denunciation als ungegründet liegen gelassen worden. Noch weniger kann Inquisiten

b) die von Johann Gottlob S— ehemals angebrachte Denunciation in Ansehung der darinn beschuldigten Schafparthiererey graviren. Denn der Denunciant hat nach Ausweis der dieserhalb ergangenen mit N. Nro. 304. bezeichneten Akten Bl. 3ten aus Antrieb seines Gewissens, anstatt sein ungegründetes Anbringen zu beschwören, bekennen müssen, daß solches alles falsch und erdichtet

tet gewesen sey, was er wider Inquisiten angebracht habe. Er gestehet auch die Ursachen, die ihn dazu verleitet haben, da ihn derselbe, als Schafmeister, wegen seiner Nachlässigkeit im Hüten immer hart angefahren, und ihn daher der Zorn überlaufen, hiernächst der älteste Junker mit Versprechung eines Guldens, ingleichen der Verwalter B— der eben die vorige Denunciation angebracht, dadurch, daß er versprochen, seinen Bruder zum Schafmeister in P— an Inquitens Stelle zu machen, ihn dazu verleitet hätten, wie denn auch des Jägers Mutter immer hinter ihn drein gegangen wäre, und, wenn sie gemerket, daß er wider seinen Schafmeister aufgebracht gewesen, ihn ermahnet hätte, fein viel wider selbigen auszusagen, mit dem Zusatze: er hat euch gedrückt genug.

Hieraus siehet man nun augenscheinlich, woher die meisten Beschuldigungen rühren, und wie alle sich verbunden gehabt, ihn ins Unglück zu stürzen, welches dem gerechten Gott geklaget sey, der Inquisitens Unschuld auch in Ansehung gegenwärtiger wider ihn angestellten Untersuchung an den Tag bringen, und die Herzen der künftigen Herren Urtelsverfasser lenken wird, damit sie alles und jedes, und wie unrecht dem armen unschuldigen Inquisiten geschieht, recht genau und wohl beherzigen werden. Denn so sind

c) alle die übrigen Denunciationen, die man aufgesucht, und, um ihn besser zu graviren, Bl.

129,

129, 134 u. f. Vol. 1. zu den Akten gebracht, mit nichts erwiesen, vielmehr, wie aus dem 135sten Blatte zu ersehen, Inquisit völlig absolviret, dagegen Bl. 135ten die Denuncianten zur Untersuchung gezogen worden. Was endlich

X.

die dem Inquisiten beygemessene Schafparthlererey anbelanget, so er mit Schönerten getrieben haben soll, so rühret diese Beschuldigung ebenfalls von dem Pachter K— her. Als er mit allen seinen verschiedenen Beschuldigungen wider Inquisiten nichts auszurichten vermocht, so denunciret derselbe, Inquisit habe damals, als Schönert Schäfer gewesen, 14 Stück Schafe unter seine Heerde gethan, und zur selben Zeit wären auch 4 Stück von der Heerde weggekommen. Ob nun wohl

1) besagter K— Bl. 65. und 66. Volum. 2. nicht zugestehen will, daß Inquisit ihn um die Erlaubniß, seine 14 Schafe unter die P—zer Heerde zu thun, gebeten habe; so wird er doch durch die beschwornen Aussagen des 1ten und 2ten Defensionalzeugen auf den 3, 4 und 5ten Artikel des mit ꝝ bezeichneten Zeugenrotels dessen völlig überwiesen. Denn diese beyde Zeugen behaupten ausdrücklich, daß Inquisit den Pachter zu der Zeit, als das Grummethauen gewesen, um die Erlaubniß gebeten, solche erhalten, und darauf seine Schafe öffentlich und am hellen lichten Tage darunter gethan habe. Zu dem sind seine Schafe geschoren, des Pachters seine aber ungeschoren gewesen.

wesen. Woraus zu ersehen, daß solches keine Parthiererey hat seyn können, weil die Vermischung sichtlich und nicht zu verbergen gewesen ist. Noch weniger kann

2) um des willen, weil Inquisit seine Schafe unter die P—er Herde gethan, auf denselben der Verdacht fallen, daß er gerade diejenigen 4 Stück, so damals weggekommen, gestohlen habe. Vielmehr veroffenbaret sich aus gedachtem Zeugenrotel das Gegentheil. Denn so ist

a) wie erwähnte beyde Zeugen bey dem 7 und 8ten Artikel aussagen, dem Inquisiten selbst ein Schaf von den Seinen gestohlen worden, daher er

b) sich gemüssiget gesehen, seine Schafe, und zwar nur 13 Stück wieder wegzunehmen. s. die Antw. auf den 14ten Art.

Den stärksten Beweis aber, daß Inquisit an dieser That keinen Theil gehabt, noch weniger mit Schönerten unter einer Decke gelegen, giebt dieser Umstand ab, daß

c) Inquisit Bl. 47. Vol. 2. dem Pachter selbst gesagt, wie er gefunden, daß dasjenige Loch woraus, des Schäfers Schönerts Anführen nach, die Schafe gestohlen worden seyn sollen, mit Spinneweben bewachsen gewesen, weßhalb er ganz richtig geurtheilet, daß dieser Diebstahl, wie er von Schönerten angegeben worden, nicht möglich seyn könne, sondern daß, nach der Zeugenaussage auf den 8ten Artikel, letzterer die Schafe selbst

ver-

verpartheieret haben müsse. Hätte Inquisit mit Schönerten unter einer Decke gelegen, so würde er doch nimmermehr seinen Verdacht wider ihn sich gegen den Pachter selbst haben merken lassen.

Bey so gestalten Sachen nun verhoffet armer, unschuldiger und über ein halbes Jahr unter den Ketten seufzender Inquisit sich wegen sämmtlicher Beschuldigungen, so die Verleumdung wider ihn ausgedacht hat, sattsam gerechtfertiget, und besonders durch die mit ⊙. ☽. ♂ und ☿ bezeichneten Zeugenrotels vollends allen Verdacht von sich abgelehnt zu haben, und lebet des unterthänig zuversichtlichen Vertrauens, er werde in künftigem Urtheil nicht nur vollkommen absolvirt, sondern auch von allen Unkosten gänzlich frey gesprochen werden. Sein Suchen gründet sich auf das Recht und die Billigkeit. Denn gleichwie weder der Hauptdenunciant Wagner, der ohnedem als ein berüchtigter Vieh- und Pferdedieb, wenn man auch auf die vielen Widersprüche das Augenmerk nicht richten wollte, nicht den allergeringsten Glauben verdient, seine ungerechten Beschuldigungen, noch der Pachter, der ohnedem nach dem Zeugniße der 3ten Defensionalzeuginn bey dem 12. Artikel des mit ☿ bemerkten Zeugenrotels, mit dem Inquisiten in Feindschaft lebet, seine alten und neuen Denunciationen im geringsten erwiesen hat; also muß dem Inquisiten die bekannte Rechtsregel:

Actore non probante reus absolvitur;

zustatten kommen. Allein die vielen Widersprüche, Variationen und Wiederrufungen, wodurch der Ungrund der Wagnerischen Erzählungen sich noch deutlicher offenbaret, verdienen so, wie die Verdrüßlichkeiten, so zwischen dem Inquisiten und dem Pachter K— obgewaltet, und die daraus an Seiten des letztern entsprungenen Rache, nicht minder diesseitige Widerlegungen die genaueste Beherzigung. Denn es ist auch nicht eine einzige Beschuldigung übrig, welche nicht entweder durch unverwerfliche Zeugen, oder doch per præsumtiones fortissimas sattsam wäre abgelehnet, und alle widrige Muthmassungen und jeder anscheinende Verdacht völlig entkräftet worden.

Zuletzt überreichet er noch zum Beweis seines vorher geführten untadelhaften Lebenswandels, die von seinen vorigen Herrschaften und Beichtvätern, sowohl von verschiedenen Dorfgerichten ihm ertheilten, mit A. B. C. D. E. F. G. und H. bemerkten herrlichen Zeugnisse, und beschliesset zu einer tröstlichen Absolutoria.

Dritter Abschnitt.

Von Vertheidigungsschriften zur Milderung der Strafe.

Die Vertheidigungsschriften zur Milderung der Strafe, oder defensiones pro mitiganda poena, als die dritte Art von dergleichen schriftlichen Ausarbeitungen, können nicht allein alsdenn, wenn

be=

bereits durch Urtheil und Recht dem Verbrecher eine Strafe zuerkannt worden, sondern auch vor Einholung rechtlichen Erkenntnisses geführt werden. Denn nicht jeder Angeschuldigte, der vertheidigt wird, ist darum ganz unschuldig; nur aber die Strafe, die nach den Gesetzen auf das begangene Verbrechen gesetzt ist, kann in Rücksicht gewisser Umstände zu hart seyn. Diese Umstände nun, die das Verbrechen mindern, vermindern auch die Strafe, welche daher ein geschickter Defensor sorgfältig hervorsuchen, geschickt aus einander setzen, und nebst den dießfalls dem Verbrecher zustatten kommenden Gesetzen, oder den Meynungen berühmter Rechtslehrer auf das begangene Verbrechen anwenden muß. Denn wie oft der kleinste Umstand die ganze Sache ändert; also wird auch ein scheinbar großes Verbrechen durch die dabey vorkommende Umstände gering. So mindert z. B. der ermangelte Vorsatz einen Mord, wie wir aus der im ersten Abschnitt angebrachten Vertheidigungsschrift ersehen. Dergleichen und andere Umstände können sowohl bey dem Verbrechen, als bey dem Verbrecher selbst vorkommen, welche verursachen, daß diejenige Strafe, womit die Gesetze den Verbrecher ordentlicherweise belegen, nicht statt finden könne, sondern gelindert werden müsse.

Da diese Art von Vertheidigungsschriften am gewöhnlichsten ist, und selbige Theils vor Einholung rechtlichen Erkenntnißes, theils aber auch alsdenn erst geführt werden, wenn dem Verbrecher

cher durch Urtheil und Recht eine Strafe diktirt worden, so fügt man von beyden Arten ein Beyspiel bey.

Vertheidigungsschrift
zu
Milderung der Strafe
für
Gottlieb B— Maurermeister und Häusler
zu O—.

Inquisit, welcher durch die Tücke des Satans, als des Erbfeindes des menschlichen Geschlechts, verleitet worden, die Sünde des Diebstahls zu begehen, stattet zuförderst dem löbl. Gerichte gehorsamsten Dank ab, daß ihm vor Einholung rechtlichen Erkenntnißes die Führung einer Defension verstattet, ein Defensor zugeordnet, und diesem die Akten zu dem Ende vorgelegt worden.

Inquisit ist geständig und überführt, daß er dem Glaser zu Schr— Christian L— eine silberne Minutenuhr, welche der letztere auf 25 Rthlr. gewürdert, in seiner Abwesenheit aus der Stube von der Wand genommen, und eingesteckt hat, sodann aber damit fortgegangen ist, und solche nicht eher zurückgegeben hat, als bis Lorenz ihm nachgekommen ist.

Ob nun wohl dem ersten Ansehen nach scheinen möchte, daß Inquisit dieses Verbrechens halber eine harte Strafe verdient haben möchte; so werden doch

doch nachfolgende Umstände, wenn man selbige genau beherziget, die künftigen Herren Urtheilssprecher verhoffentlich bewegen, die Milde der Strenge vorzuziehen, eingedenk der goldenen Regel: Es ist besser Rechenschaft geben wegen bezeugter Barmherzigkeit, als wegen Grausamkeit.

Denn gleichwie aus allem sich gar deutlich offenbaret, daß dem Inquisiten, der sich zur Vernehmung nicht nur freywillig gestellt, sondern auch herzliche Reue und Leid bezeuget, und die besten Zeugnisse in Ansehung seines vorigen Lebenswandels vor sich hat, der Vorsatz zu stehlen ermangelt, hiernächst der Ersatz des Diebstalhs alsogleich erfolgt ist, dahingegen die Uhr selbst, als das eigentliche Corpus delicti, denjenigen Werth nicht hat, als sie von L— geschätzt worden; also kann sich derselbe, als ein hochbetrübter, reuiger und bußfertiger Sünder, der mehr aus Unverstand, als Bosheit gefehlt hat, einer Milderung der sonst verdienten Strafe um so vielmehr getrösten, da der Richter bey Diebstählen sich nicht leicht der Gnade reuen lassen darf.

Brunnemann. in processu inquisit. cap. 9. num. 86.

Man beherzige nämlich

I.

daß Inquisit zeitig Reue und Schmerz über das begangene Verbrechen bezeuget, und jxt. fol. 7. b. seqq. gleich bey der summarischen Vernehmung,

unter

unter Vergießung vieler Thränen, den Diebstahl freywillig bekannt hat.

Quem autem pœnitet peccasse, pene est innocens. Seneca in Agamemn. act. 2. v. 342.

Ja er hat sich, nachdem er, nicht etwan durch Gerichtszwang, sondern durch sein Eheweib von einem fremden, außer dem Gerichtsbezirke gelegenen Orte, wo er allemal die beste Gelegenheit zum Entweichen gehabt hat, aus der Arbeit herbeygeholet worden, freywillig zur Vernehmung gestellet, wie die Vernehmungsregistratur fol. 2 *b*. und 5. sqq. des mehrern ausweiset. Dieses aber, spricht Bartazz. Consil. 193. n. 14.

"Wenn der Verbrecher sich freywillig stellet, und "das Verbrechen gestehet, verursacht die "Milderung der Strafe. Denn nach aller "Rechtsgelehrten Meynung kann ein Be- "kenner wegen seines freywilligen Geständ- "nißes sich nicht nur Minderung der Strafe "getrösten; sondern man vermuthet auch, "daß er ohne Vorsatz und Bosheit gefehlt "habe.„

conf. Joseph. Ludov. concl. 15. vers. antepenult.

Die freywillige Gestellung nebst dem freywilligen Bekenntniße zeugen daher so, wie der alsbaldige Ersatz ganz deutlich, daß

II.

bußfertiger Inquisit niemals den wahren Vorsatz zu stehlen gehabt, und die Uhr nicht aus Bosheit,

sondern aus Dummheit und Unverstand von der Wand genommen, und zu sich gesteckt habe. Denn es ist derselbe

a) in seinen Verrichtungen in L—ns Haus gegangen. Er hat nämlich, wie L— solches selbst der Herrschaft angezeiget, mit selbigem wegen einiger bestellten Maurerarbeit reden wollen, mithin ist er nicht in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen, sondern in seinen Verrichtungen in das L—sche Haus gegangen. Bey allen Verbrechen aber ist auf den Willen, oder den Vorsatz das Augenmerk zu richten.

Und wie nun

b) das Sprüchwort: Gelegenheit macht Diebe, hier zutrifft; also hat auch die Abwesenheit des Hausherrn, der seine beyde Uhren an der Wand frey öffentlich hängen lassen, dem Inquisiten Gelegenheit gegeben, sich an einer derselben zu vergreifen, und solche nicht nur in die Hand, sondern auch mit sich wegzunehmen, da L—ens Eheweib auf ihn, als einen sonst unbescholtenen Mann, weiter keine Acht gegeben hat. Es ist aber, spricht Carpzov, eine kleine und geringe Ursache zur Ablehnung der Bosheit und Milderung der Strafe hinlänglich.

Man kann aber auch

c) fast sicher vermuthen, und es ist mehr, als zu wahrscheinlich, daß Inquisit mehr aus Dummheit, Einfalt und Unverstand, als aus Bosheit und Vorsatz gesündiget hat. Denn vermuthlich mag

mag dieser einfältige Mann in seinem Leben keine Uhr in seinen Händen gehabt haben. Noch weniger kann man ihm zutrauen, daß er deren Werth gekannt, oder gewußt habe, daß eine Uhr so viel kosten könne, als L— angegeben und beschworen hat. Er hat sich auch unmöglich vorstellen können, daß eine Uhr so viel werth seyn könne, da L— als ein Dorfglaser, und schlechter Handwerksmann, nach dem 8. Bl. gleich zwo Uhren an der Wand hängen gehabt. Es ist solches auch daraus zu schließen, da Inquisit, nach Ausweis der 2ten Seite des 43ten Blattes, die ihm zur Rekognition vorgezeigte Uhr an dem vermeyntlichen Zäpfchen welches, seinem Anführen nach, aus dem Zifferblatte herausgienge, für die von ihm gestohlne hat erkennen wollen, mithin diejenige Uhrschlüsseltille, welche doch an allen und jeden, und zwar an den sogenannten Jagduhren oben, und den übrigen unten befindlich ist, für das Kennzeichen der von ihm von der Wand weg- und mit sich genommenen Uhr angenommen hat. Es hätten ihm wohl zwanzig und mehrere Uhren mit dergleichen sogenannten Zäpfchen vorgezeigt werden können, ohne daß vielleicht einfältiger Inquisit gewußt hätte, welche es eigentlich sey, die er mitgenommen gehabt?

Hiezu kömmt noch

d) das Inquisit, Inhalts seiner auf den 58 Inquisitionalartikel erstatteten Antwort, selbst nicht gewußt hat, was er mit der entwendeten Uhr habe machen wollen?

Aus

Aus allen diesen Umständen ersiehet man daher deutlich, daß an Seiten des Inquisiten der Dolus ermangele, und daß das ihm beygemessene Verbrechen mehr für einen Fehler des Verstandes, als für einen Fehler des Willens, d. i. für Bosheit und für einen wahren Diebstahl zu halten sey.

So ist denn auch

III.

durch alsbaldige Erstattung vor angebrachter Klage das Verbrechen selbst beynahe nur pro attento zu betrachten. Denn obwohl dem Ansehen nach der Diebstahl wirklich vollbracht worden; so ist doch dem Bestohlnen, als welcher die ihm entführte Uhr auf der Stelle alsobald wieder bekommen hat, daraus weiter kein Schaden entstanden, und es hat derselbe seine Uhr ohne alle Weitläuftigkeit und Umstände sogleich wieder erhalten, ohne nöthig gehabt zu haben, darüber erst lange zu klagen. Solchemnach findet die Milderung der Strafe in gegenwärtigem Falle um so mehr statt, da K. Karls hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung Art. 160. ausdrücklich anbefiehlt, darauf zu sehen: wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn möchte.

(Jeder Rechtsfreund kann in diesen Fällen seine Gründe nach der Länge anführen. Besonders aber muß er den sonstigen Lebenswandel des Inquisiten, wenn er zuvor als ein ehrlicher Mann bekannt war, der sich nie

mit

mit Schlechtigkeiten befangen hat, vorzüglich als Beweise seiner möglichen Unschuld anführen, u. s. w.)

Wenn nun die zukünftigen Herren Urtelsverfasser alle diese Umstände, und besonders, daß reuiger und bußfertiger Inquisit die entwendete Uhr in Zeiten, vor der Gefangensetz- und Vernehmung, L—er zurückgegeben, ja sogar sich zur Vernehmung selbst gestellet, der Bestohlne aber ganz und gar keinen Schaden erlitten hat; so getröstet sich armer Inquisit, der nach seiner freywilligen Gestellung und unbewundenem Geständniß mit Arrest beleget worden, und bis zu Einlangung rechtlichen Erkenntniß im Gefängniß stecken bleiben soll, um so gewisser, daß Dieselben das gegenwärtige Verbrechen als ein blosses Attentatum betrachten, und darnach die demselben aufzulegende Gefängnißstrafe mildrichterlich zu mässigen hochgeneigt geruhen werden. Er bittet darum demüthig, da er zu Hause eine kranke, miserable Frau und zwey unerzogene Kinder zu ernähren, hiezu aber weiter kein Vermögen hat, als was er mit seiner Hände Arbeit sauer verdienet.

Und sonach beschließt Defensor, mit gleichmässiger zuversichtlichen Hoffnung auf eine billige Milderung der Gesetzesstrenge, mit Wiederholung der Worte des berühmten Leysers:

Is, qui sponte se defert, ac pœnitentia rem omnem in pristinum statum reducit, lenissime punitur.

Fünftes Hauptstück.

Von allerhand im gemeinen Leben vorkommenden Kontrakten und Aufsätzen.

Kontrakte sind schriftliche Aufsätze, worinn die Verbindlichkeiten der Privatpersonen, die sie über ihre Angelegenheiten und Geschäfte mit einander eingegangen haben, verfaßt werden, und die ihre erforderliche Glaubwürdigkeit und Gültigkeit durch die Unterschrift der Partheyen erhalten. Die gemeinsten, so im Leben vorkommen, sind die Kauf- und Tausch- auch Mieth- und Pachtkontrakte, sowohl Ehestiftungen, oder Heyrathskontrakte, wozu allemal zwo Personen gehören, welche miteinander den Handel schließen. Man kann auch noch dazu die Schenkungen rechnen, weil der Beschenkte die Schenkung acceptiren muß, wenn sie gültig seyn soll.

Die übrigen schriftlichen Aufsätze, die nur von einer Person gefertiget und unterschrieben werden, sind Vermächtnisse und Testamente, Schuldscheine, Obligationen und Wechsel, Cessionen, Quittungen oder Zahlungsscheine, Verdienstzettel, Kontorechnungen und Auszüge, Administrations- Verwalter- und andere Rechnungen, auch deren Justifikation, ferner Inventarien, Frachtbriefe u. dgl.

Man siehet daraus, daß man hier einen Unterschied macht, zwischen solchen Aufsätzen, wozu zwo Personen nebst deren Einwilligung und Unterschrift erfordert werden, und zwischen solchen, die nur eine Person ausstellt. Jene werden Kontrakte oder Verträge genennet, dahingegen man die letztern unter der allgemeinen Benennung: Aufsätze, verstehet.

Erster Abschnitt.

Von Kontrakten.

Die verschiedenen Arten von Kontrakten sind schon in vorstehendem benennet worden, wovon nachstehende Beyspiele folgen. Was aber deren Einrichtung betrifft, so müssen zuförderst die Namen der Kontrahenten deutlich und vollständig aufgeführet, und die Sache, worüber der Vertrag geschlossen worden, beschrieben werden; alsdann werden auch sowohl die allgemeinen, als Hauptbedingungen bestimmt, und hernach geht man immer von den Hauptverabredungen zu den besondern fort, dergestalt, daß dasjenige, was zu besserer Verständlichkeit der Sache gereichet, zuerst gesetzt wird, und sodann das übrige folget. Man muß hauptsächlich besorgt seyn, allenthalben sich deutlich und verständlich auszudrücken, damit alles zukünftige Misverständniß verhütet, und künftigen Streitigkeiten vorgebeugt werde. Auch ist sich vor einer schlechten und verworrenen Schreibart zu hüten,

ten, als welche gemeiniglich undeutlich und unverständlich ist, und Gelegenheit zu ungleichen Auslegungen giebt. Denn hierauf kömmt es bey allen Arten von Kontrakten hauptsächlich, und mehr, als auf eine schöne und zierliche Schreibart an, unerachtet diese deswegen nicht zu verwerfen ist. Es wird genug seyn, von jeder Art ein Muster beyzufügen.

1) Kaufkontrakt.

Kund und zu wissen sey hiemit, daß untengesetzten Tages zwischen nachbenannten Herren Kontrahenten folgender aufrichtiger und zu Recht beständiger Kaufkontrakt geschlossen worden:

Es verkauft nämlich der hochgebohrne Hr. Franz Anton Graf von H—, Herr auf N. und N. seine im N—schen Kreise gelegene Herrschaft M—, wie er solche, vermög des in der dritten pomeranzenfarbenen Gedenkquaterne den 4ten Jenner 17— unter J. 14. der königl. böhmischen Landtafel einverleibten Kaufkontrakts von dem auch hochgeb. Herrn Franz Joseph Grafen von S— überkommen, mit den dahin inkorporirten Rittersitzen, Dörfern und Zubehörungen, auch allen Feldern, Wiesen, Gärten, Waldungen, Teichen, Fischhältern, Phasanerien, Schlössern, Häusern, Wirthschafts- und Lustgebäuden, sowohl allen Nutz- und Beschwerungen, auch Recht und Gerechtigkeiten, nicht minder dem angebogenen Inventarium, nichts

überall

überall davon ausgeschlossen, an den hochwohlgebohrnen Herrn Johann Franz Karl von O—, Herrn auf W— recht erb- und eigenthümlich, um und vor Viermalhunderttausend Gulden Rhein. ganzer und vollständiger, nachstehendermassen zu bezahlender Kauffsumme. Und wie nun Hr. Käufer Hrn. Verkäufern in Abschlag dieses Kaufschillings der 400000 fl. bereits siebenzigtausend Gulden baar und richtig ausgezahlt hat, als worüber letzterer erstern, unter ausdrücklicher Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs, rechtsbeständigst quittiret; also ist wegen der Bezahlung der rückständigen dreymalhundert und dreyßigtausend Gulden Folgendes bedungen und festgesetzt worden. Hr. Käufer verbindet sich nämlich

1) binnen Dato und vier Wochen dreyßigtausend Gulden, als welche noch zum Angelde gehören, dahingegen

2) einmalhunderttausend Gulden nebst Zinsen von den rückständigen 300000 fl. zu Galli künftigen 1785sten Jahrs

3) achtzigtausend Gulden nebst Zinsen von schuldigen 200000 fl. zu Galli 1786, und

4) den Ueberrest der einmalhundert und zwanzigtausend Gulden in den darauf folgenden 6 Jahren, in sechs gleichen Terminen, jedesmal zu Galli mit zwanzigtausend Gulden, bis die ganze Kauffsumme der viermalhunderttausend Gulden völlig abgezahlt ist, und zwar mit den jedesmaligen landüblichen Zinsen zu Viere von Hundert, an Hrn. Käufern zu bezahlen.

Hier=

Hiernächst ist folgendes zwischen den beyden Herren Kontrahenten ausgemacht und festgesetzt worden.

1) Weil vermög der Rechten des Königreichs Böhmen die Eviktionszeit sich vom Tage der Intabulation des Kaufhandels auf 3 Jahr und 18 Wochen erstrecket, so soll Hr. Käufer, im Fall sich auf der verkauften Herrschaft einige Unrichtigkeiten, Ansprüche, alte ungetilgte Hypotheken oder Schulden, oder auch ein Abgang dessen, was ihm vermittelst des Anschlags oder Inventariums eingeräumt und mit verkauft worden, auffinden sollten, berechtiget seyn, sich an den unbezahlten Kauftermingeldern, und wenn wider Verhoffen diese nicht zureichen sollten, an des Hrn. Verkäufers übrigem Vermögen zu halten, als welches ihm zu einer Eviktionshypothek hiemit eingesetzt wird. Dahingegen setzet

2) Hr. Käufer wegen der unbezahlten Kauf- und Termingelder an 3030000 fl. und erwachsenden Zinsen dem Hrn. Verkäufer die erkaufte Herrschaft M— mit allen Zubehörungen zur ausdrücklichen Specialhypothek, sowohl überhaupt sein jetziges und zukünftiges liegend und fahrendes Vermögen zum Unterpfand ein. Herr Käufer aber trägt

3) zu Erlangung des Inkolats im Königreiche Böhmen die bey der königl. böhmischen Hofkanzley und übrigen Instanzen erforderliche Taxen, sowohl die Intabulationsunkosten, was gegen-

genwärtigen Kauffkontrakt betrifft, ohne Hrn. Verkäufers Zuthun allein. Zuletzt und

4) bezahlet Hr. Käufer der Gemahlinn des Hrn. Verkäufers eintausend fünfhundert Gulden, als ein gewöhnliches Schlüsselgeld, bey Uebergabe der Herrschaft baar.

Alles treulich ohne Gefährde, mit wissendlicher Begebung aller diesem Handel zuwider laufenden Ausflüchte.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben beyde Herren Kontrahenten diesen gegenwärtigen Kaufkontrakt in Beyseyn derer hiezu erbetenen und mit unterschriebenen Herren Zeugen zu Papiere bringen lassen, und nebst Vordruckung ihrer angebohrnen Wappen sich eigenhändig unterschrieben. So geschehen M— den 3ten Nov. 1784.

(L. S.) Franz Ant. Graf von H—, als Verkäufer.

(L.S.) Joh. Franz Karl von D—, als Käufer.

Anton Johann Graf von N—.
Hieronymus Graf von C—,
als Zeugen.

2) Tauschkontrakt.

Zu wissen sey hiemit, daß heut untengesetzten Tages zwischen nachbenannten Kontrahenten folgender ehrlicher und beständiger Tauschkontrakt abgehandelt und geschlossen worden.

Es überläßt nämlich Hr. Nikolaus Tieftrunk, Bürger und Bierverleger allhier, sein in

der

der Entengasse zwischen Tobias Schwalbens und Vinzenz Käsemodels Häusern innen gelegenes, in der Konskription mit Num. 807. bezeichnetes und ihm eigenthümlich zustehendes Bierverlegerhaus an Herrn Jakob Gutbier, hiesigen Bürger und Eisenhändler, und dieser hinwieder jenem sein eigenthümlich besitzendes, in der Korngasse zwischen Ignatz Hildebrands und Jeremias Stichblatts Häusern innen gelegenes Wohnhaus, zum blauen Ochsen genannt, unter Num. 92. und zwar beyde Häuser mit ihren Seiten- und Hintergebäuden, Zubehörungen, Recht- und Gerechtigkeiten, auch darauf haftenden Nutz- und Beschwerungen, das erstere aber noch überdieß mit dem daran liegenden privilegirten Bräuhause, und daran stossenden Garten, sowohl der darauf haftenden Bräu- und Schankgerechtigkeit, auch mit allem dem, was in solchen beyden Häusern Erd- Band- Wand- Nied- Klammer- Mauer- und Nagelfeste ist, und zwar Hr. Tieftrunk sein Bierverlegerhaus um und vor dreytausend zweyhundert Gulden Kaisergeld, Hr. Gutbier aber das Seine um und vor eintausend zweyhundert Gulden, ganzer und vollständiger Kauf- und Handelssumme.

Und wie nun solchemnach Hr. Gutbier an Hrn. Tieftrunk annoch zweytausend Gulden zu bezahlen hat; also ist die Bezahlung derselben folgendergestalt reguliret und festgesetzt worden.

(Hier werden die Zahlungsfristen, Termine, Bedingungen, wie auch an wen solche bezahlet werden sollen, stipulirt und festgesetzt.)

Bey-

Beyde Theile leisten sich wegen aller und jeder auf den gegen einander vertauschten Häusern etwan noch haftenden alten Hypotheken, oder zu-machenden Ansprüche unter Verpfändung sothaner Häuser und ihres bereitesten jetzigen und zukünftigen Vermögens die Gewähr, tragen die Intabulationskosten jeder zur Hälfte, und begeben sich wechselseitig aller und jeder Ausflüchte. Alles treulich ohne Gefährde.

Dessen zu Urkund haben sie gegenwärtigen Tauschkontrakt in Beyseyn derer mit unterschriebenen Zeugen eigenhändig unterschrieben. So geschehen, N. N. den 31ten Januar, 1778.

Nikolaus Tiefstrunk. Jakob Gutbier.
Andreas Gast, Zeuge.
Jobst Zechmeister, Zeuge.

3) Miethkontrakt.

Zu wissen: Es vermiethet Hr. Joh. Adolph Otto, Bürger und Gastwirth allhier, den untersten Stock seines in der Weitengasse zwischen Christoph Götzens und Heinrich Schadens Häusern innen gelegenen Hauses, zum Wallfisch genannt, nebst der Schank- und Gast- auch Einkehr- und Herberggerechtigkeit, nebst dem im Hofe befindlichen Wagenschoppen, sowohl den daselbst gelegenen Ställen, auch darüber befindlichen Heuböden und Futterkammern, besonders aber die unten zur ebenen Erde rechter Hand des Einganges vorne

heraus-

herausgelegene Wohn- und Schenkstube, nebst dem daranbefindlichen Alkoven und der dahinter gelegenen Kammer, sowohl die Küche, den Keller, und die beyden hinten hinausgelegenen Gastzimmer, zum alleinigen Gebrauch auf drey hinter einander folgende Jahre, von Jakobi jetzt laufenden 1784ten Jahrs bis dahin 1787, an Hrn. Gabriel Birnstiel, Bürger und Schenkwirth hiesebst, um und vor sechshundert Gulden jährliches Pachtgeld, folgendergestalt zu bezahlen.

Erstlich erleget der Miethmann, Hr. Birnstiel, dreyhundert Gulden, als einen Vorstand zu richtiger Abführung des alle Vierteljahre mit 150 fl. zu entrichtenden Miethzinses, welchen Vorstand er aber nach und nach, und zwar mit 50 fl. beym letzten Termine des ersten Jahrs, mit 100 fl. im zweyten Jahre, und mit 150 fl. beym letzten Termine des dritten Jahrs, oder bey Endigung des Pachtes an Pachtgeldern oder Miethzinse abziehet. Sonach würde der bedungene und versprochene Miethzins folgendergestalt abgeführet, als:

(Hier werden die Zahlungsfristen ausgewiesen.)

Wenn wider Verhoffen eine von diesen Fristen nicht innen gehalten werden sollte, so soll Verpachter berechtiget seyn, 14 Tage darnach den Pachter zu exmittiren, und wegen des Pachtgeldes sich an dessen Habseligkeiten und Sachen zu halten.

So soll auch Pachter auf Feuer und Licht genau Acht haben, damit kein Schade geschehe, auserdem

ferdem er dafür haften muß. Alles treulich, ohne Gefährde.

Urkundlich ist dieser Miethkontrakt zu Papiere gebracht, und in Beyseyn derer mit unterzeichneten Zeugen von beyden Interessenten eigenhändig unterschrieben worden. So geschehen N. N. den 1ten May, 1784.

Johann Adolph Otto, Vermiether. Gabriel Birnstiel, Pachter.

Salomon Bär, Zeuge.

Peter Richter, erbetener Zeuge.

4) Pachtkontrakt.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermann, besonders denen nöthig, daß zwischen nachbenannten Kontrahenten folgender ehrlicher und zu Recht beständiger Pachtkontrakt abgehandelt und geschlossen worden.

Es verpachtet nämlich Christlieb Friedrich Köhler in Vormundschaft des unmündigen Paul Gottfried Haupts, das dem letztern, als einzigem Erben seines sel. verstorbenen Vaters, wail. Peter Haupts, eigenthümlich gehörige Landgut Troischau, an sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Viehställen, Scheunen und Schuppen, nebst den dazu gehörigen besäeten und unbesäeten Feldern, Wiesen, Obst- und Küchengärten, mit alleinigem Ausschluß des Holzes, nebst der Schank-Huthungs- und andern Gerechtigkeiten, ingleichen

mit

mit den dazu gehörigen Inventarienstücken an Pferden, Rindvieh, Wagens, Acker = und anderm Geschirre, Tischen, Stühlen, Bänken, Tafeln, Spahnbetten, Krügen, Bier = Milch = und andern Gefäßen, Korn, Haber, Heu, Geströhde, Dünger und andern Stücken, an Stephan Dunkeln, auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Georgi l. J. bis dahin 1790. Hiebey sind folgende Bedingungen festgesetzt worden.

1.

Verspricht Pachter jedes Jahr Neunhundert Gulden, den Gulden zu 60 Kreuzern gerechnet, zubezahlen, welches Pachtgeld jährlich in vier gleichen Fristen, zu Jakobi, Galli, Lichtmeß und Georgi mit 225 fl. in guten gangbaren Münzsorten, jedoch nicht unter Siebzehnkreuzerstücken, entrichtet wird.

2.

Jeden dieser Termine bezahlet Pachter nach Wechselrecht, als welchem er sich ausdrücklich unterwirft; wie denn dieser Pachtkontrakt zu diesem Ende die Kraft eines ordentlichen Wechsels haben soll, ohne daß denselben die Ausflucht des nicht erfüllten Kontrakts schützen möge, indem er sich derselben hiedurch ausdrücklich begiebt.

3.

Erleget Pachter einen Vorstand von sechshundert Gulden, die ihm aber mit 4 pr. Cent verzinset, und in dem letzten Pachtjahre an den 3 letzten Pachtterminen ab = und zugute geschrieben

werden.

werden, dergestalt, daß er zu Galli 1789 anstatt der versprochenen 225 fl. nur 75 fl. in den letzten beyden zu Lichtmeß und Georgi 1790 bestimmten Fristen aber nichts bezahlet, davon aber auch selbiges Jahr solchemnach weiter keine Zinsen bekömmt.

4.

Soll und will Pachter das verpachtete Gut und sämmtliche Zubehörungen pfleglich und wirthschaftlich nutzen und gebrauchen, so wie der Eigenthümer selbst es thun würde, besonders aber die Felder durch eine allzuöftere Sömmerung nicht aussaugen.

5.

Verbindet sich Pachter, für alle und jede ordentliche Beschwerungen, so auf dem verpachteten Gute haften, zustehen, und alle landesherrliche und obrigkeitliche Onera und Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wie solche bisher abgetragen, oder künftig ausgeschrieben und repartirt werden möchten, nicht minder das Gesinde- und Arbeiter- sowohl das Bierfuhrlohn und allen andern zur Haushaltung nöthigen Aufwand, ohne Pachters Zuthun zu entrichten. Bey feindlichen Einfällen, die Gott in Gnaden verhüten wolle, oder bey Märschen fremder Truppen trägt Verpachter sebst, bey Kantonirungen und Märschen der k. k. Völker aber Pachter den Aufwand.

6.

Die Gebände soll und will Pachter in dem Stande, wie solche ihm übergeben worden, wie-

der

der überliefern, und währender Pachtzeit im Dach und Fach erhalten, wozu Verpachter weiter nichts, als die Schindel und Dachziegel reichet, ersterer aber nebst den Schoben das Arbeiterlohn giebt. So hat er auch auf Feuer und Licht die genaueste Aufsicht zu führen, damit dadurch keine Schade geschieht. Im Fall aber durch seine oder der Seinigen Verwahrlosung dergleichen geschehen sollte, ist Pachter dafür zu haften, und solchen zu tragen schuldig. Wenn hingegen durch Sturmwinde oder auf andere Weise Schaden an Gebäuden entstehen möchte, so trägt Verpachter solchen; werden aber bloß die Fenster durch Schloßen oder Wind zerschlagen, so übernimmt Pachter den Schaden.

(So giebt es bey jedem dergleichen Kontrakte hundert Bedingnisse, auf welche man die Sache ausdehnen kann, die aber wegen Enge des Raums hier anzuführen unmöglich, und zum Theil auch unnöthig ist.)

Sollte Pachter wider Verhoffen mit Abtragung der Pachtgelder nicht richtig inne halten, oder sonst seine Schuldigkeiten nicht leisten, so soll an Seiten Verpachters dieser Pachkontrakt so fort null und nichtig, und selbiger zu Abwartung der Pachtzeit nicht verbunden, vielmehr befugt seyn, den Pachter alsofort exmittiren zu lassen, weßhalb letzterer, der davon zu diesem Ende wohl verständiget worden, aller ihm dießfalls zustatten kommen könnenden Ausflüchte und Rechtsbehelfe sich ausdrücklich begiebt.

Dessen

Dessen allen zu mehrerer Bekräftigung ist gegenwärtiger Pachtkontrakt gedoppelt zu Papiere gebracht, und von beyderseits Kontrahenten in Beyseyn derer mit unterzeichneten Zeugen eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen N. N. den 31ten Jenner, 1784.

Christlieb Fried. Köhler, Verpachter.   Stephan Dunkel, Pachter.

Christian August Wegert, Zeuge.
Peter Weise, Zeuge.

6) Ehestiftung.

Zu wissen: Nachdem die hochwohlgebohrne Fräulein, Fräulein Juliana Eleonora von W— des hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Ferdinand Adolphs von W—, Herrn der Standesherrschaften L—, O— und K— rc. rc. sich entschlossen, dem hochgebohrnen Herrn, Herrn Joseph des heil. röm. Reichs Grafen von und zu S—, auf S—, B—, R—, P— rc. rc. die Hand zu biethen; so haben beyde Theile vor der wirklichen Vollziehung der Vermählung folgende Ehestiftung errichtet.

1.

Gleichwie die Fräulein Braut ihrem Herrn Bräutigam ein Heyrathsgut von zweymalhunderttausend Gulden in lauter wichtigen Dukaten ein- und zugebracht hat; also setzet

2.

der Herr Bräutigam zu ihrer Sicherstellung die besage des in der sechsten cypreßfarbenen Gedenkquaterne unter L. 17. am 23ten Oktober vor. Jahrs der königl. böhmischen Landtafel einverleibten Kaufkontrakts eigenthümlich besitzende Herrschaft N. N. zum ausdrücklichen Unterpfand ein, dergestalt, daß

3.

ihr nicht nur bey Lebzeiten ihres zukünftigen Ehegemahls die sämmtlichen Nutzungen davon zukommen, sondern auch

4.

diese Herrschaft N. N. nach seinem Absterben, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückt, zu ihrem Wittwensitz eingeräumet werden soll; wohingegen dieselbe

5.

in sofern sie sich anderweit vermählen sollte, nicht nur die richtig ein = und zugebrachten zweymalhunderttausend Gulden, sondern auch überdieß ein absonderliches Kapital von funfzigtausend Gulden in vollwichtigen Dukaten auf sothaner Herrschaft, oder dem übrigen Nachlaß und Vermögen ihres zukünftigen Ehemahls bekömmt; was aber

6.

ihre Gerade, Kleider, Wäsche, Betten, Kostbarkeiten, Juwelen uud dergleichen betrifft, so behält sie solche ebenfalls, massen sie daran sowohl, als

7.

an dem von ihrem Herrn Vater ihr geschenkten Gute Goldborn sich des Eigenthumsrechts nicht begeben, sondern ausdrücklich vorbehalten. Sollte aber:

8.

die Fräulein Braut von ihrem zukünftigen Ehegemahl nach Gottes Willen mit Tode abgehen, welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle, so gebühret dem letztern, im Fall keine Kinder und Leibeserben vorhanden sind, zwey Drittheile von den zweymalhunderttausend Gulden, d. i. Einhundert drey und dreyßigtausend dreyhundert, drey und dreyßig und ein Drittel Gulden, sonst aber nur die Hälfte; hat aber in beyden Fällen an dem Gute Goldborn und der Gerade keine Ansprüche, als welche nebst der Hälfte, oder dem dritten Theile ihres Einbringens entweder ihren mit ihm erzeugten Kindern, oder ihren Anverwandten zufallen. Doch behalten sich

9.

beyde Theile vor, zu Günsten des einen oder der andern, keineswegs aber zum Schaden, durch Testament dem andern Theile ein mehreres auszusetzen, zumal, wenn dieses Band ohne Leibeserben getrennt werden sollte.

10.

Zum Andenken dieser fröhlichen Handlung haben der Herr Bräutigam dem hiesigen Armeninstitute einhundert Dukaten geschenket, beyde Theile aber

II.

diese Ehestiftung mit beyderseits Bewilligung zu Papiere bringen lassen, und solche, nebst Vordruckung ihrer Wappen, sowohl selbst als auch die bey dieser Verabredung zugegen gewesene Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu L— den 15. Dec. 1784.

Juliana Eleon. v. W—. Jos. Graf v. u. zu S—.
Ferdin. Adolph v. W—,
ein väterl. Gewalt ernannter meiner Tocht.
August Graf von S—,
Heinrich Freyherr von W—,
Franz Freyherr von B—,
allerseits Zeugen.

7) Schenkung.

Ich Endesunterschriebener schenke hiemit meinem Vetter, Rudolph Ehrlichen, Handlungsdiener aus Petersburg, die Summe von eintausend Gulden, und zwar aus der Ursache, weil er nicht nur durch 6 Jahre bey mir als Handlungsdiener in Kondition gewesen, sondern auch wieder andere 3 Jahre eine Handlung und Korrespondenzen geführt, und sich dabey treu, redlich und fleißig verhalten. Weil aber derselbe diese 1000 fl. vor der Hand noch nicht brauchet, sondern mir auf andere 3 Jahre in der Handlung seine Dienste nach wie vor versprochen hat; so verspreche ich ihm solche bis dahin landüblich mit 4 pr. Cent zuverzin-

zinsen, und sobald diese 3 Jahre um sind, auf einem Brette auszuzahlen.

Diese Schenkung meines hochgeehrtesten Hrn. Vetters acceptire ich mit dem verbindlichsten Dank, und verspreche, denenselben anderweite 3 Jahre mit eben der Treue, Gehorsam und Ergebenheit zu dienen.

So geschehen N. N. den 4. Januar, 1785.

David Treffer, Beschenker.

Rudolph Ehrlich, Beschenkter.

Zweyter Abschnitt.

Von andern schriftlichen Aufsätzen.

1) Testament.

Ich Endesunterschriebener, nachdem ich bey mir wohl überleget, daß alle Menschen sterblich sind, Zeit und Stunde aber, wenn Gott über uns gebiethen, und uns aus dieser Zeitlichkeit rufen möchte, ungewiß ist, habe beschlossen, mein Haus zu bestellen, und, da ich keine Kinder und Leibeserben habe, wegen meines etwanigen Nachlasses Richtigkeit zu treffen.

Ich befehle daher meine durch das Verdienst unsers Heilands theuer erlöste Seele den barmherzigen Vatershänden des allgütigen Gottes, und den Leichnam dem Schooß der kühlen Erde, solchen christilichen Gebrauch nach zur Erde zu bestatten.

Meine Verlassenschaft betreffend, so setze ich meines seligen Großvaters Geschwister Kinder, benanntlich:

1) Hr. D. Johann Friedrich Löwen, Rechtskonsulenten zu W—.
2) Fr. Marien Eleonoren geb. Löwinn, verehligte Wassermannin zu P—.
3) Hr. Andreas Löwen, Pachtinhaber der Herrschaft O—.
4) Fr. Marien Magdalenen geb. Lewinn, verehligte Stockmeyerinn zu S—.

ingleichen meiner seligen Mutter Geschwister Kindskinder, namentlich:

5) Fr. Josephen Wilhelminen geb. Rennerinn, verehligten Zichainn zu P—.
6) Hr. Sebastian Rennern, Rechtskons. zu R—.
7) Hr. Benjamin Schneidern, Kauf- und Handelsmann zu H—.

nicht minder alle, die mit diesen benannten meinen Vettern und Muhmen im gleichen Grade der Verwandschaft stehen, zu alleinigen wahren Erben, titulo honorabili und also ein, daß sie meinen Nachlaß, er bestehe in beweg- oder unbeweglichen Gütern, außenstehenden Schulden, Prätiosen, Geld und Geldeswerth 2c. 2c. nichts überall davon ausgeschlossen, nach meinem dereinst, Gott gebe, seligen Ableben unter sich zu gleichen Theilen erhalten, und damit nach ihrem eigenen Gefallen schalten und walten, hievon auch, außer den nachbeschriebenen Legaten und Vermächtnissen, Niemanden

manden etwas abzugeben verbunden seyn sollen, es fänden sich denn einige von meinen in gleichem Grade der Verwandschaft mit ihnen stehende Anverwandten ein, die ich hier nicht genennet habe. Zu diesem Ende sollen selbige durch gewöhnliche Ediktalcitationen zu erscheinen binnen Jahr und Tag nach der Publikation dieses meines Testaments, und zur Legimation für ihre Personen gewöhnlichermassen citiret werden.

Hiernächst vermache ich

1) meinem guten Freunde, Hr. Jakob Merlinen, Kauf- und Handelsmann hieselbst, Zweytausend Gulden, als ein Andenken, binnen Jahr und Tag nach Publikation dieses Testaments auszuzahlen.

2) Fünfhundert Gulden dem hiesigen Armeninstitute, 4 Wochen nach der Publikation auszuzahlen, ꝛc. ꝛc.

(Und so gehen die Legaten fort, so weit als einer sein Vermögen zerstücken will.)

Zuletzt will ich, daß dieser mein letzter Wille, wenn er als ein solennes Testament nicht gelten sollte, dennoch als ein Fidekommiß, Schenkung unter den Lebendigen oder auf den Todesfall, oder als eine andere Disposition, wie solche zu Recht am beständigsten bestehen möchte, gelten soll, zu welchem Ende ich E. hochweisen Magistrat zum Exekutorn desselben bestellt haben will.

Dessen zu Urkund habe ich diesen meinen letzten Willen wohlbedächtig zu Papiere bringen

lassen,

lassen, und sowohl auf allen Seiten, als auch zu Ende, unter Vordruckung meines führlichen Petschafts, eigenhändig unterschrieben. So geschehen N— den 22ten Oktober, 1784.

(L. S.) Johann Heinrich Löwe.

2) Schuldschein.

Ich Endesunterschriebener bekenne hiedurch und kraft dieses, daß Hr. Thomas Rünekling, Bürger und Seifensieder allhier, mir auf mein Ansuchen zu Fortstellung meiner Wirthschaft und Nahrung ein Kapital von dreyhundert Gulden, schreibe 300 fl. auf Jahr und Tag zinsbar vorgestreckt, welche ich demselben nebst den landüblichen Zinsen zu 5 von Hunderten zur gesetzten Zeit bey Verpfändung meines bereitesten Vermögens, liegend und fahrend, so viel hiezu vonnöthen, in vollwichtigen Dukaten dankbarlich wieder zu bezahlen verspreche. Zu mehrerer Bekräftigung dessen habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnliches Petschaft vorgedruckt. Prag, den 7ten März, 1783.

(L. S.) Xaverius Nothdurft.

3) Wechsel.

W— den 22. Nov. 1784.

Gegen diesen meinen ersten Wechselbrief zahle ich Endesunterzeichneter an Hrn. Simon Peter Großen, angesehenen Kauf- und Handelsmann zu

M—

M— die Summe von Achthundert Gulden in Souverain d'ors, zu Galli künftigen Jahrs. Den Werth (Volutam) habe richtig erhalten, leiste zur gesetzten Zeit richtige Zahlung, und nehme Gott zu Hilfe.

An mich   Kaspar Geyer.
Kaspar Geyer, aller Orten,
wo ich anzutreffen,
800 fl.

4) Cession.

Vorstehende von Mstr. Xaverius Nothdurften, Bürgern und Tuchmachern hieselbst, über die von mir in vollwichtigen Dukaten erborgte dreyhundert Gulden, unterm 7ten März ausgestellte Obligation cedire ich Endesunterschriebener hiemit und kraft dieses dem Handelsjuden Ephraim Wiener, und trete ihm die darinn bereits vor Jahr und Tag gefällig gewesenen dreyhundert Gulden, und rückständige Zinsen cum omni caussa, jure & cautione tam directa quam utili dergestalt ab, daß derselbe angeregte 300 fl. statt meiner fordern, erheben, und in Empfang nehmen, auch darüber in meinem Namen quittiren und den Schuldschein demselben zurückstellen möge; indem ich sothaner 300 fl. halber von ihm, dem Juden Ephraim Wiener, vollkommen befriediget bin, und weder an Kapital noch Zinsen für meine Person etwas weiter zu fordern habe.

Dessen

Dessen zu Urkund habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein führliches Petschaft vorgedrucket. Prag, den 9ten März, 1785.

(L. S.) Thomas Rückerling.

5) Quittung.

Daß wir Endesunterschriebenem diejenigen Vierhundert Gulden, welche mir mein sel. Vetter, wayl. Hr. Tobias Schwall, in seinem nachgelassenen Testamente als ein Legatum ausgesetzt, von dessen Universalerben, (tit.) Hrn. Franz Richtern, heutigen Tags richtig und auf meinem Brette ausgezahlet worden, solches wird unter ausdrücklicher Entsagung der Ausflucht des Nichtempfangs, durch meine eigenhändige Unterschrift hiemit bekräftiget. So geschehen, R— den 4ten März, 1785.

Adolph Salomon Gerber.

6) Mortifikationsschein.

Nachdem mein Nachbar, Herr Joachim Herrmann, mir diejenigen dreyhundert Gulden, so ich ihm zinsbar vorgestreckt gehabt, heut dato richtig und baar wieder bezahlt hat, und aber ich den darüber ausgestellten Schuldschein nicht auffinden kann; so bekenne ich nicht nur den Empfang dieser 300 fl. unter ausdrücklicher Entsagung der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes, sondern annullire und zernichte hiemit gedachtes Herrmannische Schuldbekenntniß, dergestalt, daß, insofern

fern es sich über lang oder kurz auffinden, oder von jemanden vorgezeiget werden möchte, selbiges ungültig, unkräftig und von ganz keinem Werthe seyn soll, indem Hr. Herrmann mir auf sothanen Schuldschein weder Kapital, noch Interessen mehr schuldig ist, und ich bey selbigem nicht das geringste zu fordern habe.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen allen habe ich gegenwärtigen Mortifikationsschein zu Herrn Herrmanns Sicherstellung ausgefertiget, und nebst Vordruckung meines gewöhnlichen Petschafts eigenhändig unterschrieben.

N. N. den 5ten März, 1785.

(L. S.) Adolph Heinrich Redlich.

7) Frachtbrief.

S. T. L— den 7. März, 1785.

Hochgeehrtester Herr!

E. E. übermache hiemit durch Fuhrmann, David Pfuhlen, von hier 20 Säcke Sommerwolle, welche am Gewichte gerade 80 Centner 75 Pf. betragen. Die Fracht ist mit 2 1/2 Gulden pr. Centner bedungen. Unter Anwünschung eines glücklichen Empfangs verbleibe ich

Deroselben

dienstwilligster Diener,
Hieron. Schubert.

8) Verdienstzettel.

Verzeichniß desjenigen, was ich für Herrn Ignatz Hildebrand auf das dritte Quartal vom 1ten Julii, bis zum letzten September l. J. an Schmiedearbeit gefertiget habe.

Für 8 neue Hufeisen den 3ten Julii	1 fl. 36 kr.
Für 6 alten zu heften den 9ten	— 18 —
u. s. w.	
Summe	1 fl. 54 kr.

Sign. den 5. Okt. 1783. Johann Karl, Eckhard.

9) Kontorechnung.

H— den 7. Dec. 1784.

Herr Daniel Bärenblau zu W— soll und empfieng behandeltermassen

4 Center feine Sommerwolle a Centner 50 fl. den 8. Okt. 1783, beträgt	200 fl.
6 Centner Winterwolle besagten Tages a Centner 40 fl. beträgt .	240 —
5 Center ordinäre Wolle a Centner 30 fl. den 6. November ged. Jahr. .	150 —
Summe	590 fl.

10) Inventarium,

welches dem Pachter, Franz Winklern, mit dem an ihn von Georgi l. J. auf 6 Jahre verpachtetem Gute, der tiefe Grund genannt, unten gesetzten Tages übergeben worden.

1) An Gebäuden.

1) Das Herrnhaus, wovon ihm aber nur die beyden Stuben und dazu gehörigen Kammern nebst der Küche im untersten Stock, ingleichen der Boden zu seinem Gebrauch eingeräumt werden, indem die Herrschaft den obern Stock bedungen hat.
2) Das Pachterhaus mit allen Zubehörungen.
3) Das Schenkhaus mit Zubehörungen.
4) Die Scheune mit allem darinn vorräthigen Stroh.
5) Die sämmtlichen Stallungen nebst allen Futter- und Heuböden, auch dem vorräthigen Heu.
6) Der Wagenschoppen.
7) Das Taubenhaus.

2) An Feldern.

30 Strich (Scheffel) Feld mit Waitzen besäet.
63 Strich dergleichen mit Korn besäet.
50 Strich Feld mit Haber besäet.
15 Dergleichen mit Wicken.
9 Dergleichen mit Erbsen besäet.
18 Dergleichen gesturzt.
79 Strich Feld zur Gerste zugerichtet, nebst 79 Strich Saamengerste.
95 Strich Brachfeld.

3) An Wiesen.

1) Die große Wiese, so bis an der Forst gehet.

2)

2) Die beyden Teichwiesen.
3) Die sogenannte Klopschwiese.
4) Die sogenannte tiefe Wiese.

4) An Teichen.

1) Der große Teich hinter dem Herrnhause mit Karpfen behörig besetzt, der zu Michaelis gefischt werden kann.
2) Der sogenannte Schwanteich.

5) An Pferden.

1) Das Sattelpferd, ein brauner Wallach, 12 Jahr alt, taxirt pr.	30 fl.
2) Das Handpferd, eine braune Stutte 13 Jahr alt, pr. . .	27 —
3) Das Riempferd, eine schwarzbraune Stutte, 8 Jahr alt, pr. .	29 —
4) Das hiezu gehörige Handpferd ein dergleichen Wallach, 10 Jahr alt, taxirt pr.	25 —
5) Das zweyte Sattelpferd, von Farbe ein Schweisfuchs, eine 13jährige Stutte, taxirt auf . .	26 —
6) Das zweyte Handpferd, gleichfalls ein Schweisfuchs, ein 11jähriger Wallach, geschätzt auf . .	30 —
7) Das Riempferd, von Farbe ein Brandfuchs, ein Wallach von 13 Jahren, gewürdert auf . . .	24 —
8) Das zweyte Handpferd, ein lichtebrauner Wallach, 10 Jahr alt, taxirt auf	20 —

9) Ein zweyjähriges Hengstfohlen geschätzt auf . . . 12 —

6) An Rindvieh.

1) Eine achtjährige scheckichte Kuh, die Schecke genannt, geschätzt . 16 fl. — —
2) Eine achtjährige schwarze, die Schecke genannt, pr. . . 15 — —
3) Eine siebenjährige, die Strieme genannt, pr. . . 16 — —
4) Eine dergleichen, die Wachtel, pr. 16 — 30 kr.
5) Eine sechsjährige, die Muschel genannt, pr. . . 17 — —
6) Eine dergleichen, die Blasse, pr. 17 — 30 —
7) Eine dergleichen, das Krummhorn genannt, pr. . . 18 — —
8) Eine fünfjährige, die Nelke, pr. 18 — —
9) Eine dergleichen, die Blume, pr. 17 — —
10) Eine vierjährige, die Mosel, pr. 17 — —
11) Eine dergleichen, der Stösser genannt, pr. . . 17 — 30 —
12) Eine dergleichen, der Straus, pr. 16 — 30 —
13) Eine dergleichen, der Specht, pr. 16 — —
14) Eine dreyjährige, die Falke, pr. 15 — —
15) Eine dergleichen, die Schöne, pr. 15 — —
16) Eine dergleichen, die Goldfarbene, pr. . . . . 14 — —
17) Eine dergleichen, das Einhorn, pr. 13 — —
18) Eine zweyjährige Kalbe, pr. 12 — —
19) Eine dergleichen pr. . 10 — —

20) Eine dergleichen pr.	.	9 fl. 30 kr.
21) Eine dergleichen pr.	.	9 — — —
22) Ein jähriges Absetzkalb pr.		6 — — —
23) Ein dergleichen pr.	.	5 — — —
24) Ein dergleichen pr.	.	8 — 30 —
25) Zwey dergleichen pr.	.	8 — — —
26 Ein Zuchtochse pr.	.	12 — — —
27 Ein dergleichen dreyjähriger		11 — — —

7) An Schweinvieh.

1) Eine trächtige Samensau, geschätzt auf		8 fl.
2) Eine Sau mit 7 Ferkeln	.	13 —
3) Ein Zuchtschwein .	.	6 —
4) Sechs zweyjährige Läufer	.	18 —
5) Acht einjährige dergleichen	.	16 —

8) An Federvieh.

1) Zwey Dutzend alte Hühner nebst 2 Haushähnen, geschätzt auf	3 fl. 40 kr.
2) Acht Enten nebst einem Entrich pr.	2 — — —
3) Sechs Gänse . .	4 — 30 —

9) An Schiff und Geschirr.

1) Ein vollständiger Rüstwagen, nebst dazu erforderlichen Leitern, auch Spann- und Hemmketten, sowohl Stangen- und Vorlegewage, taxirt auf .	60 fl.

2)

2)	Ein dergleichen pr. . .	50 fl.
3)	Ein dergleichen pr. . .	36 —
4)	Ein Düngerwagen mit Zubehör, taxirt auf	40 —
5)	Ein dergleichen pr. . .	30 —
6)	Das nöthige Ackergeschirr 3 Pflügen, 3 Haken, 4 Eggen, nebst Zubehörungen, taxirt auf . . .	26 —
7)	8 Wagenkommeter mit Schirrketten, Strängen, und übrigen Zubehörungen, wobey auch zwey Fahrsattel pr.	20 —
8)	8 Ackerkommter nebst Strängen pr.	8 —
9)	Ein Reitsattel, ein Stangenzaum, 12 Zäume mit Gebissen und zwey Lenksel	16 —

10) An Getraide.

30 Strich (Scheffel) Korn.
10 Strich Waitzen.
50 Strich Weißhaber.
30 Strich Rauchhaber.
10 Strich Wicken.
4 Strich Erbsen.
12 Strich Gerste.
4 Strich Graupen.

11) An Heu und Geströhde.

250 Centner Heu.
97 Schock Schüttstroh.
176 Schock Bundstroh.

Daß

Daß dieses Inventarium Stück vor Stück richtig übergeben worden, und ich mit der angesetzten Taxe vollkommen zufrieden bin, dieses bekenne ich durch meine eigenhändige Unterschrift.

So geschehen N— den April, 1784.

Franz Winkler,
Pachter.

Ende des zweyten Theils.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Prager Briefsteller

Bd.: 2

Prag u.a. (1784)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 318
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11250932-7
VD18 80246354-001